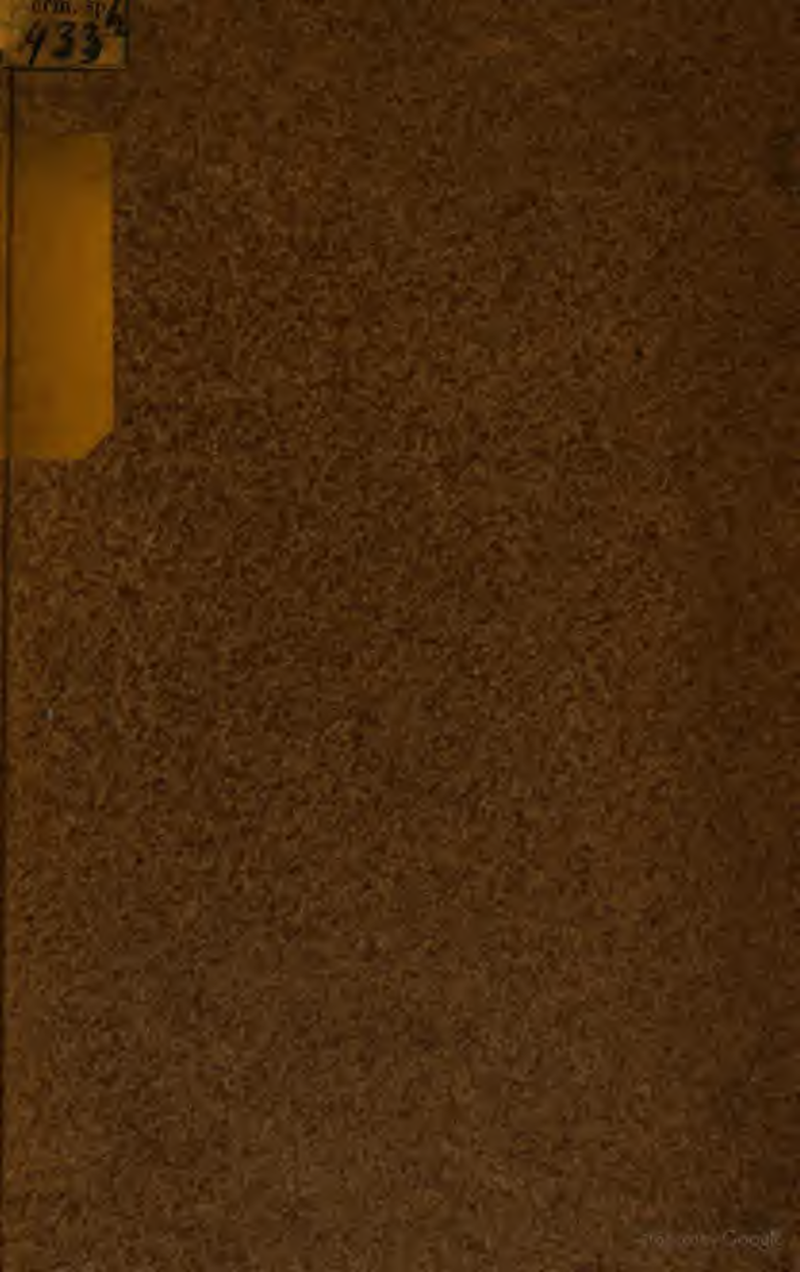

433

Scriba



<36634267000016

Geschichte

der ehemaligen

Burg und Herrschaft Frankenstein

und ihrer Herrn.

Bearbeitet

von

Dr. Heinrich Eduard Scriba,

evang. Pfarrer zu Niederbeerbach, Frankenhausen, Malchen und Frankenstein, ordentlichem Mitgliede des histor. Vereins für das Großherzogthum Hessen und des liter. Vereins zu Darmstadt, Ehren- und correspondirendem Mitgliede der histor. Vereine zu Cassel, Dresden und Würzburg und des geograph. Vereins zu Darmstadt.

Mit zwei Stammtafeln.



Darmstadt, 1853.

Verlag der Hofbuchhandlung von G. Jonghaus.

Buchdruckerei von Heinrich Brill.

Vorwort.

Eine der schönsten Oertlichkeiten der von der Natur so reichlich ausgestatteten Bergstraße, und des mit dieser verbundenen Vorodenwaldes, bildet unläugbar das Gebiet der ehemaligen kleinen Herrschaft Frankenstein. Wie dasselbe den Freund der Natur durch seine Reize stets mit neuem Vergnügen an sich zieht, so bietet auch die Geschichte dieses kleinen Abschnittes unserer Erde so manches Besondere und Eigenthümliche, daß auch der Freund derselben gerne bei ihr verweilt. Wenck und Dahl, diese beiden um Hessens Geschichte so hochverdiente Männer, haben deßhalb auch bereits, und zwar Ersterer in seiner Hess. Landesgeschichte, sowie Letzterer in seiner 1819 mit dem Maler Primavesi gemeinschaftlich herausgegebenen Schrift: „Die Burg Frankenstein in 12 Abbildungen dargestellt", derselben eine besondere Berücksichtigung geschenkt. Da indessen diesen Männern zu der Zeit der Abfassung ihrer Schriften noch gar manche Quelle verschlossen war, welches die Neuzeit öffnete, auch wohl gar manches, da es außer dem Plane ihrer Darstellung lag,

mit Absicht unberücksichtigt ließen, das aber demohngeachtet für den Freund der Geschichte nicht ohne Interesse und selbst zur Charakteristik der älteren Zeiten und der Verhältnisse jener Gegend erforderlich ist, so möchte nachfolgende neue Darstellung der geschichtlichen Verhältnisse jener Herrschaft und deren (jedoch veränderter) Wiederabdruck aus dem Archive für Hessische Geschichte und Alterthumskunde (Bd. VII. Heft 1 u. 3) als gerechtfertigt erscheinen, zumal da man hiermit dem Wunsche vieler Freunde jener Oertlichkeit zu entsprechen glaubt.

Dr. H. E. Scriba.

A. Burg Frankenstein.

Einst stand ein Schloß dort hoch und hehr,
Es trotzte Blitz und Stürmen,
Es gränzte fast an's Sternenmeer
Mit seinen hohen Thürmen,
Es schaute trotzig auf die Flur,
Als wollt es ewig dauern,
Und jetzt doch pfeift der Nordwind nur
Durch leere, morsche Mauern.

§. 1. Der Burg Frankenstein wird zum ersten Male im Jahr 1252 gedacht, indem am 2. Juni desselben Jahres Cunrad Reis v. Bruberg hier („super castro Frangenstein“) eine Verleihungsurkunde über Güter zu Weiterstadt ausstellte. Da hierbei nicht nur „Dominus C. Wambolt, Sifridus de Greisheim, Hen de Rengershusen, Hartlebus de Cymbere, Emgo de Glatbach etc. als dasige Burgmänner des genannten Herrn bezeichnet werden, sondern später auch noch seine Wittwe Elisabeth auf derselben („D. apud Frankenstein, die invent. Crucis 1264) gleichfalls ihre Schenkungsurkunde über ihren Hof zu Bibinheim an die Commende Mosbach (Baur,

Hess. Urk. Buch I, 24. Steiner, Bachgau I, 337) ausstellte, so scheint genannte Burg ursprünglich im Breubergischen Besitze gewesen und zuerst durch Conrad's v. Breuberg Schwester Elisabeth, vermählt an Johann II. v. Frankenstein, an die Familie des letzteren gekommen zu seyn, in deren Besitze man solche auch zuerst im J. 1290 urkundlich findet. Im letzteren Jahre nämlich öffnete solche am 23. Juli Friedrich v. Frankenstein III. den Grafen Wilhelm und Diether v. Catzenellenbogen, wahrscheinlich um sich den Besitz dieser neu erworbenen Burg um so mehr zu sichern. Für diese Oeffnung erhielt er von den Grafen ein Burglehen von jährl. 10 Pfd. Heller (Wenck I. U. B. 56. Nr. 81). Zu einer gleichen Oeffnung verpflichtete sich späterhin (D. Freit. n. Ostern 1340) Conrad V. v. Frankenstein gegen die Grafen Johann und Eberhard v. Catzenellenbogen gegen ein Burglehen von 20 Pfd. Heller, die er mit Gütern zu Eberstadt widerlegte. Diesmal wurde jedoch die Burg den genannten Grafen gegen das deutsche Reich, den Erzbischof Heinrich v. Mainz, den Herzog Ruprecht v. Baiern, den Conrad v. Bickenbach, den Conrad v. Erbach, den Eberhard Schenken Rauch versagt (Wenck I. U. B. 146. Note). Derselbe Conrad v. Frankenstein erneuerte sodann (Donnerst. n. S. Walpurge dag) 1343 diese Oeffnung den genannten Grafen und zwar diesmal nur das deutsche Reich ausgenommen (Ebend. 146. Nr. 213). Conrad's V. beide Söhne, Conrad VI. und Johann VI., schlossen hierauf Sonnt. für S. Margarethen Tagk 1363 einen gemeinschaftlichen Burgfrieden (Ebend. 322. Nr. 418), in welchem namentlich folgende Punkte festgesetzt wurden:

Erstlich, daß keiner binnen diessen Burgfrieden an des andern Leib oder Gesinde nicht freuentlich greifen soll, in welches Weisse das sey, vnd welcher vnder vns das thäte, der soll trewloß, ehrloß vnd meinaydig sein. 2) Geschähe es, daß vnser einer an des andern Guett greifen freuentlich von Geschicht inner diesem Burgkfrieden, das nichtt sein soll in keiner Weiß, der soll es zur Stundt innen acht Tagen kehren, so balt er es von dem andern, oder den seinen gemahnt würdt 2c., thätte er das nicht,

so soll er gleicherweiß meinaydig seyn, trewloß u. ehrloß, vnd soll es doch kehren. 3) Auch soll vnser keiner, noch niemandt von vnßertwegen dem andern keinen Schaden thuen von derselben Burgk Frankenstein, noch wieder darin, in keiner Handt Weiss, welcher auch das thäte, das aber nicht sein soll, der soll es aber binnen den negsten 8 Tagen ohnnerzüglich kehren, so bald ers von dem andern gemahnt wird, oder ꝛc. 4) Auch sollen vnßere Ambtleuthe vnd Diener jedweder Seit, des andern Leib, Guett vnd Gesinde binnen diesem Burgkfrieden schirmen, scheuren vnd behueten ꝛc., als ob es sein selbst wehre, wieder allermäunlich, niemandt ausgenommen. 5) Wehre es auch, daß vnser eins Ambtmann oder Diener, den Burgkfrieden vberfuhren, der soll es kehren darnach inner Monats Frist, so baldt er das gemahnt wirdt, daß es vns vnd den Cläger bennglich sey, vnd darzu soll ihnen der halten u. zwingen, dessen Ambtmann u. Diener er ist, vnd ob er das nicht thuen wollte, vnd wehre es Sache, daß er ein andtwortt, ob er dann also ein Man wehre, daß er ihnen nicht zwingen möchte, so soll er sein Feyndt werden vnd sein, vnd Bucostens werben in aller Weiße, bis er ihnen darzu zwinget, daß er kehret in aller Maß. 6) Wehre es auch, daß vnser eins Diener sich mit des andern Diener rauffet oder zweyend worden, sollen dareilen vnd lauffen sie zu scheiden vnd guetlich mit einander zu richten, welche auch das nicht thäten, vnd einen behülfflich wieder den andern, die solchen Burgfrieden gebrochen haben, gleicher Weiß alls jehne, die den Krieg erhaben hetten. 7) Wehre es, daß vnßer einer jemandts zue Franckenstein enthalten wölle, der soll es den andern lassen wissen, ob er ihn haben mag, kann er jehnen aber nicht gehaben, so soll er es seinem Amtmann daselbst kunden vnd seinem Pforttner, so wan er auch der ander nicht enthalten, dieweill der Krieg wehret. 8) Welcher Fürst, Graff oder Herr, der da enthalten wirdt, des Hauptmann soll den Burgkfrieden schweren vnd soll seinen offenen Brieff geben für sich vnd seine Helffer, die er vnd sein Hauptman mit ihnen bringen, zu halten den Burgfrieden in aller Weiß, als vorbegriffen ist, als lang so der Krieg wehret vnd sie da liegen, aber Ritter vnd Knecht u. anders, wehr da enthalten wirdt, sollen den Burgkfrieden selber schweren, für sich vnd ihre Helffer, zu halten als vorgeschrieben ist, auch soll man niemandt enthalten, er gebe dan vorerst Enthaltsgeld, das zu einem gemeinen Bau daselbst zue Frankenstein fallen soll, vnd auch daran wenden vnd kehren, ohne alle Gefährde. Der Fürst soll geben 100 kleine Gulden, vnd 4 Stegreuffe, Armbrost vnd 4 Gewappete legen auff die Burgk, als lange es da enthalten ist, vnd der Krieg wehret. Der Graff vnd Herr sollen geben 30 kleine Gulden vnd 2 Stegreuffe, Armbrost vnd 2 Gewappnete legen, der Ritter vnd der Knecht 10 kleine Gülden, ein Stegreuff,

Armbrost vnd ein Gewappneten. 9) Soll vnser keiner die vorgenante Burgk Franckenstein verkauffen, versetzen, vereußern, auch niemants offen ein Haus machen soll, einer ohne des andern Willen, Wissen vnd Verhängniß. 10) Auch sollen wir vnßern Waldt, der vnder Franckenstein gelegen ist, nichts anders hawen, nießen vnd brauchen, den zur Vrbar vnd Nutz vnßer vorgenante Burgk Franckenstein. 11) Auch soll keiner vnßer Erben u. Nachkommen in die vorgenannte Burgk zue Franckenstein noch vns insetzen, noch inlassen, er habe dan für den versprechen Burgkfrieden gesichert vnd gelebt."

§. 2. Im Jahr 1402 (D. Maguncie d. 2. Juni) empfing hierauf des obigen Conrads Sohn, Conrad VI. von K. Ruprecht die Belehnung über die Burg Frankenstein und das Dorf Niederbeerbach und die Dörrenbach (Chmel, Reg. Ruperti R. R. 69. Nr. 121), sowie am 10. Juli 1442 von K. Friedrich III., Philipp III. v. Fr. für sich und seine Vettern Conrad und Hans (Reg. Friderici III. R. R. I, 221). Zwischen den Letztgenannten und ihren Vettern Philipp und Hans dem Jungen brachen im J. 1467 über verschiedene Punkte, namentlich darüber aus, daß der R. Conrad ein neu erbautes Haus (Apfelhof) so aufgerichtet hatte, daß dadurch die Zinnen und das Gewehr verdeckt worden waren, Zwistigkeiten aus, welche indeß Montag nach Lätare genannten Jahres gütlich beigelegt wurden. Bei dieser Gelegenheit wurde auch der obige Burgfrieden, was auch im Jahr 1431 geschehen war, nicht nur erneuert und wiederholt beschworen, sondern auch durch folgenden Vertrag weiter ausgedehnt und erläutert:

„Ich Conratt ritter vnd ich Hans zu franckenstein der Elter, gebrueder, an eyner, vnd Ich philipps vnd Hans zu franckenstein der Junge, auch gebrueder, des andern theyls, Bekennen vnuß Sametlich vnd Iglicher besunders, das Wir haben angesehen vnd bedacht, Vns, Vnßer Erben, vmb gebrechen vnßer schlos franckenstein vnd Anders, vnd han Vnß fereynt vnd fertragen haue, forther also gehalten werden soll Innemassen hernach geschriben folgt: Als hoch vnd hardt als Wir vnßern burgkfrieden halten sollen vnd ferpflicht sein zu halten Iglicher stück, als hie nachfolgt vnd geschriben stedt. Item zu dem Ersten sein Wir vberkommen das Loch zu zw mauern hinten an der rück Mauer vnd stoppen, wo es Noth ist, vnd an dem neuen stall herfor, vnd Herrn Johan das Bawgelt zu geben vnd

anzuzeichnen, vnd darumb soll Er vns dan forther rechnung thun zu Awßgang des Jars mit dem Bawmeister, als daß ein Artikel hernoch geschriben inhalt. Item ist man vberkommen zween gedinkte Wächter hinten in den Zwinger zu wachen haben soll, die vff vnd nider geene, vnd dann anzusprechen, vff das das schloß desto besser fersorgt werdt. Item ist man ist man vberkommen, daß vnser keller jglicher alle nacht sich schicken soll, so Er von seines Herrn, den Junckern wegen nit dürfftlich oder ernstlich zu schicken hat, sich alle Nacht bey tagh inne das schloß zu fügen, vnd Jre keinen bey Nacht awß nach inne lassen, Eß wehre dan vnßer Ehehefftige nodt vnd das schlos, vnd so man jemandt Anderes inlassen will, Soll das gescheen mit des andern Wissen, die sollen auch dabey schicken, das es deß baß fersorgt werdt. Item, So die phortner ihren Nachtdrunk an jglichen theyl seines firtell mas gethun, Sollen sy die Schlüssel alle Nacht vnßern Einem, dem es were, brengen, aber da er nit anheymst were, den andern ganerben alle nacht brengen. Item ist man vberkommen, das man kein Holtz neme, in das schlos furen, vnd nirgends anders wohin. Jglicher soll auch ein knecht da han, wo man die Zelle aufhawt. Item soll man nit mehr brennholz sunst an den bergen hawen, als man das sunst Jglicher zu gnauer Nothdorfft bedarff, hatte aber einer vnder Vnnß mehr gehawen, das in Waldt oder an den bergen zu awßgangts des forst funden ligen werden, mögen die andern davonfieren vnd inne heim faren vff das schlos. Item ist man vberkommen den Eberstättern zu sagen, das sye das brennstück, das wir Jnen vff vnser absagen gegundt han, nit alßo zu verhawen vnd das behuden, wir wollten des anders wider zu Vns nehmen. Auch so haben wir Vns fereint, daß wir sollichen hoff vnd güther, als vns von Hans Rohrbacher zu Darmstadt ferfallen vnd ledig geworden ist, desgleichen den hof zu schrisheim mit seinem garthen vnd begriff verkauffen sollen vnd wollen, vnd was vnß von demselben kauffe von geld würde, Sollen Wir one Jnrede Hern J o h a n n p f a r r e r zu N i e d e r n b e e r b a c h zu seinen Handen geben, desgleichen ob Etwaß inne vnßern Weldern ane frenell vnd bruchen gethaan wer oder geschee, waß davon zu buß gefället, soll auch Hern Johan geantwort *werden, doch* also, daß der genandte Her Johan mit sollichen geldt vnß *allen vier* gemeinen baw damit warten, sein oder eygnen, den Wir als eynen bawmeister vnder Vnnß darzu setzen werden, gewarten soll, als Wir dan das Erste Jare zukünfftig ist, Hern Conrat, vnßern Bruder vnd Vetter, vnd zu dem andern Jar Hern philippß, das dritte Hern Hans dem alten, das fierte Hern Hans dem Jungen, Also mit dem gedingh, das Ein Jglicher der Zeit bawmeister ist, alle Jar zu Awßgangk seines Jars, Vns den andern eyne rechnung thun soll, Vnd soll alßo von Eym zum Andern als

vorgeschriben stett vnd an wem es ist oder sein würdte, Soll sich deswegen nit weigern oder Mannsaydt halten byß so lange wir gemeinlichen rads werden solliches zu verendern. Alle obgeschribene stück, punkte vnd artikell ganz, fersprechen wir obgenannte stedt, fest vnd vnverbrichlich zu halten glich vnßerm burgkfrieden, vnd das zu Vrkundt vns zu besagen, so hat vnßer Jglicher seyn eygen Jngesigel an diesen brieff gehonket, der geben ist vff Montagh nach dem sontag letare, da man schreibt Daussent vierhundert Sechzigh Sieben Jar." (Alte Abschr. i. Staatsarchiv z. Darmstadt.)

§. 3. In den Jahren 1520—1536 wurden vielerlei Bau-reparaturen auf der Burg vorgenommen, namentlich von Philipps V. ein neues dreistöckiges Wohnhaus für seinen Stamm neben dem hinteren Thurme gegen Eberstadt zu erbaut und ebenso genannter Thurm, wie seine Inschrift: „Anno Domin. 1528 zu Gott stehet meine Treue“ erhöhet. Nach dem Tode Georg II. v. Frankenstein († 1531) brachen zwischen den Vormündern seiner Kinder (Clara und Rudolf) Ulrich v. Flehingen und Hansen v. Walborn zu Ernsthofen, mit dem Haupte des älteren Stammes, dem Althennen (Johannes XI.) abermals Zwistigkeiten über verschiedene Pertinenzien und Gerechtsamen der Burg und ihrer Zubehörungen aus, welche jedoch zu Heidelberg in Gegenwart der Betheiligten, Montags nach dem Sonntag Estomihi von dem Kurfürsten Ludwig v. d. Pfalz persönlich geschlichtet und beigelegt wurden. Anstatt des wegen Leibesgebrechlichkeit verhinderten Hansen v. Wallbrunn erschien jedoch hierbei der Kinder Großvater, Wilhelm v. Sternfels. Die gegenseitigen Klagepunkte betraffen zunächst den Gebrauch der Kapelle, den Apfelhof, Ausübung der Gerichtsbarkeit, des Patronates und die Jagdgerechtigkeiten zu Eberstadt, Benutzung der Waldungen u. a. m., welche indeß meistens zu Gunsten des Althennen entschieden wurden. Namentlich wurde demselben auch das alleinige Aufbewahrungsrecht der Burgschlüssel zugesprochen, einige unerledigte Punkte dagegen auf ein späteres Manngericht verwiesen.

Bereits im J. 1545 hatte der Althenn mit seinen Söhnen Gotfried, Georg Oßwald und Rudolf eine Vergleichung

und Mutschirung aller seiner Güter gemacht, da aber Georg Oßwald inmittelst gestorben, Rudolf dem geistlichen Stande angehörte, außerdem auch die jüngere Linie an dem Erlöschen stand, so errichtete er D. Oppenheim, Donnerstag nach Sonntag Quasimodogeniti 1555 ein neues weitläufiges Familien-Statut und Theilung seiner Güter, nach welcher Burg und Herrschaft Frankenstein den Kindern seines verstorbenen Sohnes Georg Oßwald (Ludwig und Conrad) zufielen. Nach seinem im Sept. 1556 erfolgten Todte ließen die Vormünder Ludwigs und Conrads über ihren Antheil an der Burg ein genaues Inventarium aufnehmen, das unten in einer Note um so mehr eine Stelle verdient, da aus ihm noch jetzt die Bedeutung der einzelnen Ruinen leicht zu erkennen ist*). Da

*) Dasselbe lautet: „Erstlich das Haus im Schloß Frankenstein, wie das erbaut gegen Berbach zu, an der inneren pfortestube, die andere Seite an Philipps zu Franckenstein alt Haus vnd backstuben stoßend. Item das alt Haus zwischen dem großen Thurm vnd Philipps zu Franckenstein kuchen, gegen den Vorhoue zu. Item ein Platz im Schloß ist etwann eine Behausung darauff gestanden, vnd durch ein unversehens selbst angehendes Feuer Juncker Conrad's seel. zu Grunde gegangen, wie das Fundament und die Größe dieses Platzes zeigt, leytt vf bergsträßer Seiten, hatt einen Zigbrunnen, vnd ist der brunnen nit gemein, sundern allein zu dem Platz gehörig. Item ein Schöpfbronnen vff vorgemeldeten platz, ist von Juncker Hansen zu franckenstein angefangen vnd folgends von Juncker Oßwalden seel. erbauet worden, ist den Junckern allein, vnd hat der andere stamm Franckenstein keyne gerechtigkeit damit zu gebrauchen. Item die Capell im Vorhoff ist den Junckern, vnd hat der andere stamm Franckenstein kein Gebrauch darin, dan soviel Jnen die h. empter darin zu hören aus nachparschafft gepürt würde, vnd seindt dieser Junckern Voreltern die Stifter und Collatores derselben. Zweitens im Vorhoue: Item das Gebew mit Speichern, Stellen, und genannt Apfelhoue, wie der mit der Schloßmauer umfaßt gegen Berbach zu bis an Juncker Philippsen newen pferdstall, mit einem Thor verschlossen, ist den Junckern allein. Item ein pferdestall negst an dem äußeren Thor, wo die Wechter vff sint, ist vnderschieden, einer zu den Wasser- der andere zu den Reißigen-Pferden, stößt an Juncker

die beiden Söhne Oßwalds kinderlos waren, so vermachte der letzt lebende Ludwig in seinem D. Oppenheim, Montags den 17. Juni 1605 errichteten Testamente sein Haus Frankenstein sammt allen Zugehörungen seinem Vetter Eustachius,

---

Philippßen pferdtstall. Item ein kwhstall (Kuhstall), wie der an der Schloßmauer erbaut, stet im Zwinger allein, hinter Juncker Philippßen Hans gen Eberstait zu. Drittens im äußeren Vorhoue: Item die Scheuer und die Stelle wider an der Mauer, nehist nach dem pfortenhaus gegen Eberstait zu gebaut bis an Juncker Philippsen kuhstall. Item das Backhaus mit seinem Zubehörde am Ort gegen Ramstait zu, vf berbacher syten, gegen Juncker Philippßen newen hohen Bau gegen vber. Item der Schweinstall neben an der Capellen. Viertens Gärten auf der Eberstaiter Seite: Item ein Gärtlein genannt der Mauergarten, negst am Thor nach Eberstait zu, zeucht am Wege hin bis an Juncker Philippß garten. Item ein Garten, genannt der Würzgarten, zwischen beeden Eberstatter und Malcher Wege, an Juncker Philippßen Lindengarten. Item ein gärtlein, genannt der Lindengarten am Malcher Weg gegen den Wurzgarten, an diesem gärtlein ist das vnderst stücklein darauff die Linde steht, eines pförtners am äußersten Thor. Item ein stück garten, gen. der Nußgarten, am Eberstatter Weg, zwischen Juncker Philippßen zu beiden seiten. Item ein gärtlein, gen. das Erbestgärtlein am Malcher Weg, fast vnden vff den Erbeständern. Fünftens Gärten auf der Berbacher Seite: Item ein gärtlein, gen. der Berbacher Obstgarten, leit am Berbacher Weg zwischen Juncker Philippßen Houeäcker; It. ein gärtlein, gen. der Kerstengarten, vf Beerbacher Seite, zeucht von Juncker Philippßen garten, den sie nennen Flachsgarten bis auf den Pfad, der von Beerbach gein Eberstait geet, stößt vf Juncker Philippßen Houeäcker. Sechstens Aecker zum Hause Frankenstein und den Junckern gehörig: Item ein Acker, gen. der Gülwestacker, umhägt gegen Malchen, vf Eberstaiter Seit. It. ein stücklein Acker, gen. der Erbestacker, stoßend vf Juncker Philippßen großen Acker. It. ein Acker, gen. der Ludwigsacker, gegen Ramstait zu, am Ebersteter Furweg, zeucht an der Gemeinde herfür. Siebentes: Vogelheerde: It. ein kramez Vogelhert vf der Höhe gegen Ramstait vnd des Junckers Hecken genannt, hat Juncker Hans zu Fr. roden lassen. It. ein Vinkenhert am Berge

Hansen (XI.) v. F. Sohn, dagegen das Haus Oppenheim mit seinen Zubehörungen dem Philipps Christopheln, Barthels v. F. Sohne. Bei der sodann zu Lohr am 1. Oct. 1652 unter den Söhnen des oben genannten Eustachius v. Fr. stattgefundenen Gütertheilung fiel Burg und Herrschaft Frankenstein an dessen Söhne Joh. Friedrich und Johann Peter, welche es denn auch waren, welche beides im J. 1662 an Hessen verkauften*).

§. 4. Nach dem Uebergange der Burg an Hessen, wurde dieselbe mit einer Anzahl sogenannter Gnadensöldner besetzt, und somit der erste Grund zu einem Militär-Invalidenhause in den hess. Landen gelegt. Dabei diente jedoch dieselbe auch zeitweise zum Zufluchtsort anderer Hülfsbedürftiger, namentlich auch in den damaligen Kriegstroublen vieler Bewohner der umliegenden Ortschaften, wie dieß in den J. 1672—1763 besonders der Fall war, sowie auch zu einer militärischen Haftanstalt. Im J. 1668 erscheint auf ihr ein Albr. Otto Vollmar v. Bernshofen als Commandant, sowie im J. 1681 Christoph Heyer und im J. 1691 dessen Sohn Georg Adam Heyer als fürstliche Förster. Im letzteren Jahre beschwerte sich auch die dasige Mannschaft darüber, daß man ihnen kein Holz und Licht reiche, worauf die Verfügung erging, ihnen solches bis auf weiteres zu reichen. Im J. 1702 fiel die schon längst schadhafte Mauer an zwei

gegen den Holderpronnen zu, vnden an Juncker Philippßen großen Acker, hat Juncker Ge. Oßwald seel. roden und machen lassen. Achtens Pronnen: It. der pronnen gegen Beerbach (Katzenborn), darunter man das Wasser holt, je ein Juncker vmb den andern, welcher Stamm den eymer holt, gibt auch dasselbige Jahr den Vorwechtern im Schlos den Nachtwein d. i. alle nacht einen schoppen, die weiden dabei sind den Junckern allein. Item die beiden pfortner sind gemeinschaftlich anzunehmen, ebenso auch die Gräben und Mauern gemeinschaftlich zu prauchen vnd zu vnderhalten.

*) S. Gründl. genealog. Gesch. d. Erbfolge in den Frankenstein. Gütern, Beil. A—I.

Stellen ein, wurde jedoch auf erfolgte Anzeige nicht nur alsbald wieder hergestellt, sondern auch in den folgenden Jahren vielerlei Reparaturen, an den Gieblen, Brunnen, Thoren, Backofen, Schornsteinen, Fenstern rc. vorgenommen. Die zur gleicher Zeit betriebenen Fortificationsarbeiten leitete ein gewisser Lieutenant Loth. Im J. 1717 führte auf ihr ein Lieutenant Euler die Commandantur, und, da dieser als Capitän nach Darmstadt befördert worden war, solche ein Fähndrich von dem v. Schrautenbachischen Regimente, Namens Eustach v. Strauchwitz, welcher mit Weib und Kindern hier lebte. Da derselbe abermals für sich und die Invaliden Holz und Licht, welches man ihnen mittlerweile wieder entzogen hatte, verlangte, erhielt er den Bescheid, daß er mit seiner Gage und seinem freien Quartier zufrieden sein könne. Noch übler aber erging es ihm, als er bald darauf sich von dem Keller Vigelius zu Eberstadt und dem Hofbeständer Haußmann verklagt sah, als habe nicht nur sein und seiner Invaliden Geisvieh die neuen Baumpflanzungen auf dem Berge stark beschädigt, sondern er solche auch weidlich ausgescholten und sie sogar mit Schlägen bedroht habe, indem dieß nicht nur ihm', trotz aller versuchter Rechtfertigung, einen scharfen Verweiß zuzog, sondern auch die Verjagung einer Anzahl Gnadensöldner von der Burg zur Folge hatte. Außer andern Gnadensöldnern hielt sich um jene Zeit auch eine Freifrau v. Wallbrunn und ein Capitain d'armes Namens Eckhard mit Weib und Kindern daselbst auf, welcher letztere im Nov. 1717 berichtete, daß der gewesene Hofbeständer P. Müller nicht nur viele zum Schloß gehörigen Mobilien bei seinem Abzug mitgenommen, sondern auch verliehen und an andere Personen verschenkt habe. Als im J. 1712 abermals ein Capitain d'armes, Namens Schwenckard aus Zwingenberg um ein freies Logis daselbst nachsuchte, berichtete v. Strauchwitz „daß im Schloß kein freies Logiment mehr sei, als die große Wachtstube, in welcher sich zwei Wittweiber aufhielten;

sollte diese jedoch weiter bewohnt werden, so müßte solche zuerst unterschieden werden; doch befände sich im Reisstall, wohin der Conrad gebaut, noch eine große Kammer, welche eine schöne Stube abgeben dürfte, indem es ein großes Haus sei, worin alle beide Platz genug haben würden rc." Im J. 1721 erging hierauf der Befehl, das Haus, welches der Kapitän v. Reinford*) bewohne, zu repariren, indem alle Etagen nebst dem Schieferdache sich in einem sehr üblen Zustande befänden, was denn auch in den Jahren 1729—1731, aber wahrscheinlich nothdürftig genug, geschah. Was jedoch der Zahn der Zeit noch verschont hatte, das zehrte endlich die Unordnung, Fahrläßigkeit und Raubsucht der Burgbewohner auf. Im beständigen Hader und Streite lebend, ohne besondere Aufsicht, hielten sich dieselben für berechtigt, hier nach Gutdünken und Bedürfniß schalten und walten zu dürfen. So viel unsägliches Elend auch der französische Mordbrenner Melac, fluchwürdigen Andenkens, über die rheinischen Gauen, Städte, Dörfer und Schlösser gebracht hat, an dem Untergange der Burg Frankenstein trug derselbe, wie Dahl in seiner Schrift: „die Burg Frankenstein" vermuthet, keine Schuld, dieselbe hatte vielmehr mit Troja ein ähnliches Schicksal, jedoch mit dem Unterschiede, daß hier nicht die Entweichung eines Weibes, sondern die Flucht eines Mannes die nächste Ursache ihres völligen Falles war. Eine gewisse Sergeantenfrau, Namens Euler, hatte sich, da ihr Mann, wahrscheinlich ihrer allzu großen Zärtlichkeit überdrüssig, bei Nacht

*) Dieser Kapitän, Ferdinand Max Bogislaus v. Reinfort, früher in dem v. Schrantenbachischen Regimente dienend, lebte hier mit seiner Gattin, Martha v. Crailsheim, und einer auf der Burg gebornen Tochter, auf Lebenszeit inhaftirt, weil er früher zu Umstadt einen Bürger erschossen hatte. Er starb, nach dem Niederbeerbacher Kirchenbuch, am 17. Mai 1737, an der Epilepsie und dazu gekommenen Schlagfluß, nachdem er schon zuvor blind, taub und schwachsinnig geworden war. Er wurde auf höheren Befehl in der Stille auf dem Niederbeerbacher Kirchhof begraben.

und Nebel aus dem Staube gemacht und mit flüchtigen Fuße nach Frankreich desertirt war, sich zu ihrem Schwager, dem oben genannten Lieutenannt Euler, auf den Frankenstein, und nach dessen Versetzung nach Darmstadt, sich in die Dienste des bereits erwähnten Capitäns v. Reinfort begeben. Unterstützt durch den kläglichen Gesundheitszustand ihres Brodherrn, gelang es ihr, bei dem völligen Mangel an anderweitiger Aufsicht, sich bald, theils durch Verschließung der Schloßbrunnen, theils durch andere geeignete Mittel, sich zur Oberherrin der Burg aufzuwerfen, weßhalb sie denn auch zu Anfang der 1730er Jahre, nach glücklicher Beseitigung des seitherigen Hofbeständers Johann Lomle, vulgo „Essigäpfelhannes", mit Beihülfe des Invaliden Harnischfeger und ihres Schwagers, der die Bürgschaft übernehmen mußte, die Pachtung der frankensteinischen Hofgüter übernahm. Da aber endlich, nach einer dreijährigen Pachtzeit, der Oberforstmeister v. Minnigerode auf den sonderbaren Einfall kam von ihr Zahlung zu verlangen, da er ihr Vorgeben, wegen Wildfraßes nichts geärndet zu haben, höchstens nur für ein Jahr wollte gelten lassen, so nahm sie nun, wie der Invalide Harnischfeger berichtete, um sich wegen jener Forderung zu entschädigen, nicht nur alles weg, was im Schlosse niet und nagellos war, sondern hieb auch weiter mit Beihülfe ihres Sohnes alles Blei von den Dächern, entfernte von den Feuerheerden die eisernen Platten, und brachte dieß alles, wie auch die meisten Oefen, Thüren, Schlösser, Fenstern, ja selbst die hölzernen Tritten der Treppen in den allgemeinen Weltverkehr; aus besonderer Neigung verbrannte sie überdieß auch noch die Fußböden, kurz sie brachte es durch ihre Unermüdlichkeit dahin, daß, was selbst dem Zahne der Zeit und dem Bemühen einer ganzen Invalidencompagnie nicht völlig gelingen wollte, sich die Burg bei der Ankunft des hess. Commissärs, Kriegsrathes Reh — welcher freilich an zwei Jahre zu seiner Reise von Darmstadt auf den Frankenstein brauchte,

denn diese Zeit war wenigstens seit der Harnischfegerischen Berichte an das Kriegsdepartement verflossen — in dem Zustande befand, wie er ihn selbst in dem unten stehenden Berichte beschreibt*). Der gute Rath des Kriegsraths Reh blieb jedoch völlig unberücksichtigt, da man wohl nicht nur die bedeutenden Reparaturkosten scheute, sondern man auch noch andere alte Schlösser besaß, welche zu ähnlichen Zwecken brauchbar waren, zu welchen man seither die Burg Franken-

*) „Ich habe mich den 18. Nov. (1740) auf das Schloß hinauf begeben, und nicht nur befunden, daß alles Bley von den Dächern abgerissen, die Schloß von den Thüren, deren auch viele mangeln, abgebrochen, die hölzerne Tritten von den Stiegen abgebrochen und fehlen. Ob aber dieß alles die bemeltete Eulerin mit ihrem Sohne verrichtet, ein solches habe dermalen nicht untersuchen können, weil die Eulerin nicht auf dem Schloß, sondern im Land im Taglohn sich befindet, und deren Sohn vor ungefähr 14 Tagen gefährlich krank war. Nach diesem hat bemelter Invalide (Harnischfeger) mich auf allen Gebäuden des Schlosses umgeführet, da ich den gänzlichen Verfall desselben um so besser sehen konnte, als eben ein Regentag war, und demnach auf Pflicht versichern kann, wie kein Zimmer in den beiden Stammhäusern gefunden, da man einen Fuß setzen können, wo nicht das Regenwasser durch die totaliter ruinirten Dächer hingefallen und geflossen, die Balken, wo der Dachstuhl, in dem sogenannten neuen Bau, abgefault, dergestalt, daß einige ganz abgebrochen, und wenn nicht baldigst das Dach auf diesem Bau ausgebessert wird, dieses ganze Dachwerk zusammenbrechen wird, und eben diese Bewandniß hat es mit allen Balken in der ersten, zweiten und dritten Etagen beyder Gebäuden. Das ganz neue Thor zum Schloß ist ausgehoben und auf die gebrechliche Brücke gelegt worden, welches daselbst verfaulen und verderben muß — als habe nur generaliter den Verfall dieses Schlosses, welches, wenn es nur einigermaßen in Standt erhalten, so könnte daselbsten, wenn auch eine Armee von Freundt im Land zu stehen käme, die Unterthanen der ganzen Obergrafschaft ihren Hausvorrath und Säefrüchte unter Bedeckung von 10 Mann sicher erhalten, welche wie gesagt, bei Fouragirung, obgleich es keine feindliche Armee ist, den Marodeurs exponirt sind, wie die Erfahrung im letzten Krieg gegeben — unterthänigst berichten sollen. Darmstadt am 13. Dec. 1743. Reh."

stein benutzt hatte. Wie öde und leer es aber schon im folgenden Jahre daselbst ausgesehen hat, erhellet aus einem unterm 21. Febr. 1741 von dem Schultheißen Pühler zu Niederbeerbach erstatteten Berichte und aufgenommenen Inventar, nach welchem sich neben einigen defecten Oefen nur noch 2 alte Flinten ohne Hahn, 4 eiserne Ringe, ein Uhrgestell, eine Glocke, ein Cruzifix und die eiserne Thür zum Gefängniß vorfanden. An die Stelle des inmittelst gestorbenen Harnischfeger, trat indessen im J. 1741 doch noch der Gefreiter G. Reißig als Aufseher. Ein armer Mann aus Malchen, welcher sich daselbst im J. 1743 mit Frau und Kindern niedergelassen hatte, wurden alsbald wieder hinweggejagt, doch hielt sich noch im J. 1745 aus früherer Zeit in dem dasigen Backhaus ein Maurergeselle Namens Ziegler auf. Von dieser Zeit an scheint man aber die Burg völlig ihrem Schicksale, d. h. ihrem gänzlichen Verfall und somit zugleich den gefiederten Vettern und Basen der Frau Eulerin, den Schuhu's, Käuzchen, Kolkraben, Weihen und Habichten überlassen zu haben, welche denn auch in ungemessener Zahl über ein halbes Jahrhundert zum Schrecken und Verderben der zahmen, gefiederten Bewohner des unten gelegenen Thales haußten, bis auch ihr Regiment das Schicksal alles Irdischen erreichte, indem ganze Geschlechter von ihnen sich in einem ornithologischen Kabinette des Niederbeerbacher Pfarrhauses verloren. Von allen Standesklassen der ehemaligen Bewohner des Berges, hielten nur die Forstleute und das gefürchtete Geschlecht der frankensteiner Lehnsesel auf solchem bis auf den heutigen Tag Stand. Erstere zogen nämlich im J. 1765 aus ihrem verfallenen Waldhaus in das neu erbaute Försterhaus in dem Vorburghof ein, und letztere tragen solchen als treue Vasallen das täglich nothwendige Wasser aus dem Katzenborn zu, weßhalb, da letztere von der Arche her an karges Futter und Schläge gewöhnt sind, auch zwischen diesen beiden Stämmen der Burgfriede noch nie soll gestört worden sein.

So fiel denn diese, einst von fränkischen Königen erbaute, und über ein halb tausend Jahre von einem der mächtigsten, reichsten und edelsten Geschlechter der rheinischen Ritterschaft bewohnte Burg, auch jetzt noch in ihren, durch den hohen Natur- und Kunstsinn eines Fürsten, der dem Abgestorbenen ein neues Leben einzuhauchen weiß, erhaltenen Ruinen, einer der schönsten Zierden der von der Natur so reichlich geschmückten Umgegend. Ja,

Dem Wechsel unterthan, ist alles, was die Zeit
Auf ihrer Flucht berührt, und unerschütterlich strebt
Nach ihrem Raube die Vergangenheit.
Das Irdische vollendet seinen Lauf
Doch es richtet an den wüsten Trümmern
Der eingesunkenen Zeit, die Ewigkeit sich auf.

B. Frankensteiner Eselslehen.

„Auch in der Narrheit steckt oft Weisheit."
(Altes Sprüchwort).

§. 5. Es wurde am Schlusse des vorigen Abschnittes des Frankensteiner Eselslehen gedacht, und da es der Zweck dieser geschichtlichen Darstellung ist, ein, wenn auch nur in einem engen Rahmen gefaßtes Bild vergangener Zeiten und Zustände zur Vergleichung mit der Gegenwart zu zeichnen, so muß auch hier dieses Eselsleben einer weiteren Erörterung geschehen, obschon Wenck und Dahl dasselbe, wenn auch nur im Allgemeinen, berührt haben. Man wird sich jedoch auch hier nur an die, jenen Männern, nicht völlig bekannten Originalacten halten.

Das sogenannte Mittelalter war ohnleugbar das burschikose Alter der germanischen Völkerstämme, in welchem sich, wie überhaupt im Jünglingsalter, Ernst und Scherz wechselseitig fortwährend berührten, denn so wenig damals die Fürsten ihre Hofnarren entbehren konnten, so wenig konnte auch das Volk ohne seinen Kasperle sein. Und da selbst die Kirche

nicht einmal von der neckischen Laune dieses jugendlichen Muthwillens, wie ihre Narren- und Eselsfeste bezeugen, verschont blieb, wie hätte da das eheliche und häußliche Leben demselben entzogen werden können?! Wo der Ernst nicht ausreichen wollte, da mußte der Scherz aushelfen; und so setzte man denn die theure Ehehälfte, welche im Emancipationsfieber vergessen hatte, was geschrieben stehet, Epheser 5, 23 („der Mann ist des Weibes Haupt") auf ein Eselein und ließ sie, von jubelnden Schaaren begleitet, gleich einem römischen Imperator ihren Triumpfzug halten, um ihr diejenige Ehre angedeihen zu lassen, die einem Oberherrn gebührt. Hatte sich jedoch der Mann in einer offenen und ehrlichen Fehde von seinem Weibe schlagen lassen, und mithin ihre Oberherrlichkeit anerkannt, so mußte er denn auch, wie es einem getreuen Vasallen zukam, das Eselein selbst am Zaume führen; war dieß jedoch nicht der Fall, sondern der Angriff kam als Ueberfall, so vertrat denn auch billigerweiße ein gedungener Knecht die Vasallenpflicht. Diese Sitte war jedoch Darmstadt nicht allein eigen, sondern auch in andern Gegenden gebräuchlich und scheint, wie so vieles Andere, aus Frankreich in die deutschen Gauen eingedrungen zu sein, da sie dort in einem noch häufigeren Gebrauche vorkam, als hier. Daß übrigens diese Procedur von ganz guter Wirkung gewesen sein muß, erhellt sowohl daraus, daß die Grafen von Catzenellenbogen und nach ihnen die Landgrafen zu Hessen die Herrn v. Frankenstein mit einer jährl. Rente von 12 Mltr. Korn nebst 2 fl. 12 Albus an Geld, zu Bessungen fallend, belehnten, um deren Schloßesel stets zu Handen zu haben, wenn ein Ehemann ihrer Residenz Darmstadt mit seinem Weiblein ins Gedränge kam, als auch, daß der wohllöbliche Rath dieser Stadt noch in den J. 1536—1588 um die Zusendung jenes Eselchens und zwar sehr bringend ansuchte, wie dieß alles aus folgendem klärlich erhellt. So schrieben fürs Erste Anno 1536 vff Montag nach Matthei Apostol. Tag

Bürgermeister und Rath der Stadt Darmstadt an die Ehrenvesten v. Frankenstein, vnsern lieben Junkern sammtlich und sonderlich:

„Unsern freundlichen Dienst zuvor. Ehrenveste, besondere gute Freunde. Wir wissen euch nicht zu verhalten, wie daß etliche Bürger unter uns haben, die sich ungebührlich und übel gehalten haben, daß wir sie in Willens vff nächst Ascher Mittwoch nach unserm alten Herkommens und Gebrauch zu strafen; dieweill nun allerwegen zu solcher Straffe uff Eschermittwochen die v. Frankenstein oder ihre Lehensträger, so die Lehen ingehabt haben, genannt Eßellehen, davon dann etlich Korn zu Bessingen gefällig. Es haben auch solch Lehen Amptlude und andere ingehabt, die alle wegen zu solchen Tag uns zu unserer bürgerlichen straff vff genannten Tag einen Esel oder Eselinnin stellen müssen, sambt einen Mann dazu geschickt, auch solche ungeweigert gethan, so seindt wir auch jetzo ohnwissend, dieweil solch Lehn von denen v. Frankenstein zu Lehen gehet wem solch Lehen eingethan, derhalben an Euch unser freundtlich gesinntes Begeren Jr wollet vnß genannten Dag solchen Esel sampt den mann zu früer Dagzeit zu schicken, damit wir an vnser sachen vnd fürnemen ongehindert bleiben wollen, Wir uns alßo vnßern alten gebrauch nach gentzlich zu euch zu verdienen geneigt sein.“

Auf dieses Schreiben antworteten die beiden Frankensteinischen Keller Hartmann Vetter und Peter Hermann, Montags vor Matthei Apostolor. d. J., daß ihnen zwar von diesem Eselslehen nichts bekannt, auch ihre Junker abwesend seien, aber doch den Esel zur angesetzten Zeit schicken wollten, was denn auch geschehen zu sein scheint, da Bürgermeister und Rath von Darmstadt D. vff des Herrn Vastnacht 1538 abermals denselben von dem Junker Hansen zu Frankenstein und Peter Hermann, Junker Georgs verlassenen Kinder Schultheiß, durch folgendes Schreiben verlangten:

„Vnsern willigen Dienst mit fleiß zuvor; erbare vnd gestrenge lieben Junkern. Es hat sich bey vnßern nachbauren zu Darmstadt Zwiedracht, Zank, Vneinigkeit erhoben zwischen etlichen vbermüthigen, stolzen, giftigen vnd bossen Weibern, die sich haben vff geworfen gegen ire mannen, vnd haben sich vnderstanden, ire mannen zu schlagen, vnd deren Etliche das vollbracht haben, sollicher gewalt, frebel vnd vbermut ist wieter eine ganze sammlung einer gemeine, auch sunderlich wieder das Burckleheu vnd das

böse hundert *), vnd dieweil es dan in Vnsser straff so hart vervallen ist, vnd vns in keinem wegk wil geburen noch zulassen, dan wir zu Darmstadt neulich das bosse hundert von euwre feste, als von wegen des Burgklehen sein dazu eingesatzt vnd verordnet, solliches zu straffen mit hilff vnd beystand nach vermegen und wegen euwren Burcklehen, so ist es vnser ernstlicher fürsatz dieselbe zu strafen, bit vnd ansinnen, ewre veste, vns zu hilff kommen nach alten herkommen machen, als mit dem eesel vnd den man daruff zu schicken, vnd wolt vnß nit sumen oder verhindern, sunderlich den eesel vff neste Dienstag morgen fru vnßern statboden zu vch schicken, der soll den eesil vnd den man geleiden gen Darmstat, do wird er futer vnd mal haben, vnd wann wir ihn gebrauchen in vnsern noten, so wollen wir in ewre feste wider mit vnsernn statboden heimgeleiten on ewre kosten vnd schaden, dan wir konnten es nit vngestraft lassen, vff das das vbermuthig, stolz vnd bosse weibs gewalt mag vnderdrukt werden, vnd nit weiter einreisst. Das soll vns ewre Veste zu verdienen mit wilen allezeit spiren bereit sein. Schultheiss und Schöffen des bosen hundert zu Darmstadt."

Auch diesmal scheint der Esel verabfolgt worden zu sein, da nach einem unterm 15. Juni 1587 über dieses Eselslehen aufgenommenen Zeugenverhör sieben alte Bürger von Darmstadt bezeugten, daß der Esel von dem Stadtschreiber Ewalt Böhm sei öfters verlangt und auch von den Herrn v. Frankenstein stets unverweigerlich gesendet worden. Der eine Zeuge bemerkte dabei, daß über die „Vbertreterin" stets vorher auf dem öffentlichen Markte ein Gericht gehalten worden sei. Unterm 16. Dec. des J. 1587 zeigte hierauf Ludwig v. Frankenstein dem hess. Keller Senger zu Darmstadt an, daß er Willens sei, die Gefälle dieses Lehens zu veräußern, da sich hierzu ein Käufer gefunden habe, bat ihn daher ihm hierzu bei dem hess. Amte behülflich zu sein und dahin zu wirken, daß ihm und seinem jungen Vetter (Phil. Heinrich) die mehrjährigen Rückstände desselben ausbezahlt würden. Als Antwort folgte indeß von Senger in höherem Auftrag, unter Androhung des Verlustes jener Gefälle, die Aufforderung, den Esel unverzüglich auf den 8. Januar 1588 nach Darm-

*) Criminalgericht.

stadt zu schicken. Ludwig v. Frankenstein zeigte sich hierzu auch in seinem Rückschreiben vom 20. Jan. willig, wenn das böse Hundert ihn dazu auffordern und ihm seine Rückstände ausbezahlt würden. Letzteres erfolgte nun zwar nicht, Ersteres aber ließ nicht lange auf sich warten, indem es schon unterm 8. Febr. den Esel für eine in Pfungstadt aufgegriffene Inculpatin in Anspruch nahm*). Da man jedoch bei dieser Gelegenheit hessischer Seits die Behauptung aufstellte, daß der Esel nicht allein für Darmstadt, sondern auch für andere Orte zu liefern wäre, Ludwig v. Frankenstein, eingedenk der in andern Dingen angewandten hess. Beamtenlogik, deßhalb befürchtete, daß, wenn er solches zugäbe, man leicht dieses Lehen auf das ganze Hessenland ausdehnen könne und er daher in Gefahr sei, für 12 Mltr. Korn und einige Gulden Geldes jährlich eine bedeutende Amazonenschaar beritten zu machen, so erklärte er unterm 17. Febr. von Oppenheim aus und zwar mit ziemlich barscher Sprache, daß er zwar noch immer bereit wäre, den Esel nach Darmstadt abzugeben, wenn derselbe in Eberstadt abgeholt, in Darmstadt wohl gehalten und ohne alle Unkosten zurückgeliefert, alle Rückstände bezahlt und die jährlichen Renten pünktlich entrichtet würden, für andere Orte aber als Darmstadt ließe er seinen Esel nicht gebrauchen, da dieß gegen alles Herkommen streite. So blieb denn der Esel zu Haus, die Renten in der landgräflichen Kasse, der ehrsamen, wohllöblichen Bürgerschaft zu Darmstadt aber es überlassen, von nun an „ihre obermutigen, stolzen, gifftigen vnd bossen Weiber" selbst in Zucht und Ordnung zu halten. Ob es ihnen indeß gelungen? Die Geschichte schweigt!

*) Nach dem Berichte des dasigen Schultheißen Hermann Bilstein hatte solche ihrem Mann, als er sie mit einem Stecken hatte schlagen wollen, nicht nur einen Hafen mit kalten Unschlitt an den Kopf geworfen, daß das Blut davon floß, sondern ihm auch gedroht, ihm in den Wanst zu stechen, da sie Gott einen Todten schuldig sei.

C. Genealogie der Herrn von und zu Frankenstein.

„Saepe audivi, Q. Maxumum, P. Scipionem etc. solitos ita dicere, quum majorem intuerentur, vehementissume sibi animum ad virtutem accendi.“
Salustius in Jugurtha.

§. 6. Wir wenden uns nunmehr zu der Genealogie der ehemaligen Herrn der Burg, deren Geschichte uns bis dahin beschäftigt hat, eines Geschlechtes, das sowohl durch sein Alter und seinen reichen Güterbesitz, als auch durch die Persönlichkeit vieler seiner Glieder eine der ersten Stellen unter der rheinischen Ritterschaft einnahm. Ist man auch nicht im Stande, die Bilder seiner einzelnen Glieder in ihrer ganzen Gestalt zu zeichnen, so liefert doch die Geschichte ihrer Herrschaft und ihre Genealogie so manche Züge, welche es erklärbar machen, daß nicht nur die Volkssage Einzelne von ihnen zu ihrem Gegenstande sich erkor, sondern auch ihr Andenken noch jetzt bei ihren ehemaligen Unterthanen im Segen fortlebt. Es gab übrigens außer der hier in Rede stehenden Burg Frankenstein noch zwei andere Burgen gleichen Namens, nach welchen sich Familien benannten, wodurch, da Biedermann, Humbracht und Wenck sie für eine und dieselbe Familie erkannten, Dahl dagegen sie in drei Geschlechter schied, außerdem auch die hier in Rede stehende in verschiedene Stämme und Aeste getheilt, deren Glieder gleichzeitig meist dieselben Namen führten, eine nur schwer lösbare Verwirrung in die Frankensteinische Genealogie gekommen ist, deren Entwirrung jedoch in dem Folgenden versucht werden soll.

§. 7. Wie bereits bemerkt, wollen Biedermann, Humbracht und Wenck unsere Familie von Frankenstein für Abkömmlinge der alten Dynasten gl. N. an der Werra gehalten haben, deren Stammschloß Frankenstein bei Salzungen im Hennebergischen lag, und deren Stammvater Ludwig I. (1117) gewöhnlich, wiewohl noch völlig unerwießen, für einen Graf v. Henneberg gehalten wird. Allein es findet sich nicht nur

durchaus keine festen Berührungspunkte zwischen beiden Familien, sondern beide führten auch schon im J. 1290 völlig verschiedene Wappen. Wollte man aber dennoch beide Familien in Zusammenhang bringen, so müßte man die im J. 1295 an der Werra vorkommenden Brüder Siboldo und Heinrich mit den gleichzeitig im Speiergau vorkommenden Diboto und Hellenger, welche Namen wohl mit obigen gleichbedeutend sind, für identisch halten; auf keinen Fall aber gehören die aus der Salzunger Genealogie in die unserige aufgenommenen Glieder an die Stellen, wohin sie Biedermann ꝛc. eingereiht haben, wie aus dem Folgenden sich klar ergeben wird. Die dritte Burg Frankenstein dagegen erhob sich einst oberhalb des noch jetzt existirenden Dorfes gleichen Namens in dem sogenannten Dürkheimer Thale im ehemaligen pfälz. Oberamte Lauteren im Speiergau. Dieselbe soll nach Widder (Kurpfalz IV, 245) schon im 11. oder 12. Jahrhundert zur Bedeckung des aus Lothringen an den Rhein führenden Passes (wahrscheinlich von fränkischen Königen) erbaut, dann in den Besitz des Klosters Limburg gekommen und von diesen die Grafen v. Leiningen belehnt worden seyn. Von letzteren Grafen trugen aber Fels und Thurm dieser Burg im J. 1304 die Gebrüder Wilhelm, Johann und Friedrich v. Frankenstein als Afterlehen (Widder IV, 246). Nun aber erscheinen nicht nur völlig gleichzeitig auch in der Bergstraße drei Brüder gleichen Namens, sondern es stimmen auch fast sämmtliche Namen der während des 13. Jahrhunderts im Speier- und Oberrheingau auftretenden Herrn v. Frankenstein miteinander überein, ja gerade von dem Zeitpunkte an, wo sich die Oberrheingauer im Besitze der Bergsträßer Burg finden, verliert sich von den pfälzischen jegliche weitere urkundliche Spur, während man die Bergsträßer Herrn auch späterhin noch reich im Speiergau und zwar in denselben Gegenden, wo früher die Pfälzer ihren Ansitz hatten, wie zu Oedigheim, Framersheim, Oggersheim, Bibelnheim ꝛc. gleichfalls als Speierische und

Leiningische Vasallen begütert findet, so daß an der Identität beider, die sich aber noch weiter in der Genealogie selber ergeben wird, wohl nicht zu zweiflen ist. Der von Dahl hiergegen vorgebrachte Grund, als seyen die pfälzischen von Frankenstein nur eine Burgmannsfamilie gewesen, widerlegt sich einfach dadurch, daß solche nicht nur gleich denen an der Bergstraße mit dem Prädikate Nobiles Viri erscheinen, sondern auch selbst wieder ihre Vasallen hatten.

§. 8. Sieht man nun von den fabelhaften Personen (Arbogast u. Volbracht 984; Gottfried 1080 ꝛc.) ab, mit welchen Humbracht und Biedermann die Frankensteinische Genealogie beginnen und für deren Daseyn man auch keine andere Beweise hat, als das märchenhafte Turnierbuch Rixner's, so hat man als die ersten urkundlich bekannten Glieder des Geschlechtes die bereits oben genannten Dibodo und Hellenger I. zu erkennen. Der Erstere erscheint im Jahr 1193, wo er die Urkunde mit unterschrieb, in welcher der Abt Heinrich zu Fulda den Verkauf einiger Güter bei der Probstei Weißenburg von Seiten seiner Probstei St. Michaelis zu Assenheim an Cuno v. Minzenberg vollzog (Wenck I. U. B. 291). Da die v. Frankenstein bald darauf selbst als Vasallen der Probstei Weißenburg erscheinen, so könnte es nun allerdings möglich seyn, daß bei obiger Gelegenheit eine Uebersiedlung des Salzunger Sibodo stattgefunden und man solchen in dem obigen Dibodo und in dem Hellenger seinen Bruder Heinrich zu erkennen habe, zumal da sich von da an von den ersteren keine weitere urkundliche Spur an der Werra mehr zeigt. Hellenger sen. kommt gleichfalls nur einmal vor, nämlich im J. 1195, wo er D. apud Wormat. xiiii kl. Aug. dem Kloster Prümm einen Hof zu Mutterstadt für den dem Kloster Herminrode in Gemeinschaft seiner Neffen und Miterben Hellenger jun. und Warnerus verkauften Hof zu Hillensheim auftrug (Würdtwein, S. D. V, 263). Letzterer Hellenger jun., wahrscheinlich ein Sohn des Di-

bodo, kommt noch einmal im J. 1217 vor, wo er die Urkunde unterschreibt, durch welche der Graf Friedrich v. Leiningen den Zwist zwischen dem Kloster Otterberg und den Rittern Nibelung und Rüdiger v. Diemerstein über den Hof Sendelborn schlichtete (Urk.-Buch d. Kloster Otterberg 19. Nr. 20) und ist wohl als der Vater des Friedrich (I.) zu betrachten, welcher in demselben Jahre sowohl die Urkunde, in welcher der genannte Graf bezeugt, daß Bertholf v. Gersweiler sein Erbgut dem Kloster Otterberg verkauft habe, als auch die Urkunde, durch welche Rüdiger v. Diemerstein dem genannten Kloster seine Gefälle vom Sendelborner Hof erließ, unterschrieb (Ibid. Nr. 18 u. 19). Als des letzteren Söhne aber sind der Zeitfolge nach jene beiden Brüder Johannes und Berthold zu betrachten, welche im J. 1237 als Leiningische Vasallen vorkommen (Widder IV, 245), dagegen Söhne von Berthold a) der Ritter Albrecht*), welcher D. Bretheim in die S. Georgii 1257 die Urkunde unterschrieb, durch welche Wernher gen. Morichin v. Wizenloch dem Kloster St. Alba ein Gut zu Tordingen verkaufte (Moné, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins I, 239), sowie b) jener Johannes (III.), welcher im J. 1261 als Archidiakon zu Straßburg lebte. Obiger Johannes sen. de Vrankenstein

*) Dieser Albrecht scheint sein Geschlecht im Elsaß fortgesetzt zu haben, da sich auch späterhin noch Spuren von einer Familie v. Frankenstein in jener Gegend zeigen, denn nach einem in dem Staatsarchiv zu Darmstadt befindlichen Mannbuche der Herrschaft Ochsenstein fol. XIII. empfing im J. 1473 und 1486 ein Seyfried v. Frankenstein, den man nennt Brünnink, von Georg v. Ochsenstein 20 Mltr. Korngeldes zu Schweinheim zu Lehen, welches zuvor Seyfried Bok (v. Uttingerthal) inne gehabt und das alsdann im J. 1500 Mathis Jngolt, Bürger zu Straßburg, als Lehensträger Hansens v. Frankenstein und seiner Schwester Agnes, empfing. Dieser Familie mag denn auch jener Graf v. Frankenstein angehört haben, der nach Gauhe, Adelslexikon I, 552, im J. 1731 aus pfälzischem Dienste als General in kaiserliche übertrat.

unterschrieb weiter und zwar bereits im J. 1236 die Urkunde, durch welche der Graf Friedrich v. Zolre dem Domkapitel zu Speier sein Gut zu Reddersheim, welches er von dem Bischofe zu Speier zu Lehen getragen, aber solchem in die Hände seiner Getreuen „Nobilium virorum J. de Vrankenstein et C. de Kircheim" resignirt hatte, verkaufte (Monumenta Zolleriana v. R. v. Stillfried u. Dr. T. Märker. Berlin 1822. Nr. 168. 169), und sodann mit seinem Sohne Johannes jun. im J. 1276 zwei Vergleichsurkunden zwischen dem Kloster Vallis Uterinae mit den Bauern von Getramesstein (Würdtwein, N. S. D. I, 150) unterschrieb. Eben jener Johannes sen. ist aber nun wohl auch derselbe Johannes sen., welcher diesseits im Jahr 1231 die Urkunde bezeugt, durch welche Cunrad v. Hirzberg, gen. Strahlenberg, benannte Güter an das Kloster Schönau schenkte (Gud. Syll. I, 176). Johannes jun. (III.), Nobilis vir de Vrankenstein, unterschrieb ferner noch im J. 1256 die Urkunde, durch welche Hermann v. Rietberg Güter zu Offenbach, Altheim, Schwebenheim im Speiergau dem Kloster Vallis Uterinae verkaufte (Act. Acad. Pal. V, 531), und ist der Zeit nach auch jener Nobilis vir de Frankenstein, welcher den Grafen v. Catzenellenbogen das Dorf Weiterstadt verpfändete (Dahl, Lorsch. Urk. 119) und dessen Wittwe (relicta quondam de Fr.) Elisabeth D. xii kl. Apr. 1266 mit Zustimmung ihrer Söhne (puerorum) ihre Güter zu Bibincheim, mit Ausnahme ihres Hofes daselbst, den Johannitern zu Mosbach schenkte und hierfür ihren Sohn Conrad zu Bürgen setzte (Steiner, Bachgau I, 340; Baur, Hess. Urk. Buch I, 32). Diese Elisabeth war, wie aus ihrem an vorstehender Urkunde hängenden Siegel erhellt, welches das Breubergische Wappen mit der Umschrift Elizabet de Bruberg enthält, aus dem Dynastengeschlechte derer v. Breuberg und war augenscheinlichst die Erbin ihres Bruders Conrad Reitz v. Bruberg, da gerade dessen Güter zu Weiterstadt, Frankenstein, Bibincheim, Eisenbach und Raibach sich später in dem Frankensteinischen

Besitze zeigen. Der oben genannte Sohn derselben Conrad (I.) verkaufte D. in die sabb. ante Invocavit 1266 mit seinen Brüdern Ludwig (I.) und Friedrich (II.) ihre Höfe zu Raibach und Isenbach den Johannitern zu Mosbach, wobei sie zugleich auch auf ihren Hof zu Bibincheim verzichteten (Steiner, Bachgau I, 341) und erscheint dann noch in einer Urkunde vom J. 1273, wo er neben dem Dynasten Eberhard v. Breuberg als Nobilis Dominus auftritt (Retter, Hess. Nachr. IV, 556). Ludewig soll, nach Biedermann, auch mit dem Beinamen „v. Strahlenberg" vorkommen, Friedrich (II.) dagegen war es, welcher (als vir nobilis de Vr.) im J. 1261 seine Güter zu Alsheim bei Mutterstadt dem Kloster Weißenburg auftrug (Würdtwein, N. S. D. XII, 184). Da nach Biedermann und Humbracht der letztere den Stamm fortgesetzt haben soll, so hat man für einen Sohn von ihm den Johannes (IV.), nobilis vir de Fr., anzuerkennen, welcher D. Montag vor dem Sonntag 1281 die Urkunde unterschrieb, durch welche Cunrad Herr v. Strahlenberg den Nonnen zu St. Lampert den Flecken Schurheim übergab (Act. Acad. Pal. V, 536) und sodann D. ap. Bockenheim in die natali b. Joh. Bapt. 1284 mit seinem Sohn Johannes (V.) seine Einwilligung zu dem Verkaufe einer Gülte durch die Grafen Friedrich d. ä. u. j. v. Leiningen an das Kloster Otterberg gaben, welche sie selbst von jenen Grafen, von ihnen aber die Gebrüder Conrad und Johann v. Huchelheim zu Lehen getragen hatten (Urk. Buch d. Kl. Otterberg, 180. Nr. 236). Er soll (nach Biedermann) im J. 1284 gestorben und mit einer v. Venningen vermählt gewesen seyn. Sein Sohn Johannes (V.) bezeugte ferner D. Heidelberg non. Aug. 1291 die Urkunde, durch welche Cunrad und Friedrich v. Strahlenberg dem Pfalzgrafen Ludwig ein Bergwerk bei Hohensassenheim verkauften (Act. Acad. Pal. V, 539) und erscheint dann noch in einer Urk. v. J. 1321, durch welche Anselm v. Bewerstein, Comthur zu Heimbach, dem Nicolaus

de Uterinae vallo („nato quondam Heilmanni procuratoris nobilis viri Johannis miles de Fr.“) 6 Ohm jährl. Weingülten für 30 Pfd. verkaufte (Würdtwein, N. S. D. XII, 301). Da seine Wittwe, Agnese v. Strahlenberg, in einem Urkundenextracte v. J. 1329 (Act. Acad. V, 521) den Friedrich (III.) ausdrücklich ihren Schwager nennt, er dann auch selbst mit diesem und einem Wilhelm im J. 1304 die Belehnung über den Fels und Thurm der im Dürkheimer Thal gelegenen Burg Frankenstein erhielt, Friedrich aber weiter in der Verkaufsurkunde von Weiterstadt noch einen R. Conrad und Ludwig seine Brüder nennt, so hat man alle diese Personen und zwar um so mehr als Geschwister und Söhne Johannes (IV.) zu erkennen, da solche mit Ausnahme des Ludwig, der dem geistlichen Stand angehört haben mag*), auch noch weiter gleichzeitig in denselben Gegenden, neben einander handelnd auftreten. Wilhelm scheint der Hauptlehnträger der Dürkheimer Burg gewesen zu seyn, da er hier seinen Brüdern voransteht. Derselbe kommt übrigens noch in den Jahren 1314 und 1318 vor, wo er für den König Ludwig für das dem Erzbischof Peter v. Mainz gegebene Versprechen, ihm die Stadt Weinheim a. d. Bergstraße lehnbar zu machen, die Bürgschaft übernahm (Schunck, C. D. 260). Friedrich (III.) war es, welcher 1290 mit Zustimmung seiner Brüder Conrad u. Ludwig, sowie seiner Gemahlin Elisabeth**) Weiterstadt verkaufte und sodann im J. 1292 seine Burg Frankenstein a. d. B. den Grafen v. Catzenellenbogen öffnete (s. oben §. 1.). Als einen Sohn von ihm ist umsomehr der in den Jahren 1312 bis 1315 vorkommende Erkenger v. Fr. anzuerkennen, da derselbe, wie aus einem Notariatsinstrument v. J. 1349

*) Der von Biedermann und Humbracht an seine Stelle gesetzte Ludwig, vermählt mit Adelheide Gräfin v. Henneberg, gehört urkundlich in das Salzunger Geschlecht.

**) Mithin nicht „Margarethe Schenkin von Erbach“ wie Biedermann angibt.

(Gud. C. D. III, 345) erhellt, den Verkauf von Weiterstadt, an welchem Friedrich's Brüder durch frühere Verzichte keinen Antheil hatten, allein bestätigte. Unterm V kl. Oct. 1312 übernahm er mit Gottfried v. Bickenbach für die von Ulrich v. Bickenbach an den Erzbischof Peter v. Mainz verkauften Güter zu Obereschbach, Wilbach, Wicker ꝛc. die Bürgschaft (Gud. C. D. III, 81) und D. Aschaffenburg ii non. Aug. desselben Jahres öffneten ihm*) nicht nur die Gebrüder Gerhard und Giso v. Jazza ihre Burg Darberg (Tagesberg), sondern räumten auch ihm mit den Herrn v. Bickenbach das Verkaufsrecht über solche ein (Gud. C. D. III, 77), was auf ein sehr nahes verwandtschaftliches Verhältniß mit den genannten Herrn v. Jazza schließen läßt.**) Im J. 1315 belohnte ihn noch überdieß K. Ludwig mit den beiden Schenken Eberhard und Conrad von Erbach und dem Werner v. Liebesberg für ihre ihm geleistete Hülfe durch eine Anweisung von 3000 Pfd. auf die Reichssteuern der Stadt Weinsberg (Schneider, Urk. 49). Söhne scheint er keine gehabt zu haben, da sich die Burg Frankenstein bereits 1340 in dem Besitze der Nachkommen Conrad II. zeigt. Dagegen lassen die oben sich gezeigten nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse mit den Herrn v. Bickenbach in der Sara v. Fr., welche seit 1320 als die Gemahlin Gottfrieds v. Bickenbach (Gud. C. D. IV, 1030) vorkommt, eine Tochter von ihm erkennen. Letztere lebte noch im J. 1349, wo sie mit Agnes Gräfin v. Catzenellenbogen, Graf Gerhard v. Rieneck und seiner Hausfrau Mene, mit Wissen und Willen des Grafen Eberhard v. Catzenellenbogen

---

*) Nobilibus viris Vlrico de Bickenbach et Godefrido patruo eius, Erkengero de Frankenstein et ipsorum liberis, Cunrado Pincerna et Eberhardo Militi dicto Ruckelin."

**) Wahrscheinlich war seine unbekannte Gemahlin eine Schwester der genannten Herrn v. Jazza, woraus es auch erklärlich wird, daß man die v. Frankenstein bald darauf unter den Ganerben der Herrschaft Tannenberg findet.

und Elisabeth Schenkin, seiner Schwester, dem Probst zu Lorsch ihren Theil ihres Gerichts zu Niederrohrheim um 30 Pfd. Heller verkauften (Dahl, Lorsch. Urk. 110. Nr. XX.). Welchem der oben genannten Brüder der in einem Urkunden-extrakt (im Staatsarchive zu Darmstadt) vom J. 1304 als zu Ebernsheim in Rheinhessen als begütert erscheinende Jacobe v. Fr. angehörte, läßt sich wegen der Kürze jenes Extractes nicht bestimmen. Der Zeit nach kann er übrigens auch ein jüngerer Bruder von Johannes IV. gewesen seyn.*)

§. 9. Johannes V. und Conrad II. führten in zwei Aesten das Geschlecht fort. Durch die Vermählung des Ersteren mit Agnes v. Strahlenberg kam die Familie wohl zu ihren Gütern in der oberen Bergstraße, wie zu Leutershausen, Schrießheim, dagegen scheinen die Nachkommen Johannes an der diesseitigen Burg Frankenstein keinen Antheil gehabt zu haben, da kein einziges Glied dieses Astes bei den Verhandlungen über sie vorkommt. Bemerkenswerth ist es übrigens, daß gerade, wie aus einem alten Güterverzeichniß erhellt, zu dem freiadlichen Hause zu Leutershausen die pfälzischen Güter, wie zu Oggersheim, Framersheim ꝛc. gehörten. Außerdem war dieser Ast auch im Maingau (Habitzheim, Umstadt, Großzimmern ꝛc.) sowie im Würzburgischen begütert. Von Johann V. sind zwei Söhne bekannt Conrad III., welcher im J. 1334 als Comthur des Johanniterordens zu Mainz erscheint (Schneider, Erbach histor. Urk. S. 20 Note 6) u. der Ritter Philipp der Aeltere (I.), welcher letztere

*) Daß auch späterhin die v. Frankenstein noch zu Ebernsheim begütert waren, erhellt daraus, daß Montags nach dem 18 Tag 1486 Philipp Forstmeister u. Lyse v. Frankenstein, seine ehel. Hausfrau, und Diether Landschade v. Steynach (dessen erste Gemahlin Katharine eine Schwester der Lyse war) und Agnes v. Rosenberg, seine (zweite) eheliche Wirtin, dem Kloster Dalen 40 Mltr. Gülten von den Höfen zu Ebernsheim, die ihnen ihre ehel. Wirtinnen zugebracht hatten, verkauften (Orig. i. Staatsarchiv zu Darmstadt).

in den Jahren 1313—1330 häufig als Urkundezeuge erscheint und mit Else, Tochter Raban v. Menzingen, vermählt gewesen seyn soll. Im J. 1330 d. fer. III. prox. ante fest. purif. gl. virg. Marie bekennen Ulrich Herr v. Bickenbach u. s. Gemahlin Else, ihm 133 fl. und 4 Tornos jährlich Gülten schuldig zu sein, und versprechen solche jährlich an sie oder ihre Erben zu entrichten. (Schneider l. c. Urk. S. 34).*) Von Philipp I. ist nur ein Sohn bekannt, nämlich der R. Engelhard d. A. (I.), da der von Biedermann ihm weiter zugeschriebene Dietrich (1337) urkundlich den Salzungern angehört. Engelhard soll übrigens nach Biedermann häufig in Würzburgischen Urkunden vorkommen und für eine Zierde des fränkischen Adels gegolten haben. Im J. 1369 erscheint er im Besitze eines Gutes zu Rysolvesheim (Widder, Kurpfalz I., 369), sowie als Burgmann zu Prozelden (Bodmann, Handschriftensamml.). Im J. 1316 in die Primi et Felicitatis hatte er auch bereits die Urkunde mitunterzeichnet, durch welche Eberhard Herr v. Breuberg, der ihn hier seinen „Consanguineum" nennt, den Hof des Klosters Arnsburg zu Rodenburnen freiete (Guden. C. D. III. 139). Auch war er bei der Rachtung gegenwärtig, welche im J. 1261 an S. Pancratien Tag zwischen Wolze Garteiß von Zymmern und dem Schenken Eberhard v. Erbach statt fand (Schneider, Urk. 99. Nr. 45). Von seiner bis jetzt noch unbekannten Gattin hatte er zwei Söhne, wie aus der Urkunde erhellt, in welcher D. feria VI. ante fest. pentecoste 1398 sein Sohn Engelhard d. J. den von seinem Vater (Engelhard d. A.) an Schenk Eberhard v. Erbach gemachten Verkauf eines Hofes zu Habitzheim bestätigte und dabei verspricht, den Verkauf auch dann halten zu wollen, wenn sein Bruder Con-

*) Die dem Johannes V. weiter zugeschriebene Tochter Udelhilde, vermählt an Graf Ludwig v. Rineck, war eine geborne v. Hohenlohe. (Archiv d. histor. Vereins f. Unterfranken VI. 3, 9.)

rad nicht dazu willigen werde. (Schneider Urk. S. 115). Letzterer Conrad V. erscheint dann auch gleich seinem Vater als Burgmann zu Prozelden (Bodmann l. c.), starb aber wohl ledigen Standes, da sich von demselben keine Nachkommen zeigen. Engelhard II. dagegen kaufte im J. 1380 feria p. Invocavit von Rucker Wambold einen Hof zu Großzimmern, sowie in den J. 1387 u. 1388 noch andere Güter daselbst, den kleinen Zehnten zu Eberstadt, nebst einigen Gefällen zu Wirhausen von Heinrich und Rucker v. Wambold (Ziegenhain, Repertor.), über welche Güter er denn auch im J. 1389 von dem Grafen Eberhard u. im J. 1403 von dem Grafen Johann v. Katzenellenbogen die Belehnung erhielt. Ebenso verkaufte ihm D. in crast. Invent. S Crucis 1408 Henne Buchis zu Steden mit Bewilligung ihrer Lehnsherrn Reinhard u. Johann Herrn v. Hanau 4 Mansmat Wiesen zu Umstadt (Carbische Deduct. S. 218). Von Diether (I.) von Bickenbach trug er außerdem einen halben Hof zu Klingenberg zu Lehen, welchen er wie ¾ von einer Wildhube in der Dreieich von Conrad v. Darmstadt erkauft hatte. (Buri, Wildbann Dreieich. S. 9. Schneider Urk. 36). Er scheint noch im J. 1411 gelebt zu haben (Schneider Urk. 68). Seit 1370 war er mit Guda, einer Tochter Eberhards von Wambold, verheirathet, aus welcher Ehe aber nur eine einzige Tochter Margarethe, zuerst an Henne Clebitz v. Nalsbach, dann an Madern Bach v. Neustadt (Archiv f. Hess. Gesch. V. 3, 9) verheirathet, hervorging, da die ihm von Biedermann weiter beigelegten Söhne Philipp, Eberhard u. Paulus ihm nicht angehörig waren, indem, wie unten erhellen wird, Philipp ein Sohn Johannes VII. von anderem Stamme, Eberhard u. Paulus aber Glieder des Salzunger Geschlechtes waren*).

*) Daß Engelhard II. keine weiteren Erben besaß, erhellt klar weiter daraus, daß seine Tochter 1454 im Besitze seiner pfälz. u. fuldischen

§. 10. Conrad II., der Stifter des zweiten Stammes, in den Jahren 1290—1336 erscheinend u. vermählt mit Elisabeth, Conrads v. Dienheim Tochter, hatte drei Söhne von welchen Johannes VI. in den J. 1327—1333 als Abt des Klosters Weißenburg vorkommt, Eustachius, die im J. 1335 von der Frau Hilge von Sachsenhausen begonnene Kapelle zu Hahn vollendete (Wenck, Hess. Landesgesch. I. 133, Note a) und Conrad VI., der Erbe der Burg u. Herrschaft Frankenstein. Dieser machte im J. 1340 seine Burg den Grafen v. Katzenellenbogen zu einem offenen Hause (S. oben §. 1), unterschrieb Sonnt. nach Invocavit 1355 als Zeuge das Notariatsinstrument über Graf Wilhelms Ansprache auf das von der Pfalz lehnbare Schloß Lichtenberg (Wenck I. U. B. 167) und besiegelte sodann D. 1356 Samstag vor S. Laurents Tag mit dem Grafen Johann v. Katzenellenbogen die Urkunde, durch welche Gyso v. Jatza seinen Theil des Burgstadels u. des Berges zu Dachesbach dem Schenken Conrad d. A. v. Erbach verkaufte (Schneider Urk. S. 63). In dem *letzteren Jahre* Sundag nach S. Lucas bekannte sodann der *R. Clas* v. Scharfenstein von ihm eine Mühle zu Pfungstadt *zu Lehen zu tragen*. (Guden. C. D. IV, 1025). Nach Biedermann u. Humbracht soll seine Gemahlin Anna, eine Tochter Wolf's v. Lindenfels gewesen, und mit ihr folgende Kinder erzeugt haben: 1) Conrad VII. 2) Johann VII. (s. unten), 3) Georg, starb 1396 ledig 4) Ortlieb, 1404 auf dem Turnier zu Darmstadt anwesend (Zehfuß, Alterthüm. v. Darmstadt, S. 13) 5) Agnes, vermählt an R. Heinrich Wambold (1380), 6) Anna, welche im J. 1410 als Wittwe des R. Albrechts v. Hirschhorn alle Güter u. Ansprache an die Brüder ihres Gatten, Hans u. Eberhard

Lehen erscheint (Archiv V. 3, 9. 10) u. daß Conrad V. im J. 1424 befahl, die Lehenbriefe über die Großzimmerer Güter den Grafen v. Katzenellenbogen nach seinem Tode zurück zu geben. (Archival. Notiz.)

v. Hirschhorn, abtrat (Dahl, Lorsch 268) und 9) Elisabeth, vermählt an Peter Kämmerer v. Worms. — Die beiden Brüder Conrad VII. u. Johann VII. waren es, welche im J. 1363 den oben §. 1 beschriebenen Burgfrieden mit einander schlossen, und die Stifter der von da an blühenden beiden Hauptstämmen wurden. Da der Stamm des Johannes jedoch wieder erloschen ist, so möge seine Darstellung voranstehen.

§. 11. R. Johann II. gehörte auch zur Ganerbschaft der Burg u. Herrschaft Tannenberg und unterschrieb in dieser Eigenschaft auch D. Tannenberg an S. Johannestag da er enthäubt ward 1382 den daselbst aufgerichteten Burgfrieden (Schneider, Urk. 590). Zu Anfang des Jahres 1388 hatte er mit seiner Gemahlin Anna (Kämmerer v. Worms) von dem R. Clas v. Scharfenstein ein Gut zu Astheim geerbt (Arnoldi, Miscellan. 385), welches er aber noch in demselben Jahre, Dienstag nach Lätare, an den Mainzer Bürger Heinrich Junckelin für 600 Goldgulden wieder verkaufte (Orig. im Staatsarchiv z. Darmst.). Er lebte noch im J. 1400, wie aus seiner unterm 5. Juli d. J. dem Domkapitel zu Mainz für solchem verkaufte Güter zu Zornheim geleistete Währschaft erhellt (Orig. i. Staatsarch. z. Darmst.). Söhne sind urkundlich drei von ihm bekannt, nämlich: 1) Erkenger (II.), welcher im J. 1414 als Domkapitular zu Mainz und 2) Johannes VIII., welcher in den Jahren 1410—13 als D. O. Comthur zu Protselden erscheint. Im ersteren Jahre (1410) bekennt nämlich Ulrich Wambold, D. O. Comthur zu Mergentheim, von Hans Truchseß v. Baldersheim R. und seinem Bruder Fritz 400 fl. Namens des Bischofs v. Würzburg für Johann v. Frankenstein, Comthur zu Protselden, empfangen zu haben (Regest. Boica XII, 59) und im J. 1413 in die prox. ante die b. Galli schlichtete er noch einen Rechtsstreit zwischen der dasigen Burgmannschaft und einem Frankfurter Bürger (Friedberger Copialbuch). 3)

R. Philipp III., welchen Biedermann irrig zu einem Sohne Engelhard d. J. macht, erscheint bereits im J. 1414 mit der Bezeichnung „des Jungen" als ein Sohn des R. Johann zu Herheim in Rheinhessen begütert (Dahl, Frankenstein, S. 21), wogegen derselbe ebenso irrig den Philipp (II.) den Alten vom anderen Stamme an seine Stelle setzte. Derselbe nahm in den Jahren 1439—1443 auch an den Fehden Wolf's v. Eberstein und dessen Helfern gegen die Stadt Heilbronn Antheil (Jäger, Gesch. d. Stadt Heilbronn I, 214. 222), ward im J. 1439 Schultheiß des Mainzer Stephanstiftes zu Büdesheim (Orig. i. Staatsarch. z. Darmst.) und im J. 1443 Ritter (Biedermann). Unterm 10. Juli 1442 empfing er auch mit seinen Vettern Conrad und Hans von K. Friedrich III. die Belehnung über die Burg Frankenstein und die Dörfer Niederbeerbach (Chmel, Reg. Friderici III. R. R. I. 221). Da er noch im J. 1442 als Herr des Ortes Allertshofen, auf Bartholomäi des J. 1444 aber bereits sein Sohn Conrad als solcher erscheint, so fällt wohl sein Todesjahr zwischen jene Jahre. Aus seiner Ehe mit Gela, Franks von Cronenbergs Tochter, ging außer zwei Töchtern Cunigunde, vermählt an Hartmann Ulner v. Dieburg, und Elisabeth, vermählt an Hans Landschade v. Steinach, nur noch ein Sohn Conrad IX. hervor, indem der ihm von Biedermann weiter beigelegte Sohn Hans d. A. vielmehr ein Bruder Conrad VIII. vom älteren Stamme war. Conrad IX. scheint in pfälzischen Diensten gestanden zu haben, da er sowohl im J. 1456 die Streitigkeiten des Pfalzgrafen Friedrich mit dem Schenken Conrad von Erbach als Obmann schlichtete, als auch seine eigenen Strittigkeiten mit dem genannten Schenken im J. 1459 durch die Ritter des Rathes zu Oppenheim beigelegt wurden (Archiv. Nachr.). Aus seiner Ehe mit Elisabethe, Eberhard's Rüden v. Collenberg Tochter, hinterließ er zwei Söhne, nämlich den R. Philipp IV. und Hans (X.) d. Jungen, welche Mont. nach Lätare 1467

den oben §. 1 mitgetheilten Vergleich mit ihren Vettern vom älteren Stamme R. Conrad VII. und Hans (IX.) d. A. schlossen. Hans soll (nach Biedermann) mit Catharine, Peter v. Thalheims Tochter, verheirathet gewesen und mit solcher eilf Kinder erzeugt haben, von welchen jedoch acht bereits in der Kindheit gestorben seyen. Ob die ihm beigelegten Söhne Erkenbold und Heinrich ihm, oder, was wahrscheinlicher ist, den Salzungern angehörten, kann aus Mangel an Urkunden nicht entschieden werden; der ihm jedoch weiter beigelegte Sohn Georg gehörte ihm aber urkundlich eben so wenig an, als der ihm zugeschriebene Enkel Philipp, wie sich unten ergeben wird. Georg war vielmehr mit dem unten vorkommenden Georg II. und Philipp mit Philipp VI., dem Sohne Philipp V., völlig identisch, wie aus vielen vorhandenen Lehensakten erhellt.

§. 12. R. Philipp IV., welcher den Stamm fortsetzte, begleitete im J. 1467 das Amt eines Burggrafen zu Alzei (Widder III, 13) und im J. 1469 nach seinem Reverse D. in prouesto St. Anton. gleich seinem Großvater das Schultheißenamt des mainzer Stephanstiftes zu Büdesheim (Orig. i. Staatsarch. z. Darmst.). Mit seiner Gemahlin Elisabeth, Konrad Kriegs von Altheim Tochter, erzeugte er vier Kinder, von welchen die eine Tochter Lyse an Philipp Forstmeister v. Gelnhausen und die andere Catharine an Diether Landschade v. Steinach (s. §. 9. Note) verheirathet war. Seine beiden Söhne waren Philipp V. und Conrad XI. Der letztere kaufte zwar im J. 1497 die seinen beiden Schwägern zugefallenen, allodiale Antheile an Dorf und Gericht Eberstadt zurück, starb aber ohne Erben. Philipp V. erscheint bereits im J. 1489, wo er mit seinem Vetter Hans dem Alten ihre Rechte zu Niederbeerbach wieß. Im J. 1493 erhielt er das Hirzbergische Burglehen zu Oppenheim, erkaufte sodann im J. 1520 von denen Schwärzel v. Willingshausen einen Theil des Zehntens zu Hausen und andere Güter bei

Lorsch, erbauete in den Jahren 1520—1524 das große Stammhaus seiner Linie, starb am ersten Tag des Christmondes d. J. 1525 und ist gleich seiner auf St. Catharinentag desselben Jahres*) verstorbenen Gemahlin, Margarethe, Philipp Bock v. Uttingerthal Tochter, in der Niederbeerbacher Kirche begraben. Ihre Söhne waren Christoph, Georg II. und Philipp VI. Der erstere starb auf Lucientag 1535 ledig und ist gleichfalls in der Niederbeerbacher Kirche beigesetzt. Georg II. dagegen war Hauptmann der gesammten Centmannschaft der Obergrafschaft Katzenellenbogen, ein bei den Landgrafen zu Hessen in hoher Gunst und Ansehen stehender Mann, welches aber freilich seiner Familie in ihren späteren Streitigkeiten mit den Landgrafen nicht eben gut zu Statten kam, da man sich von Hessischer Seite stets auf seine Willfährigkeit berief. Er starb auf Lucientag des J. 1531. Sein schönes, aus Sandstein gehauenes Epitaph befindet sich an der rechten Seite der Eingangsthür der Niederbeerbacher Kirche und ist es, an welches sich die später erzählte Lindwurmssage knüpft. Aus seiner Ehe mit Clara, Tochter Wilhelm's v. Sternberg, hinterließ er zwei Kinder Clara und Rudolf, von welchen der letztere aber schon vor dem mannbaren Alter starb. Clara dagegen vermählte sich mit Friedrich v. Schönberg auf Wesel, wodurch die allodiale Hälfte von Eberstadt mit vielen andern frankensteinischen Gütern, namentlich das freiadliche Haus zu Leutershausen, einer der Höfe zu Kleinrohrheim 2c. an diese Familie kam. Philipp VI. stand noch im J. 1536 unter Vormundschaft, verheirathete sich aber später mit Helene, Tochter des Hans Hofwarth v. Kirchheim, bauete das bereits von seinem Vater begonnene Stammhaus aus, lebte meist auf der Burg und starb am 23. Juni 1568, nachdem ihm seine Gemahlin bereits am 12. Juli 1567 im Tode vorausgegangen war. Beide liegen gleichfalls in der

*) Es herrschte damals in der dasigen Gegend eine pestartige Krankheit.

Niederbeerbacher Kirche begraben. Sein einziger Sohn Philipps Henrich stand bis zum Jahr 1581, wo er die Selbstverwaltung seiner Güter übernahm, unter der Vormundschaft seiner Vettern Ludwig v. Frankenstein und Hans Friedrichs v. Mosbach. Letztere vertauschten Montag n. Judica 1573 den ihm („weiland Philipßen v. Frankenstein sel. nachgelassenen sons, Philips Heinrichs v. F.") und Hansen v. Rodenstein zugehörigen sogenannten „Franken- und Rodensteinischen Hof" in der Stadt Bensheim gegen den Haßlocherhof daselbst (Dahl, Lorsch. Urk. 98). Im J. 1596 nahm er an einem Kriegszug des Pfalzgrafen Casimir nach Brabant Antheil, lebte sodann meistens zu Oppenheim, wo er auch im J. 1606 starb. Da sein einziger Sohn Philipps Ludwig bereits am $^{10}/_{20}$ Mai 1602 in seinem 21. Lebensjahre in Folge eines unglücklichen Sturzes, welchen seine Chaise auf dem Wege zwischen Seeheim und Niederbeerbach erlitten hatte, gestorben war,*) so vererbte er seine Hälfte an Eberstadt an seine Wittwe Anna v. Mosbach, deren Brudersöhne aber bald wieder aus ihrem Besitze durch Clara v. Frankenstein und ihrem Gemahle vertrieben wurden, da solche ein näheres Erbrecht beanspruchten und behaupteten.

§. 12. Wir kehren nunmehr zu der Genealogie des älteren, noch jetzt blühenden Stammes, zurück, als dessen Stifter wir bereits (§. 10.) R. Conrad VI. haben kennen gelernt. Außer im J. 1363, wo er mit seinem Bruder Johannes VII. einen gemeinschaftlichen Burgfrieden auf Frankenstein errichtete, erscheint derselbe urkundlich noch weiter in den Jahren 1361, 1366 und 1373. In dem ersteren Jahre (vf den nesten Samstag nach dem Ostertage 1361) bekennt er mit Dietrich v. Hartinsheim und Helfrich Jude R. einen Brief gesehen

*) Sein kunstvolles, aus Alabaster gearbeitetes Standbild in der Niederbeerbacher Kirche ist beschrieben bei Dahl, Burg Frankenstein S. 36 f.

zu haben, in welchem Conrad Herr v. Bickenbach und Schenk Eberhard v. Erbach auf angegebene Weise ihre Mannen getheilt hätten (Schneider, Urk. 93. Nr. 38), sodann im J. 1366 (Donnerstag nach S. Johannstag) mit Conrad v. Bickenbach, daß ihnen Conrad und Schenk Eberhard Gebr. Herrn v. Erbach, seines des Conrad's v. Frankenstein Schwäger und Conrad's v. Bickenbach Oheime, für eine Schuld von 1102 fl. ihren Theil an Guntersblum verpfändet hätten (Schneider, Urk. 93), woraus auch klar erhellt, daß die ihm von Biedermann als Gemahlin zugeschriebene Ida v. Bickenbach, die auch der Bickenbachischen Genealogie völlig fremd ist, nicht dieselbe gewesen seyn kann, solche war vielmehr Margaretha, Tochter Conrad Schenk des Alten (Schneider l. c. Genealog. Tab.). Im J. 1373 am 15. Mai dagegen besserte ihm Graf Diether v. Katzenellenbogen sein Burglehen zu Auerberg mit einer Mühle zu Pfungstadt, in welche die ganze Gemeinde, ausgenommen diejenigen, die eigene Mühlen haben, sowie die ganze Gemeinde Büttelborn gebannt seyn sollten (Wenck I. U. B. 195 Note). Außer mehreren Töchtern*) kennt man urkundlich von ihm zwei Söhne Conrad VII. und Philips (II.) der Alte. Der Letztere erscheint urkundlich zum ersten Male im J. 1418, wo (vf Sondag v. S. Michael) die Schenken Diether, Heinrich und Dietrich v. Erbach, mit Zustimmung ihres lieben Oheims**) Philipp v. Frankenstein dem Eltern, ihr Patronat zu Willingen dem h. Geisthospital zu Heidelberg übergeben (Schneider, Urk. 626), sodann im

*) 1) Ida, vermählt an a) Peter Kämmerer (1414. † 1430) und b) an Diether Kämmerer v. Worms (1431. † 1439); 2) Ilka, vermählt an Johannes Boos v. Waldeck und 3) Elisabeth, vermählt an Diether v. Gemmingen. Die weiter ihm zugeschriebene Tochter Catharine, verheirathet an Johann v. Schoneck, gehört den Salzungern an.

**) Der eigentliche Oheim jener Schenken war nicht er, sondern sein Vater.

J. 1423, wo er selbst (Philips z. F. der Elter) bekennt, von Erzbischof Conrad zu Mainz 8 Mannsmat Wiesen vor der Almende zu Bensheim hinter dem Cappusgarten gelegen, die der Edel Schenk Conrad v. Erbach inne gehabt, mit Wissen und Willen der Burgmannen und Bürger zu Bensheim auf Lebenszeit geliehen erhalten zu haben (Dahl, Lorsch. Urk. 87). Von demselben Erzbischof besaß er auch um 1420 mit Diether Kämmerer v. Worms in Gemeinschaft als Lorscher Lehen benannten Zehnten zu Heppenheim, Rimbach, Knoden, Heimbach, Sonderbach, Erbach &c., einen Hof zu Pfungstadt, Dorf und Gericht Allenspach u. a. m. (Dahl, Lorsch. Urk. 148). Bereits unterm 31. Juli 1431 machte er sein Testament, in welchem er seine beiden Vettern (Neffen) Conrad und Johann zu Erben einsetzte*), lebte aber noch im J. 1442, da er vf Montag nach Ostern den Brief besiegelte, durch welchen Hans v. Wolfskehlen und Anna v. Frankenstein seine eheliche Hausfrau ihre zwei Theile am Landgerichte Hohlengalgen und den Gerichten Goddelau und Erfelden an den Grafen Johann v. Katzenellenbogen verkauften (Wenck I. U. B. 245). Daß die hier genannte Anna v. Frankenstein aber nicht, wie Wenck annahm, seine Tochter war, erhellt wohl klar aus seinem mitgetheilten Testamente; dieselbe war vielmehr die Tochter seines

*) Ein darüber aufgenommenes Notariatsinstrument lautet: „In Gottes Namen, Amen Kund sey allen Leuthen, die dieß offene Instrument sehen, hören oder lesen, daß in dem Jahr als man zalte nach Christus Vnßeres Herrn gebuhrt Dausent Vierhundert vnd ein vnd dreyßig, vf den freytag, der da war der 13. Tag des Heumonats, den man nennet zu latin Julius-Hodie hat Juncker Philipps v. Franckenstein der Alte, Edelknecht, seine beeden Vettern, Juncker Conrat vnd Johann v. Franckenstein, Edelknechte, seine güther durch ein Instrument vermacht vnd haben als Zeugen Ire Siegel daran gehänget der Edelgraff Juncker Philipß, Graff v. Catzenellenbogen, vnd die veste Junckern Hermann v. Rodenstein vnd Cuntze v. Hutte, beede Edelknechte Menzer vnd Würzburger Bißthums (Alte Abschr. im Staatsarch. z. Darmst.).

Neffen Hans dem Alten. Er starb nach der Umschrift seines an der linken Seite der Niederbeerbacher Kirchenthüre befindlichen Epitaphs im J. 1443 Mittwoch nach S. Pauli Abends um vier Uhr. Sein älterer oben genannter Bruder Conrad VII. empfing bereits D. Maguncie 2. Juni 1402 vom K. Ruprecht die Belehnung über das Schloß Frankenstein, das Dorf Niedernbeerbach und den Dörrenbach (Chmel, Reg. Ruperti R. R. 69. Nr. 1211). Im Jahr 1407 in die S. Urbani verkaufte ihm und seiner Gemahlin, Anna v. Helmstädt der Graf Johann v. Catzenellenbogen 186 fl. jährl. Gülten auf seine Dörfer Berka und Wallerstädten um 2000 fl. wiederkäuflich (Wenck I, 455), ebenso im J. 1420 (feria V p. Jubilate) derselbe Graf beiden 200 fl. gelts Gülten vmb 3000 fl. Hauptguts, wofür er ihnen sein Dorf Bubeßheim zum Unterpfand setzte (Ziegenhainer Repertorium S. 52); dagegen bekannte Conrad im J. 1407 selbst, daß die Grafen v. Catzenellenbogen die Pfarrei Muda zweimal, die v. Frankenstein aber solche zum dritten Male zu vergeben, aber er nie gehört habe, daß Wilhelm Judens (v. Stein) Eltern solche verliehen, worauf er dann im J. 1409 (vf Cathedra S. Pauli) zu Gunsten genannter Grafen auf seinen Antheil an diesem Patronatsrechte verzichtete (Ebend.). Im J. 1422 verwaltete er auch das Amt eines Burggrafen auf der Starkenburg (Würdtwein, N. S. D. III, 2). Da sein im J. 1424 gethaner Befehl, die im D. O. Haus zu Frankfurt deponirten Lehenbriefe über die Catzenellenbogischen Lehngüter zu Großzimmern an die Grafen v. Catzenellenbogen nach seinem Tode zurückzugeben, nach einer Bescheinigung des Caplans Zenger zu Darmstadt D. feria II p. Reminiscere 1435 in Vollzug kam, so hat man sein Todesjahr auch um diese Zeit zu suchen. Von seinen vier Kindern starb Wippo am 23. Juli 1460 als Domcantor zu Worms, wo er auch in der dasigen Domkirche begraben liegt. Die Tochter Anna dagegen war an den Amtmann Conrad v. Hutten zu Trimperg vermählt,

während die beiden ältesten Söhne Conrad VIII. und Hans (VIII.) der Alte es waren, welche am 10. Juli d. J. 1442 mit ihrem Vetter Philipp III. vom jüngeren Stamme von K. Friedrich III. die Belehnung über die Burg Frankenstein sammt Zugehör erhielten (Chmel, Reg. Friderici III. R. R. I, 222). Nachdem beide sodann vf Mittwoch nach Margarethentag 1450 unter Vermittelung ihres Bruders Wippo ihre Güter getheilt hatten (Archiv f. Hess. Gesch. VI. 3, 460 Note), errichteten sie im J. 1467 den oben (§. 3.) mitgetheilten Vertrag mit ihren Vettern Philipps und Hans dem jungen vom anderen Stamme. Hans der Alte lebte noch im J. 1489, wo ihm und seiner Gemahlin Amelie v. Rodenstein (mithin nicht Anna v. Berlichingen, wie wiederum Biedermann und Humbracht irrig angeben) der Landgraf Wilhelm v. Hessen, wegen ihres Verzichtes auf das Schloß Lißberg, einen jährlichen Zins von 50 fl. anwieß (Wenck I, 456 Note). Seine einzige Tochter Anna war, wie bereits oben erwähnt, mit Hans v. Wolfskehl verheirathet und es setzte daher sein Bruder der R. Conrad VIII., vermählt mit Margarethe, Hermann v. Rodenstein's Tochter, allein den Stamm fort. Derselbe gehörte ohnbezweifelbar zu den hervorragendsten Glieder der Familie. Im Jahr 1443 begleitete er den Grafen Philipp v. Catzenellenbogen auf dessen Reise nach Palästina und Aegypten, auf welche er auch von demselben zu St. Acre den Ritterschlag empfing (Malten's N. Weltkunde 1846 I, 37). Nach seiner Rückkehr trat er in pfälzische Dienste, begleitete unter andern in den Jahren 1448—1450 gleich seinem Vater das Amt eines Burggrafen auf der Starkenburg (Dahl, Lorsch, 186), worauf er sodann unterm 18. April 1453 von dem Kaiser Friedrich III. „um solicher redlichkeit und guten vernunft, so wir an im erkannt vnd erfunden haben" zum kaiserlichen Rath und Diener und in seinen besonderen Schutz und Schirm aufgenommen wurde (Chmel, Regest. Friderici III. R. R. II. 308. Nr. 3038. Im Jahr 1449 schlichtete er mit Diether Gans

v. Durn und Stephan v. Ruckershausen den Streit des Klosters Lorsch mit Hansen v. Wallbron, wegen 6 Mltr. Korn, welche das Kloster von dem Wilkensgut zu Drais gefordert (Dahl, Lorsch. Urk. 119). Schon vorher (D. Heidelberg uf Sonnt. Quasimod. 1443) verlieh ihm der Bischof Johann v. Worms Dorf und Gericht Bopstadt nebst 20 Mltr. Korngülte zu Hofheim als Burglehen zum Stein (Schannat, Hist. Episc. Worm. I, 264), sowie hierauf im J. 1450 (D. Wissenburg IV feria p. b. Laurentii) der Pfalzgraf Friedrich „seinem lieben getreuwen Conrat v. Frankenstein" ein Haus mit Garten zu Oppenheim, nebst 16 Mltr. Korn zu Wihenheim und ein Fuder Wein zu Nierstein ꝛc. als Burglehen zu Oppenheim (Orig.) Im Jahr 1451 (in die Assumpt. Marie) wohnte er auch dem damals zu Speier abgehaltenen Reichstag bei (Moné, Quellensamml. d. Badisch. Landesgesch. I, 384 b), sowie er ferner auch zu der Versammlung der 45 Burgmänner gehörte, welche vf Dornestag nach Vincula Petri 1455 die pfalzgräflichen Rechte zu Oppenheim wießen (Moné, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins II, 3, 312). Er soll nach Biedermann im J. 1475 gestorben seyn. Seine beiden Kinder waren Margarethe, seit 1464 mit Diether v. Handschuchsheim vermählt und 1483 gestorben, und Conrad X. Derselbe verkaufte mit seiner Gemahlin Apollonia, Tochter Hartmanns v. Cronenberg, im J. 1487 das sogenannte Cronenbergsgut, bestehend aus Gütern und Gefällen zu Heppenheim, Weinheim, Monspach, Nieder- u. Oberheimbach, Kirshusen, Erpach, Liebersbach, Mörlebach, Sondersbach und Lorsch für 1000 fl. an den Altaristen Johann Marren zu Bensheim (Dahl, Lorsch. Urk. 91). Dagegen erwarb er durch Belehnung Pfalzgraf Philipps D. Heydelberg vff Fritag nach S. Bonifacii 1485 ein zweites Burglehen zu Oppenheim, bestehend aus einem Fuder Wein zu Nierstein und 40 Morgen Ackerland in Mommenheimer Gemarkung. Nach Biedermann soll er auch mit seiner Gemahlin zwei Turniere zu Heidelberg und Worms

beigewohnt, und letztere im J. 1503, er selbst aber im J. 1504 gestorben seyn. Außer einer Tochter Anna, später Aebtissin zu Marienberg, hatte er zwei gleichbenannte Söhne, von welchen zur Unterscheidung der ältere Johannes XI. der Althenne und der jüngere Johannes XII. der Junghenne genannt wurde. Der letztere vermählt mit Anna v. Praunheim, lebte meist auf den Gütern seiner Gemahlin in der Wetterau und starb im J. 1558 kinderlos. Johannes XI. oder der Althenne dagegen war es, welcher durch seine Verheirathung der Irmele v. Cleen die bedeutenden Güter der Familien derer v. Sachsenhausen und v. Cleen zu Ockstadt, Sachsenhausen, Messenhausen, Cleen, Friedberg, Crifftel, Schornberg, Rödelheim, Gießen ꝛc. an seine Familie brachte und dadurch nicht wenig zu dem Glanze derselben beitrug. Seine Ehe war mit 13 Kindern gesegnet, von welchen aber 7 bereits in ihrer Kindheit starben, von seinen erwachsenen Töchtern aber die ältere Apollonia zuerst an Lucas v. Hutten und dann an Georg v. Dittelsheim und die jüngere Clara an Raban v. Dörinberg vermählt war. Da sein Sohn Conrad XI., vermählt mit Ottilie v. Flörsheim, bereits 1546 kinderlos gestorben war, Rudolf (v. 1552 Bischof zu Speier, st. am 21. Juni 1560, alt 37 J.) dem geistlichen Stand angehörte, so theilte er im J. 1555 seine sämmtlichen Güter unter die Kinder seines gleichfalls inmittelst verstorbenen Sohnes Georg Oswald und seinem allein nur noch lebenden Sohne Gottfried so, daß den ersteren Burg und Herrschaft Frankenstein nebst dem Hause zu Oppenheim, dem letzteren aber die Häuser Ockstadt und Sachsenhausen (Cleenschen Güter) zufielen.*) Er starb im Sept. 1556 und seine Gemahlin vf Donnerstag n. Allerh. Tag 1553 und liegen beide in der von ihnen restaurirten und erweiterten Kirche zu Eberstadt**) begraben.

*) Gründl. Gesch. d. Erfolge in den Frankenstein. Gütern, Anh. 5.

**) Beider Leichensteine befinden sich gegenwärtig in der Burgkapelle auf dem Frankenstein.

§. 13. Georg Oswald, vermählt mit Christine von Flörsheim, hinterließ vier Kinder, Margarethe, vermählt an Friedrich v. Oberstein, Hans Conrad, vermählt mit Anna v. Mosbach, deren einziger Sohn Philipps Ludwig jedoch schon im J. 1597 minderjährig starb, Catharine, ledigen Standes und Ludwig, vermählt mit Catharine, Georg v. Rodensteins Tochter. Da derselbe gleichfalls keine Kinder hatte, so setzte derselbe d. Oppenheim den 17. Juni 1605, mit Widerrufung eines älteren Testamentes v. J. 1603, seine beiden Vettern Joh. Eustachius (Hansens Sohn) und Philipp Christoph (Barthels Sohn) und mit Uebergehung seines dritten Vetters und Pathen Joh. Ludwig („dieweil derselbe ohne meine und seiner ganzen Adellichen Freundtschafft Rad und Vorwissen in den Jesuiter Orden sich begeben") zu seinem Erben und zwar so ein, daß dem ersteren Burg und Herrschaft Frankenstein mit allen Zugehörungen und ein Haus zu Oppenheim, dem andern aber der Frankensteiner Hof zu Oppenheim mit allem Zubehör zufielen. In seinem Testamente setzte er u. a. weiter fest „das Schlos Frankenstein zusampt seinen Zugehörungen nimmermehr an das Haus Hessen gelangen und kommen zu lassen, aus Ursachen, man mich mit so vielen thättlichen Ein- und Zugriffen ganz uhnfugsampst beleidigt, in schwere Rechtfertigung und Uhncosten zusampst allerhandt Sorgen, Uhngedult und Bekümmerniß gebracht hat und vielleicht meine Nachkommen auch bringen möcht" sondern, sollte es veräußert werden, Churpfalz oder Churmainz zum Verkauf anbieten. (Gründl. Gesch. lit. F.) Er starb am 1. Jan. 1606 und liegt in der Eberstädter Kirche begraben.

§. 14. Gottfried, der Stifter der Ockstadt. Sachsenhäuser Linie, hatte aus seiner ersten Ehe mit Gertrude von Dalberg 5 Kinder, von welchen jedoch Wolf und Friedrich jung verstarben, die Tochter Clara (geb. 1544 gest. 1617) an Adolf Echter v. Mespelsbrunn verheirathet war, die

beiden Söhne dieser Ehe aber Johannes XII. und Bartholomäus das Geschlecht in zwei Stämmen fortsetzten*). Bei der zwischen denselben D. Dinstag nach Cant. 1572 stattgefundenen Gütertheilung fielen dem Hans die beiden Häuser zu Friedberg und Sachsenhausen und dem Barthel das Haus zu Ockstadt zu, wozu dann noch im J. 1606 die Erbschaft Ludwigs, wie oben angegeben, kam.

§. 15. Johannes XIII., der Stifter der Frankenstein-Sachsenhäuser Linie, war zweimal vermählt, und zwar zum erstenmal seit 1570 mit Hildegart, Peter Nagels v. Dirmstein Tochter († 1580) und dann seit 1586 mit Margarethe Riedesel v. Bellersheim. Die letzte Ehe war kinderlos. Drei Kinder aus der ersten Ehe (Oyer, Heinrich und Christoph) starben frühzeitig, Margarethe war mit Philipp Ganß v. Otzberg vermählt, und Joh. Eustachius setzte den Stamm mit seiner Gemahlin Anna Brendelin v. Homburg († 1651) fort. Derselbe war Amtmann zu Ulm und Algesheim und starb im J. 1650. Von seinen 14, zum Theil jedoch jung verstorbenen Kindern, war Ursula Cathrina an Lucas Heinr. Forstmeister v. Gelnhausen, An. Margarethe an Phil. Knebel v. Catzenellenbogen verheirathet und Maria Magdalena im J. 1612 Klosterfrau zu Marienberg bei Boppart. Von seinen Söhnen starb 1639 Joh. Ludwig (g. 1603) als Domherr zu Mainz und Würzburg, Joh. Richard (g. 1608) als Domscholaster zu Bamberg, Würzburg und Worms, Joh. Eustachius (g. 1609) im J. 1654 als Domcapitular zu Mainz und Joh. Carl (g. 1610) im J. 1684 als Bischof zu Worms. Dagegen setzten Joh. Daniel, Joh. Friedrich und Joh. Peter ihren Stamm in

*) Aus seiner zweiten Ehe mit Margarethe v. Oberstein gingen vier Kinder hervor, von welchen übrigens Kathrine, Johann und Ludwig jung starben, Margarethe dagegen und zwar zum erstenmale mit Erhard v. Riedesel und dann mit Heinrich v. Praunheim verheirathet war.

drei Aesten fort. Diese Brüder theilten D. Lohr am 1. Oct. 1652, ihre Güter so, daß nach Verzichtleistung der übrigen, Joh. Carl und Joh. Daniel die Häuser zu Sachsenhausen und Friedberg, Joh. Friedrich und Joh. Peter das Haus Frankenstein sammt Zubehör in Gemeinschaft erhielten. (Gründl. geneal. Gesch. §. 44 und Beil. G.) Der Streitigkeiten mit Hessen müde, verkauften die beiden letzteren, *mit Zustimmung* ihrer Brüder und des Joh. Ludwig vom Ockstätter Stamm im J. 1662 die Burg und Herrschaft Frankenstein an solches für 88000 fl. und Peter erkaufte nun mit seinem Antheile an genannter Kaufsumme noch in demselben Jahre von dem Freih. Joachim v. Seckendorf das freiadliche Gut Ullstätt in Franken, sowie im J. 1663 von dem Grafen v. Castell die sogenannten Wenkheimischen Güter, Friedrich dagegen verschiedene Güter und Gefälle zu Edersheim, Krufftel, Hoffheim, Nierstein, Lengfeld, Habitzheim, Kleinzimmern, Spitzaltheim, sowie von seinem Bruder Peter dessen Haus und Gut zu Dieburg und seinen Antheil an den Rohrheimer Höfen (Ebend. §. 53 ff.). Dieselben theilten übrigens auch mit ihrem Vetter Joh. Ludwig die von K. Leopold I. am 16. Jan. 1689 geschehene Erhebung in den Reichsfreiherrnstand. A. Joh. Daniel, churmainz. Amtmann zu Amorbach, vermählte seit 1670 mit Maria Marg. v. Oberstein, geb. 1615 und gest. 1677 hatte vier Kinder, von welchen die Tochter An. Barbara, Klosterfrau zu Marienberg war, Joh. Franz Gottfried, geb. 1654 als Domherr zu Mainz und Würzburg im J. 1693 starb, Joh. Carl Wilderich, D. O. Ritter im J. 1687 im Türkenkriege blieb, Joh. Philipp aber den Zweig fortsetzte. Derselbe war zuerst Domherr zu Bamberg, resignirte aber 1681, ward churmainz. Hofrath und Cämmerer, dann pfälz. Geh. Rath und Oberamtmann zu Otzberg und starb im J. 1712. Da sein mit seiner Gemahlin, Sophie v. Wambold, erzeugter Sohn Anselm Carl Friedr. bereits in seiner Kindheit starb, so starb mit ihm der Zweig obigen Joh.

Daniels wieder aus. B) Joh. Peter, geb. 1620 u. gest. 1681 war churmainz. Hofrath und Oberamtmann zu Lohr und mit Sophie v. Baumbach verheirathet. Von seinen sieben Kindern starb Anselm Casimir (1645 zu Dieburg) und Otto Reichard, in ihrer Kindheit, Maria Ursula, dagegen war an Daniel v. Wonsheim, Maria Chr. Lucretie a) an Werner v. Walderdorf und b) an Phil. v. Bettendorf und Maria Catharine an Phil. v. Bassenheim verheirathet, Joh. Philipp, geb. 1646, starb als Domcantor und Hofrathspräsident zu Bamberg und endlich Joh. Franz Otto, churmainz. Geh. Rath und Oberamtmann zu Iphofen, starb im J. 1709 und hinterließ aus seiner Ehe mit Beatrix v. Riedheim drei Töchter, von welchen Maria Anna an F. J. von Freyberg, Sophia Franz. Maria an Fr. Zobel v. Giebelstadt und Maria An. Josepha (gest. 1734) an Joh. Phil. v. Bettendorf vermählt waren. C) Der jüngste Sohn des obigen Joh. Eustachius, Joh. Friedrich, geb. 1618, Würzburg. Hofmarschall und Oberamtmann zu Kissingen, war dreimal vermählt und zwar a) mit Anna v. Erpe, welche ihm 4 Kinder gebar und zwar 1) Joh. Carl Ludwig, welcher im Türkenkrieg blieb, 2) Mar. Margarethe und 3) An. Marie Philippine, welche jung starben und 4) Dorothee Magdalene, vermählt a) an Adam Hartmann Voigt v. Rieneck († 1680) und b) Eitel Truchses von Wetzhausen († 1687) b) mit An. Margarethe Voigt v. Salzburg, mit welcher er weiter drei Kinder: Maria Soph. Jul., verheirathet an den Würzb. Geh. Rath W. v. Zobel, Joh. Philipp und Joh. Friedrich Adolph erzeugte. Die dritte Ehe mit Margarethe Voigt v. Salzburg war kinderlos. Joh. Friedrich Adolph st. 1701 als Würzburg. Oberamtmann zu Jagstberg. Von seinen mit Franzisk. Marg. v. Eyl erzeugten 4 Kindern war Mar. Philippine geb. 1694 mit dem Oberamtmann W. A. v. Münster zu Marlofstein, Mar. Cath. Jacob. Josepha, geb. 1698 und gest. 1734,

mit L. v. Guttenberg verheirathet, Joh. Phil. Ant. Christoph, geb. 1695 und gest. 1753 Fürstbischof zu Bamberg und Joh. Carl Friedr. Mar., geb. 1696 u. gest. 1752 churtrier. Kammerherr, Würzburg. Hofrath, Oberamtmann zu Homburg und Ritterrath d. T. O. Comthur Franken und mit An. Wolfskehlin v. Reichenberg vermählt. Seine Kinder waren: a) Joh. Phil. Ant. Ignatz, geb. 1720, gest. 1723 b) Joh. Wilh. Carl, geb. 1722 gest. 1737 als Domherr zu Würzburg c) Mar. Franz. Susan. Jacobine, geb. 1739 gest. 1740. d) Joh. Phil. Ludw. Ignatz, Würzb. Geh. Rath und O. A. G. Präsident, auch Domcapitular zu Bamberg und Würzburg, und e) Joh. Carl Ernst Maria, geb. 1716 und gest. 1756 als Oberamtmann zu Amönenburg und Neustadt und vermählt mit Antonie Gräfin v. Elz-Kempenich. Da sein einziger Sohn Joh. Carl Nepomuk am 17. Juni 1762 ledig starb, so erlosch hiermit auch dieser Stamm wieder in seiner männlichen Linie, oder vielmehr beide Stämme wurden wieder mit einander vereinigt, da seine Tochter Franziske Walpurge Helene sich mit ihrem Vetter Joh. Friedr. Joseph Carl Xaver von der Ockstädter Linie ehelich verband. Eine zweite Tochter obigen Ernst Carls, Mar. An. Walpurge war übrigens an Mar Clemens Joseph v. Seinsheim vermählt.

§. 16. Bartholomäus, der Stifter der Ockstätter Linie (§. 14), geb. 1538 und gest. 1603, war zweimal vermählt a) mit Maria v. Dirmstein und b) mit Anna v. Buches, aus welcher letzten Ehe nur eine Tochter, Anna, vermählt an Adam v. Helmstadt, hervorging. Die beiden Söhne der ersten Ehe waren Joh. Ludwig, Domcapitular zu Mainz und Speier, dann Jesuit, starb 1641, und Philipp Christoph, vermählt a) mit Barbara v. Kerpen und b) Agathe v. Hattstein. Von seinen Kindern starb 1652 Joh. Friedrich als Domcapitular zu Bamberg und Würzburg, Philipp Jacob und Phil. Gottfr. blieben im Felde, An. Anas-

tasia war an Phil. Groschlag v. Dieburg († 1643) vermählt und Philipp Ludwig Ritterrath der rhein. Ritterschaft, ward 1670 von K. Leopold I. mit seinen Vettern in den Freiherrnstand erhoben. Seine Kinder erster Ehe mit Clara Agnes Rau v. Holzhausen starben, wie vier Kinder seiner zweiten Ehe mit Catharina v. Erpe, in ihrer Kindheit, von den übrigen war Phil. Friedrich, geb. 1654, Comthur des Johanit. Ordens zu Mainz, Joh. Gottfried Christoph, geb. 1656, Domherr zu Mainz, An. Marg. Eleonore, geb. 1659 seit 1703 mit Philipp v. Hutten vermählt, Joh. Rudolph, geb. 1660 Domherr zu Worms und Sophia Elisabetha an Ans. Frz. v. Breitenbach verheirathet. Der älteste Sohn dagegen Joh. Ludwig, geb. 1649 und gest. 1693 mit Magdalene v. Breitenbach vermählt, der Vater von folgenden Kindern: a) Carl Ludw. Joseph und b) An. Franziska, welche jung verstarben, c) Mar. Doroth. Ferdinande, welche 1732 als Wittwe des Mainz. Geh. Raths Erwin Greifenclau v. Vollraths starb und d) Friedrich Gottfr. Rudolf Georg, geb. 1686, welcher am 28. Aug. 1738 als kurmainz. Geh. Rath und Ritterhauptmann der mittelrhein. Ritterschaft starb und mit seiner Gemahlin Margarethe v. Bettendorf folgende Kinder zeugte, als a) Maria Anna Magd. Ferdinande, geb. 1710, vermählt an den pfälz. Cammerherrn Fr. v. Sickingen, b) Lothar Friedrich, gest. 1712, c) Frz. Ferdinand, gest. 1713, d) Mar. Eleonore Cath. Elisabeth, geb. 1715, Gattin des kurkölln. Kammerherrn C. Th. O. v. Gemmingen; e) Carl Fried. Ferdinand Val. Xaver, welcher den Stamm fortsetzte, f) Hugo Ph. Erwein und g) Mar. Sophia, welche jung starben, h) Frz. Carl Philipp Xaver, geb. 1722, Domherr zu Mainz, i) Mar. Jul. Charlotte, geb. 1726 und k) Mar. Soph. Eva Margaretha, geb. 1727 gest. 1730. Obiger Carl Friedr. Ferd. Val. Xaver, geb. 1716, war kurmainz. Kammerherr,

Hof- u. Reg. Rath und starb am 4. Nov. 1756. Seine Gemahlin war Therese v. Kesselhut und seine Kinder: a) Joh. Friedr. Franz Carl Xaver, geb. 1745, war k. k. Geh. Rath, Großkreuz des St. Stephan-Ordens und Würzburg. Oberamtmann zu Rinivar und Procelden und seit 1765 mit Franziske Helene, Tochter Philipps v. Frankenstein von der Ullstätter Linie vermählt, b) Joh. Phil. Ludwig Ignatz, war 1765 k. k. Geh. Rath, Domprobst und Universitätskanzler zu Würzburg, c) Franz Christoph Carl Phil. Hugo, 1765 Domicellar und 1800 kurmainz. Geh. Rath, Hofrath- u. Hofkriegsraths-Präsident und Kapitular zu St. Alban in Mainz. Friedrich Carl führte den Stamm fort und als Kinder von ihm erscheinen: a) Carl Friedr. Emmer. Jos. Phil. Hugo Johann, 1800 Domcapitular zu St. Alban zu Mainz und Domicellar zu Würzburg, b) Henriette Caroline, geb. 1767 und seit 1792 vermählt mit dem Grafen Philipp Spauer zu Purgstall, c) Philipp Franz Anton, 1800 Dompropst zu Worms, Kapitular zu St. Alban zu Mainz und Speier, Universitätskanzler zu Heidelberg, d) Phil. Franz Octavius, geb. 1798, stand in k. k. Kriegsdiensten. e) Maria Anna Margarethe, geb. 1771, starb 1835 als Wittwe des Max Felix v. Rollshausen, f) Auguste Ludovike, geb. 1774, g) Gabriele Johanne, geb. 1787, h) Clementine Walpurge, geb. 1785, seit 1801 vermählt mit dem Grafen Jos. Max. Arbogast v. Seinsheim, starb 1830 und i) Ludwig Anselm Carl, geb. 1770 und vermählt a) mit Therese, Tochter des Christ. Frz. v. Würzburg und b) mit Ursula, Gräfin v. Seinsheim: Kinder: 1) Carl Arbogast, k. baier. Kämmerer und erbl. Reichsrath, vermählt seit 1824 mit Leopoldine, Gräfin v. Apponye, starb am 22. Apr. 1845: Kinder: a) Carl, b) Leopold, c) Georg Carl. 2) Franziske Walpurge, geb. 1800, vermählt seit 1818 mit K. v. Rollshausen. 3) Carl Theodor, k. baier. Kämmerer. 4) Auguste. 5) Clementine,

geb. 1817, vermählt seit 1839 mit F. Horneck von Weinheim*).

§. 17. Das ursprüngliche Wappen der Familie, wie es bereits Friedrich III. im J. 1290 führte, bestand aus einem deutschen Schild mit zwei halben Adlersflügeln, auf welchen ein bald rechts, bald links schräg gelegtes Beileisen (Franziska) sich befand. Später nahmen sie auch noch, wegen den auf sie gekommenen Gütern der ausgestorbenen Herren v. Sachsenhausen und Cleen, deren Wappenzeichen in das ihrige auf. Das Gesammtwappen der Familie besteht daher jetzt: „aus einem in die Länge und dreimal quergetheilten Schilde von vier Feldern mit einem goldenen Mittelschild, und in demselben ein schräg links liegendes, mit der Schneide aufwärts gekehrtes rothes Beileisen ohne Stiel (Stammwappen). Im ersten und sechsten goldenen Feld des Hauptschildes 3 in der Mitte mit den Stielen zusammengefügte, in Form eines Schächerkreuzes gelegte, rothe Kleeblätter (Cleen'sches Wappen); im zweiten und fünften blauen Felde, ein offener Turnierhelm, hinter welchem ein silberner Schwan bis über die Brust herauf steigt, mit rothen Flügeln, wovon jeder mit einem schwarzen und goldenen Querstreifen belegt ist, und das dritte und vierte goldene Feld durchschneidet ein rother Querbalken, über welche drei fünfblätterige, goldbesamte, rothe Rosen neben einander liegen (Sachsenhauser Wappen). Drei gekrönte Helme bedecken den Schild. Der erste trägt einen goldenen offenen Flug und auf dem Flügel ist das rothe Beileisen des Mittelschildes, jedoch auf der linken schrägrechts wiederholt. Der zweite Helm trägt einen, mit den Saren sich links kehrenden Adlersflügel, welcher von Schwarz und Gold quergetheilt ist; der obere schwarze Theil ist mit 16 silbernen Kleeblätter bestreut, und in dem goldenen sind

*) Vgl. die Biedermannische und Humbrachtische genealog. Tabellen, die gründl. Geschichte der Erbfolge in den Frankenstein. Gütern, das Genealog. Taschenbuch d. Freiherrl. Familien. 1849. S. 126.

die 3 rothen Kleeblätter des ersten und sechsten Feldes wiederholt, vor diesen Adlersflügeln zeigt sich Kopf und Hals eines Pfaues in natürlich blauer Farbe, und auf dem dritten Helm sitzt der weiße Schwan des zweiten und fünften blauen Feldes mit den rothen Flügeln. Die Helmdecken sind rechts: roth und Gold; links blau und Silber" *).

D. Herrschaft Frankenstein.

§. 18. Das Gebiet der Herrschaft Frankenstein, wie solches in den Jahren 1661 und 1662 von den Herrn v. Frankenstein für 88,000 fl. und deren Vettern, den Grafen v. Schönberg für 21,000 fl. an Hessen-Darmstadt verkauft wurde, bestand außer der Burg und ihrem Begriff aus den Dörfern Niederbeerbach, Eberstadt, Allertshofen, der Hälfte des Ortes Oberbeerbach mit den dazu gehörigen Filialen Schmalbeerbach und Stettbach, einem Theile des Ortes Hahn, der Oberlehnsherrlichkeit des v. Wallbrunnischen Dorfes Horhohl, den Gemarkungen der ausgegangenen Dörfer Wallhausen, Dunkelbach und Unterbeerbach, der Dörrenbach bei Malchen, nebst der Vogtei über den Bieberwoog, sowie aus vielen und mancherlei Gütern, Gefällen und Renten zu Pfungstadt, Crumstadt, Leeheim, Popfenheim, Bensheimer Hof, Arheilgen, Klappach, Bessungen, Weiterstadt, Alsbach, Waschenbach, Frankenhausen u. a. O. m. Von dem Verkaufe ausgeschlossen bleiben die Frankensteinischen Häuser zu Sachsenhausen und Oppenheim, zu welchem letzteren sämmtliche überrheinische Güter, das Dorf Bopstadt und die Kleinrohrheimer Höfe**),

*) S. Wappenbuch des gesammten Adels des Königreichs Baiern (Nürnberg 1818) Thl. II. Taf. 97, und M. L. W. v. Wölkern, Beschreibung aller Wappen der fürstl., gräfl., freiherrl. und adlichen jetzt lebenden Familien im Königreich Baiern (Nürnberg 1821) I. 221— Nr. 139.

**) Der eine dieser Höfe war Lehen von der hinteren Grafschaft Sponheim und war zuerst durch die Verheirathung der Wittwe des Her-

zu dem ersteren aber die bedeutenden Güter der ehemaligen Herrn v. Sachsenhausen und v. Cleen, welche durch Hansens v. Frankenstein Gemahlin, Irmele v. Cleen, an die v. Frankenstein gekommen waren, gehörten. Außer vielen einzelnen Gütern und Renten zu Sachsenhausen, Frankfurt, Gießen, Cleen, Feuerbach, Weisel, Mörlen, Crüftel, Friedberg, Rödelheim, Schornberg, Windeck ꝛc., gehörten zu demselben auch die Dörfer Messenhausen*), Ockstadt**), Dornassenheim und der Oberstraßheimer Hof***).

§. 19. Die nächste Zugehörigkeit der genannten Burg und Herrschaft, war das unterhalb des Burgberges im Thale gelegene Dorf Niederbeerbach, dessen Alter wohl bis in die

mann Bayer v. Boppart (Margarethe Bock v. Uttingersthal) mit Philipps v. Frankenstein an dessen Familie, und nach dem unbeerbten Ableben Philipps Ludwig v. F. (1202) an Simon Rudolf v. Schönburg gekommen. Der andere Hof war lorscher Lehen.

*) Messenhausen gehörte ursprünglich den Herrn v. Eppenstein, von welchen es die v. Sachsenhausen zu Lehen trugen, solche es auf die v. Cleen, und diese es auf die v. Frankenstein vererbten. Im J. 1420 setzten Rudolf und Friedrich v. Sachsenhausen dasselbe Ort und Gericht, mit Bewilligung Gottfrieds und Eberhards v. Eppenstein, der Stadt Frankfurt zum Unterpfand, bis sie die kaiserl. Genehmigung zu dem an dieselbe gemachten Verkauf des kleinen Zolls, den man jährlich in der alten Frankfurter Messe zu heben pflegt, erlangt hätten. (Orth, v. d. Frankfurt. Messen. S. 641. Nr. 61—65).

**) Das Schloß und die eine Hälfte zu Ockstadt stammte aus der Cleen'schen Erbschaft, die andere Hälfte dagegen erwarben die v. Frankenstein zuerst im J. 1555 mit kaiserl. Bewilligung durch Kauf von der Burg Friedberg. (Vollständ. Darstellung des Prozesses derer v. Frankenstein contra Stadt Frankfurt, wegen d. Cleen'schen Güter. Fft. 1774. S. 20).

***) Von Dornassenheim besaßen die v. Frankenstein nur die Hälfte, indem die andere den Grafen v. Schönborn zugehörte; die Frankensteinische Hälfte, sowie auch der Oberstraßheimer Hof war jedoch gleichfalls eine Lehenschaft der hinteren Grafschaft Sponheim. (Lehensacten.)

Carolingischen Zeiten hinaufreicht, denn in dem Necrolog. Lauresham (Schannat Vindem lit. I, 28), welches nur Einträge aus dem 8ten bis 12ten Jahrhundert enthält, wird mit den Worten: „Kal. Mart. Wernheri Laici: hic dedit unam hubam in Waltenhuson et duas partes Ecclesiae in Berebach superiori“ eines Oberbeerbach gedacht, das nun auch auf das gleichzeitige Daseyn eines Niederbeerbach hinweißt. Die Centgerichtsbarkeit über Niederbeerbach stand den Grafen v. Catzenellenbogen und deren Erben, den Landgrafen v. Hessen, zu, und es gehörte der Ort in dieser Hinsicht zunächst zu dem Landberge, oder der Cent, dessen Gericht jährlich auf dem h. Berge bei Jugenheim vor dem ehemaligen Nonnenkloster Mons St. Felicitatis gehalten wurde, späterhin aber zu der Cent Pfungstadt, zu welcher er zwei Schöffen stellte. Vogtei- und Ortsherrn dagegen waren die v. Frankenstein, die ihr Vogteigericht jährlich viermal, nämlich Montag nach Niederbeerbacher Kirchweih, Montag nach St. Bartholomäi, Montag nach Martini und Montag nach dem achtzehnten hielten.*) Das Hain- oder Rugegericht wurde, nach der von

*) Philips und Hans, Gevettern, von u. zu Frankenstein, weißen im Jahr 1489 ihre Rechte zu Niederbeerbach also: „So weist vnd erkennt das gericht beyde Junkern Philipß vnd Hanßen, Gevettern zu Frankenstein, Ihren Erben vnd nachkommen zu Gerichtsherrn zu Nidernbeerbach das Gericht zu setzen vnd zu entsetzen, alle gebott vnd Verbott, hoch vnd Nider zu thun, außgeschieden Centrecht, das vnßerm gnädigen Herrn Landgrafen zusteht. Es weist vnd erkennt das Gericht gemelten Junckern, Vögt vnd Herrn, vber wasser vnd Wayd In Nidernbeerbacher Bezirk vnd Gemarkung, zu fischen, hegen, Jagen vnd all waydwerk zu treiben, oder verleyhen, nach ihrem gefallen, wie Ihro Voreltern, und Sie also hergebracht. Eß erkennt vnd weist das Gericht gemelten Junkern zu allen frohn, mit wagen, Pferden vnd der Hand, vnd sonsten Niemands mehr, das von alters also Herkommens ist. Nach dem Brauch vnd Herkommen der oberen Grafschaft Catzenellenbogen gewest, vnd noch, daß in einem jeden Erbkauff ein Neber Erb, ein Vn Erb hat macht abzutreiben, dadurch dan allerhand Vortheyl in gemelter Junckern Obrigkeit vor-

den Gevettern Ludwig und Philipps Henrich zu Frankenstein im Jahr 1581 erneuerten Gerichtsordnung, zweimal jährlich und zwar den Donnerstag vor Georgen und Donnerstag vor

---

genommen ist worden, das manchem zu großenn nachtheyl vnd Verderben gedient dadurch Sie verursacht Insehens zu haben, damit männiglich gleich vnd Billichkeit widerfahren, vnd gedeyen möcht, haben Sie in ihren gebieten dise ordnung vorgenommen vnd gemacht, wo eyner eynen abtreiben will in einem Erbkauff, wie sich der begibt mit Nutz oder mit Vnnutz, soll der Erb zugelassen werden, wo der Käuffer keine Vnkosten vfgewanth hette, so aber der Käuffer Baw vnd Kosten, ehe der Erb abtreibt, vfgewanth hette, so soll der Käuffer solchen Kauff behalten bis er seine Besserung, Baw vnd schaar wider davonbringt, Alstdann soll der Käuffer dem Erben den Kauff wieder zu handen stellen vnd kommen lassen, wie er denselben erkauft vnd angenommen hatt, soll der Erb dem Käuffer Weinkauff, Hauptgut vnd was er dem Käuffer aufgegeben hatt, wieder geben nach des Gerichts= oder Erbarer Leuth erkanntnuß. Wan ein Erbkauff geschieht vnd der Erb gewehret würd, soll dem Gericht geben 25 Albus vnd den Kauff vnd Verkauff ins Mehrbuch einzuschreiben 2 Albus, also in Summa 27 Albus. Von einem jeglichen Erbkauff sollen gefallen vier maas wein, zu weinkauff soll der Käuffer 2 theyl geben, so dan der Erb den Verkäuffer abtreibt, soll der Erb dem Käuffer das zwey theyl wein sambt dem Hauptgut, ob einiges außgeben wehre, wider zu geben schuldig sein. Es weißen Schultheiß vnd Gericht vier vngebottene Ding, zum Jahr viermal, das erste vf Montag nach Nidernberbacher Kirchweyhung, daß andere vf Montag nach St. Bartholomai, das dritte vf Montag nach Martini vnd das vierte vf Montag nach dem Achtzehnden. Es weißen Schultheiß vnd Schöffen, wo einer in abwesen zu vngebottenen Dingen verwiesen würde, kähme dan derselbige vber kurtz oder langk, brecht glaublichen scheinbrieff vnd Siegel, daß er solchen rechtlichen Handlung keine Wissenschafft gehabt hette, soll solcher Weisthumb ohne Verletzung Ehren, glimpff vnd Würde gemelter Richter nichtig vnd vncräfftig sein vnd derselbe in recht wider zu gelassen werden. Es weißen Schultheiß vnd Schöpffen, wan Steinsetzens noth ist, soll solches geschehen, wan derselbe kurtz oder langk, ein stein gefunden würd, der vorhin dargestanden wehre, so soll der alt stein gelten vnd in Cräfften pleiben ohne Verletzung, Ehr vnd glümpffs allermännlich. Weg vnd steg sollen die gemein halten. Vnrechte Weg

Martini „durch den Bürgermeister oder Heimberger, welcher jederzeit seyn wird, alter Gewohnheit nach den Abend zuvor bey Sonnenschein berufen und des Morgens mit den ge-

sollen beyder Junckern Schultheise bei einer Pöen verbieten, wer solch Verbott verbricht, soll die gemein strafen, wo aber die gemein nicht strafen würde, mögen beyde Junkern von Ihrentwegen strafen lassen. Es ist auch durch gemelte beyde Gerichtsherrn geordnet, gesetzt vnd gemacht, welcher ein Vrtheil aufsetzt vnd haben will, er sei frembd oder haimisch, derselbe soll geben 4 Pfen. von dem Vrtheil ehe es ausgesprochen würd, vnd soll Kein Gerichtsherr, Schöpff oder Schultheiß nichts geben. Welcher zu ewiger beheltnuß in diß Gerichtsbuch lest schreiben, Testament, letzten Willen, Kirchgab, Jahrgezeit, Ubergabe, Verträge vnd dergleichen, der soll dem Gerichtsschreiber solches zu schreiben geben 6 Pfen., dem Gericht ein ½ Viertel Wein vnd 4 Heller Weck. Welcher ober kurtz oder langk solches erklärt vnd wieder gelesen haben will, soll dem schreiber geben 6 Pfen. dem Gericht ½ Viertel Wein vnd vor 4 Heller Weck. Auch sagen gemelte Schultheiß vnd Schöpffen ihnen sei wissent, daß obgenannten Junckern alle freuel, buß vnd scheltwort, wie sich das bey ihren tagen begeben haben, verthettigt, vertragen vnd hingelegt, sonsten sey solch frevel buß vnd scheltwortt bey ihren tagen vnd gedechtnuß nit wider kommen, vnd ist solch Buß 3 Pfd. Heller vnd eyn Helbling. Wer aber das Leben verfochten oder verwürckt hette, mit stehlen, todtschlagen, zaubern vnd dergleichen verwürckte Handlung, gehort vnserm gnädigen Herrn Landgrafen vf die Cent oder Landbergk. Welcher einen blutrünstig macht, der hat gegen gemelten Junckern verfochten, die höchste Buß das ist 10 Pfd. Heller. Wan ein sonderlich gebott oder Verbott von gemelten Junckern wegen beschieht, hoch oder nider, steht den Junckern solch buß allein zu. Welcher ein Vorgebott begehrt, dem soll mans zur gebührlichen Zeit halten, soll der dem Gericht geben ½ Viertel Wein vnd 2 Heller dem gebüttel. Welcher eine Einsatzung oder Verlegung thut, soll dem Gericht geben ½ Viertel Wein vnd vor 4 Heller Weck. Welcher eine Vfholung thut, gibt dem Gericht Ein Maas Wein vnd 2 Pf. vor Weck. Ein Erkund ist dem Gericht Ein maas Wein, wer mehr gibt, steht in seinem Belieben. Von einem Augenschein, eine zu nahme, wenn es nahe ist, jeden Schöffen 6 Albus vnd dem Schultheis 10 Alb., wenn es aber weit ist den Schöffen 10 Alb. und dem Schultheißen 15 Albus."

wöhnlichen Gerichtsglocken dreimal eingeläutet und auf dem Rathhaus unter der Linde mitten im Dorffe" gehalten. Diese Linde stehet noch jetzt, und hat somit wohl ein etwa 300jähriges Alter. Unter diesem Baume befand sich früher auch das Ortsgefängniß, die Betzenkammer genannt, ein gräuliches Loch von nur wenigen Schuhen Länge, Höhe und Breite, in dessen Thüre sich nur ein etwa faustgroßes Luftloch befand. Zur Ehre der Menschheit wurde dasselbe jedoch geschlossen, da um das Jahr 1819 die Linde, bereits zum Fällen bestimmt, nicht nur durch die Bemühungen meines seel. Vaters, eines gebornen Niederbeerbacher's, dem Orte erhalten, sondern auch mit einer Mauerumfassung umgeben worden war. Außer obigen Gerechtigkeiten, vielen Zinsen, Beden &c. besaßen die von Frankenstein daselbst auch noch ein großes Hofhaus mit 110 Morgen Ackerland und 10 Morg. Wiesen, eine Schäferei für 400 Stück Schafe, eine in Erbleihe vergebene Mühle &c. Neben ihnen hatten daselbst auch die Grafen v. Catzenellenbogen (Wenck, I. U. B. 95. Nr. 144) und die v. Wallbrunn einige, wiewohl nicht beträgliche, Renten zu beziehen. Im 30jährigen Kriege war der Ort so zerstört und entvölkert, daß sich im Jahr 1646 nur noch drei Unterthanen daselbst befanden, welche mit Ochsen bauten. Im Jahr 1661 zählte indeß derselbe wieder 30 Gemeindsleute und 15 Frohnbauern.

§. 21. In kirchlicher Hinsicht bildeten früher die beiden seit 1822 getrennten, Kirchspiele Niederbeerbach mit Malchen, und Oberbeerbach mit Schmalbeerbach, Stettbach und den Höfen Hainzerklingen, Ziegelschall und Steigerts, und zwar v. Jahr 1560 an, eine gemeinschaftliche Parochie. Beide Kirchspiele hatten völlig gleiche Rechte, so daß Niederbeerbach keinen weiteren Vorzug hatte, als daß es der Wohnsitz des Pfarrers war. Beide Kirchen dependirten in den vorreformatorischen Zeiten von dem St. Victorstift zu Mainz, während das Patronat über sie stets den Herrn v. Frankenstein zustand. Ein kirchliches Gebäude besaß Niederbeerbach bereits im 14.

Jahrhundert, denn Dat. VI. Idus Nov. (26. Nov.) 1385 trug das Mainzer geistliche Gericht dem Archibresbiter zu Bensheim und den Plebanen zu Zwingenberg und Bickenbach auf, den Ritter Schenk Eberhard zu Erbach und die Gebrüder Wilhelm und Gerhard gen. Rauch, wegen ihren an dem Pleban Johannes Montze zu Niedernbeerbach begangenen Gewaltthätigkeiten und Verbrennung seiner Kirche *mit einer Entschädigungssumme von 60 Goldgulden zu belegen, und solche im Weigerungsfalle vor ihr Gericht zu laden.* (*Gud. C. D. III. 576.* Scriba, Reg. der Provinz Starkenburg. 417. Nr. 1268). Aus dieser Zeit mag denn auch das Schiff der jetzigen Kirche herrühren, da der um 1404—1433 erscheinende Philips d. Aelt. v. Frankenstein schon in ihr beerdigt liegt. Der Thurm dagegen, welcher den Byzantinischen Baustyl an sich trägt, stammt wohl noch von der alten Kirche her. Der Altar der Kirche war der St. Catharine geweiht, wie aus einer Verleihungsurkunde Philipps v. Frankenstein d. vf Sonntag Letare 1560 erhellt. Im Jahre 1737 wurde die Kirche zum letztenmale, und zwar unter der Oberleitung des Superintendenten Panzenbieter, von Grund aus reparirt, wobei die Gemeinde das nöthige Holz lieferte, alle übrigen Kosten dagegen, durch eine im Lande erhobene Kirchencollecte gedeckt wurden. Bei diesem Umbau wurden namentlich die sehr dicken und schwerfälligen steinerne Pfeiler zwischen dem Chor und Schiffe weggebrochen und durch schmälere ersetzt, sowie der alte aufgemauerte Altar im Chor abgebrochen, wobei sich in demselben in einem Gläschen ein schmaler Pergamentzettel befand, der von einer früheren Erneuerung der Kirche im Jahr 1614 Kunde gibt.*) Außerdem wurden damals auch die 5 Kirchen-

*) Derselbe hatte folgende Inschriften, und zwar auf der vordersten Seite: Aedificatum et consecratum est hoc Altare per me Leonhardum Crispinum past. Beerbac. a. 1614. Darunter: Aedificatus et consecratus est Suggestus per me Leonh. Crispinum tempore pacis et pone Aug. Confess. an. 1614. Und hierunter: Aedificatum

fenster nicht nur vergrößert, sondern solche auch, wie es im Kirchenbuche heißt, mit kostbarem Spiegelglas, und diese zum Schutze vor Wind- und Hagelschäden, von außen mit Läden versehen. Altar, Kanzel und Taufstisch wurden gleichfalls neu hergestellt und mit Decken von schwarzem Tuch bekleidet. Ebenso wurde eine Orgelbühne auf das Chor, und auf diese, die von der Gemeinde für 100 fl. zu Darmstadt erkaufte Orgel gesetzt, alle Treppen aus der Kirche entfernt und ein besonderer Stuhl für die Frau Pfarrerin hergerichtet ꝛc. Außer einer im Jahr 1837 geschehenen Ausweißung, von welcher man indessen an den alten und von Salpeter zerfressenen Mauern nur noch geringe Spuren bemerkt, hat die Kirche, mit Ausnahme einer neuen Orgel (Stubenorgel des berühmten Abts Vogler) und eines neuen Klingelbeutels (Geschenk meines sel. Vaters 1810), keine weitere Erneuerung erhalten können, da die hierzu erforderlichen Fonds gänzlich fehlen. Das Bemerkenswertheste an ihr sind die an und in ihr befindlichen Epitaphien verschiedener hier beerdigten Glieder der Familie v. Frankenstein, unter welchen sich besonders das aus Auerbacher Alabaster kunstvoll gearbeitete Standbild des 1602 verstorbenen Philips Ludwig v. Frankenstein auszeichnet. Schade jedoch, daß dasselbe bei seiner Versetzung nicht mit größerer Sorgfalt behandelt, ja durch den schlechten Kunstsinn des Ausweißers durch einen graulichen Oelanstrich sehr verunstaltet wurde.*) Der um die Kirche ziehende Gottesacker wurde

---

et consecratum est Baptisterium per me Leonh. Crispinum p. Beerb. an. 1616. Auf der Rückseite: Nobilis regnans fuit Eustachius von vnd zu Frankenstein. Und weiter unten: Aedificatum et consecratum est in praesentia Ewaldi Geier's praetoris in Malchen.

*) Wenn Dahl diese Verstümmlung auf Rechnung des damaligen Geistlichen setzt, so zeigt er sich hier ebenso unrichtig belehrt, wie in seiner Beschuldigung gegen solchen, als habe er den in dem abgebrochenen Altar gefundenen Pergamentzettel ohne ihn auch nur zu lesen wieder einmauern lassen. Derselbe befindet sich nicht nur, wie wir ihn oben mitgetheilt haben, von seiner eigenen Hand im Kirchbuch copirt.

1842 geschlossen und ein neuer Friedhof am Breitlohberg angelegt, ebenso auch 1841 das alte bei der Kirche gelegene Pfarrhaus gegen eine andere Hofraithe im Orte vertauscht. Der Ort hatte bis zum Jahre 1836 kein eigenes Schulhaus, sondern der Unterricht wurde bis dahin stets in dem eigenen Hause der Familie Gerlach gehalten, welche von c. 1690 an bis dahin im ununterbrochenen Besitze des Schuldienstes war.

§. 20. Ueber die Einführung der Reformation in der Herrschaft giebt Hans v. Frankenstein selbst folgenden Bericht: „In Anno 1536 hat mein Herr v. Hessen an mich u. philipps v. franckenstein formondern begehren lassen, daß wir in allen vnßern pfarkirchen das Wort gottes predigen lassen vnd dye messen ganz abschaffen sambt andern alten lang hergebrachten Ceremonien vnd sich vnßere priester Syner vfgerichteten Ordnung glichförmig halten, vnd dyweill Ich aber darmals in großer krank am feber gelegen, vnd doch sollich begern allen vnßern pfarrern vnd kaplanen für hab halten lassen, als diesser Zeit der Eldeste zu Franckstein, haben sich sollicher Neurungen vnd hessischer Ordnung nit begeben wollen, auch Mir nit von der meß wollen abstehen, sundern haben dye pfarren vnd pfründen vbergeben vnd sind in andere Ort gezogen, vßgenommen der pfarrer von Oberbeerbach, Her Conrad, der ist pliben, vnd hat von dye messen gepredigt, ist auch fast ein alter man gewest, vmb 70 Jahren, alßo hab Ich Hans zu franckstein andere pfarrer gen *Eberstat* vnd Niderbeerbach angenommen; got wols wider zur Besserung schicken, dan disser beger vom landgraff fast ernstlich besthen wehr wir solliches nit thun würden, So haben auch die for-

sondern er bemerkt auch, daß er mit einer neuen Pergamenturkunde wieder eingemauert worden sei, wobei er ferner jenen Anstrich bedauert, der ohne sein Wissen geschehen sei, den er aber auch nicht hätte hindern können, da alle Befehle und Anordnungen von dem Herrn Superintendenten ausgegangen wären. Sämmtliche Epitaphien befinden sich übrigens bereits in der Dahl'schen Schrift beschrieben.

monder glich gewilligt, da nit allein kunden erhalten, wyhe wol myn Her v. Hessen nit damit zu thun gehabt, hat man sich vor gewalt besorgen müssen vnß vnd vnßern Armen dar- vber zu begegnen wyhe an andern Orten derglichen mit ge- walt andere pfarrer vnd prädicanten vom landgraffen gesetzt, als nämlich zu Leeheim, do dye Hern St. Alban zu Meintze solliche pfarr zu ferleyhen, grissem, Weiterstat u. a. a. Orten." Im J. 1538 befahl hierauf D. Spangenberg Mont. n. Matthei Landgraf Philipp d. Aelt. abermals denen v. Ramstein, Fran- kenstein und Heussenstein „die neue geistliche oder lutherische Ordnung" anzunehmen, da die v. Franken- stein der ersten Aufforderung wohl keine Folge geleistet hatten, denn noch im J. 1539 erscheint ein katholischer Priester „Jörg" in Niederbeerbach, dem Hans v. Frankenstein bei Abhör der Kirchenrechnung nicht nur 5 fl. für ein neues Meßbuch, sondern auch, so er sich halte, wie von alters her, eine Sau in die Mast zu treiben verwilligte. Im J. 1541 waren sämmtliche Pfarreien unbesetzt und beide Stämme theilten sich einstweilen in die Benutzung der Pfründen. Da aber Hessen in seinem reformatorischen Bestreben nicht er- müdete, so beschwerte sich genannter Hans wiederum Mont. n. circumcisionis 1549 gegen Statthalter und Räthe zu Cassel „daß ihm in seiner kirchenordnung eintragk geschehe, daß nemlich die Messe und andere Ceremonien abgestellt und die neue Lehr eingeführt worden," worauf aber unterm 23. Jan. d. J. die Antwort erfolgte: „daß sie auf seine Be- schwerungspunkte nach gebräuchlicher Erkundigung mit gepür- licher antwort zu begegnen wissen werde." Hans v. Franken- stein stellte nun G. Oppenheim vf S. Margarethen Tag 1551 in Niederbeerbach wieder einen neuen Priester, Görg Strauß, an, mit dem Befehl ordnungsgemäß Messe zu lesen. Allein dies scheint man Landgräflicher Seite nicht eben gnädig bemerkt zu haben, denn bereits unterm 21. Dec. 1552 schrieb nicht nur der Hess. Superintendent, Nic. Fabricius, an den

Oberamtmann der Obergrafschaft, Alex. v. d. Tann: der beeden Pfarrer zu Eberstadt und Beerbach abgöttischer und ärgerlicher Lehr und Lebens halber, und bittet von Ambts- und Obrigkeit wegen befördern zu helfen, daß die Unterthanen mit besseren Dienern des worts versehen werde," sondern es befahl nun auch dieser unterm 8. März 1553 dem Hansen v. Frankenstein unter Androhung der Gewalt: „die beyden verdächtigen Pfarrer zu Eberstat vnd Beerbach abzuschaffen, oder im Fall solches nicht geschehe, müsse der Superintendent von Amtswegen dieselben entsetzen und andere an ihre statt ordnen." Dies scheint denn nun auch geschehen zu seyn, denn vf Mittwoch nach Jubilate 1560 bekennt Hans v. F.: „Ich Hans zu franckenstein hab Hrn. Silfester, pfarrern zu Nidernbeerbach, dye pfarr zu Oberbeerbach eine Zeitlang zu fersehen zugelassen, nachdem Herr Conratt zu Oberbeerbach *gestorben* 2c." Aeußerten schon die mancherlei Streitigkeiten, *welche sich seit* der Einführung der Reformation zwischen den Frankensteinern und den Landgrafen über die geistliche Gerichtsbarkeit entwickelt hatten, einen höchst nachtheiligen Einfluß auf den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinde, da, durch sie veranlaßt, dieselbe oft Monate lang völlig ohne Gottesdienst war, so wurde sie mit einem wahren Fluche geschlagen, da man sie eine Zeitlang zu einem Verbannungs- und Strafort für irreguläre Cleriker ausersehen hatte, wie aus Folgendem erhellen mag. Genannter Sylvester scheint nach obigem der erste ev. Pfarrer zu Niederbeerbach gewesen zu seyn, seine Nachfolger aber waren: 1) Heinrich Wihen. Derselbe bekleidete sein Amt hier von 1578—1580, wo er nach Eberstadt kam und daselbst 1610 starb. Ihm folgte 2) Mag. B. Waldschmitt von 1580—1613, der als ein sehr eifriger und treuer Seelsorger gerühmt wird, sowie auf ihn 3) Leonhard Crispin, v. 16. Oct. 1613 bis 14. Dec. 1621, wo er starb, früher Pfarrer zu Gräfenhausen, und um den hie-

sigen Kirchenbau vielfach verdient. Von seinem Nachfolger 4) Mag. Johannes Berchtold, durch Decret des Eustachius v. F. den 30. Dez. 1621 bestellt, heißt es aber, daß er sein Pfarramt in jeder Hinsicht vernachlässigt habe, welches auch durch viele von ihm vorhandenen Defensionsschriften, in welchen er die Gebrechlichkeit seines Leibes als Entschuldigungsgrund vorschützt, bestätigt wird. Er starb im Oktober 1632 nebst seiner Frau und seinem Schwiegersohne an einer pestartigen Krankheit, die sich besonders in Eitergeschwüren am Halse zeigte. Durch Präsentation des Johann Carl v. F. D. Mainz 25. Dec. 1632 erhielt nun der seitherige Caplan zu Oberramstadt 5) Mag. Thomas Letzius die Pfarrei, welche ihm auch verblieb, da er 1636 nach Eberstadt versetzt wurde, weil„ wie Carl v. Frankenstein d. 24. Juli 1636 berichtete: das Dorf Niederbeerbach durch die Kriegstroublen, so verringert und ruinirt sei, daß es sich nit verlohne, einen Pfarrer da zu halten." Die Pfarrei blieb so mit derjenigen zu Eberstadt vereinigt, bis Hans Peter v. Frankenstein G. zu Frankfurt 31. März 1665 „nachdem solche bis hero von ihm (dem damaligen Pfarrer Georg Hoffmann zu Eberstadt) etwas schlecht versehen, vnd gleichwohl durch Gottes Segen es sich so weit zur Besserung anläßt, daß gedachte Berbachische Gemeinde einen eigenen Pfarrer, wie vor der Zeit, von denen hierzu gewiedmeten Gefällen, zu vnterhalten getrawet ꝛc." den Rodenstein'schen Pfarrer 6) M. Johann Abel zu Neunkirchen, „weil er sich itztmal mit seinem Salario nit ausbringen könnte", zur Beerbacher Pfarrei designirte. Hiermit aber unzufrieden, wandte sich Hoffmann an die hess. Regierung, welche denn auch bei ihrem mit den Frankensteinern bereits begonnenen Streite über die geistliche Jurisdiction nichts erwünschter kommen konnte, als die hierdurch gebotene Gelegenheit zu einer weiteren Einmischung in solche. Obgleich das

Definitorium zu Darmstadt mehrmals zu Gunsten der Frankensteiner berichtete, auch der Amtmann Georg Bloth zu Lichtenberg d. 31. Juli 1645 vorstellte, daß es eine sichere sache sei, daß die von Frankenstein die Patronatsherrn in den Orten Ober- und Niederbeerbach seien, und er nicht wisse, daß durch Annahme eines Pfarrherrn für diese Orte Sr. F. Gn., *seinem Herrn, etwas* präjudicirt werde", — für *welches Votum ihm* aber das Geheimerathscolleg den Verweiß zusandte: „dieweil wir darob so viel vernehmen, daß unsere Intention ihr entweder nit verstanden, oder doch die Beylagen nit recht gelesen, es auch bey uns die Meynung nit gehabt, daß wir unß anders gutachten bedienen ꝛc.," — so kam Abel doch erst gegen das Ende des J. 1646 zu seinem Amte und es cessirte während dieser *Zeit aller Gottesdienst, da* Hessen dem Abel und die Fran*kensteiner dem Hoffmann* wehrten, die Kanzel zu betreten. Da *letzterer* wegen dieser hessischen Einmischung die Rache der Frankensteiner fürchtete, welche ihn überdieß der Unterschlagung von Kirchenkapitalien und der Wegnahme verschiedener Mobilien aus dem Niederbeerbacher Pfarrhaus angeklagt hatten, im Jahre 1646 Eberstadt verließ und Pfarrer zu Bessungen wurde, so trat nun das umgekehrte Verhältniß ein, indem nun Eberstadt bis 1650 von dem Pfarrer zu Beerbach mit versehen wurde. Nach Abel's Tode folgte 7) Joh. Georg Gebhard aus Gerstungen im Waldeckischen, vorgestellt am 18. Juli 1653 durch den hessischen Hofprediger Stein, und nach dessen, am 6. August 1667 im 37. Lebensjahre erfolgten Tod 6) Mag. Johannes Röding, gewesener Informator der hess. Prinzessin Maria Elisabeth zu Darmstadt, zwei Männer, deren Charakteristik mit Abscheu und Schaudern erfüllt*). Sei es nun, daß damals in den hess.

*) Pfarrer Stüber sagt von dem Ersteren: »de hoc nihil memoratu dignum accipere potui, nisi quod ob quotidianam crapulam cuivis

Landen kein Canonicus irregularis disponibel war, oder daß sonst ein günstiges Verhängniß über Niederbeerbach waltete, genug, die Gemeinde bekam jetzt in 8) Joh. Philipp Dippel aus Rodheim bei Gießen, einen Ehrenmann zum Seelsorger, von welchem sein Biograph unter andern zeugt: „Vir integer vitae scelerisque purus, cautus et providus in adornandis, solers et strenuus in prosequendis et promptus et felix in exsequendis rebus etc.“ Sein Sohn war der berühmte Chemiker Conrad Dippel, Erfinder des Berliner Blau's und Erbauer des Dippelshofes bei Traisa, geb. am VII. Dom. p. Trin. 1673 auf dem Schlosse Frankenstein, wohin sich damals seine Aeltern wegen den Kriegstroublen geflüchtet hatten. Das Glück der Gemeinde, sich eines Geist-

---

offendiculo fuerit tantopere enim cum vino et inpurgitatione deditum fuisse narrant, ut tandem stomachus omnem cibum ad horruerit et ex nimio vini hausus tandem ardentissimum sibi febri contraxisset, toto corpore contabescere et vix dimidio vitae stadium emensum Fatis cedem coactus fuit, hunc igitur tam tristi et lugubri morte e vivis subatum.“ Von dem ehemaligen Prinzessin-Informator dagegen heißt es: „Vir scandalocissimus ac impurissimus vitae, nam cum ex nimio et indecenti usu familiaritatis et conversionis servientem sibi ancillam per scelestissimum adulterium repudiata honestissima et eleganti forma conspicua uxore, praegnasset, solum se impie contaminatum vertere coactus est, quod hoc occasione evenisse creditur, invitasse enim et admisisse hinc ancillam ferunt, ut in expurgandis vestibus et abjiciendis hisce adhaerentibus inquinamendis estricis operam sibi praeberet hinc natas esse crebras accessiones, blandas et amicas confabulationes, secretas in latibula secessiones, impuras et nefandas actiones et tandem scandalocissimas huicusq. Nodingio pestiferas et exitiosissimas harum nefandorum facinorum eruptiones, compertus ad dignas suplicii poenas luendas rapere deberent nocte concubia relicta cum parvulis honestissima conjuge, Malchenheimium evasit, ubi per aliquot dies cum latuisset, tandem, eum sibi id tuto licere crederet, latibulo se porripuit et trans Rhenum in Palatinatum concessit, factum hoc sub finem 1671.“

lichen zu erfreuen, wie Phil. Dippel gewesen war, dauerte leider nicht lange. Es trieb nämlich damals in dem benachbarten Orte Niederramstadt ein Pfarrer mit Namen Joh. Henrich Majus sein Unwesen. Obwohl talentvoll in einem hohen Grade, war derselbe jedoch mit einem solchen rechthaberischen und streitsüchtigen Gemüthe behaftet, daß er gleichmäßig für seine Oberen, wie für seine Gemeinde zu einer wahrhaften Geisel geworden war. Da alle Mittel, seine zweischneidige, aber wohlgeschärfte Zunge abzustumpfen vergeblich waren, so wußte man sich keines besseren Rathes zu versehen, als ihn durch einen Tausch mit Dippel hinter den Frankenstein zu versetzen, welches im Jahre 1678 geschah. Zum Glücke für Niederbeerbach starb er indessen bereits im Jahre 1681 als der neunte Pfarrer daselbst und es folgte ihm 10) Georg August Gerlach, ein in jeder Hinsicht braver Mann und ein ausgezeichneter Redner, der wohl schwerlich sich entschlossen haben würde, den hiesigen Augiasstall auszufegen, wenn er nicht schon viele Jahre ohne Berücksichtigung als Diacon zu Langen und Pfarrer zu Egelsbach gehungert hätte.*) Nach seinem Tode wurde 11) Anton Stippius aus Battenberg, laut Decret vom 11. December 1691, dahier Pfarrer und, nachdem derselbe sich im September d. J. an einem aus Waldbeeren bereiteten Muße zu Tode gefressen hatte, solcher 12) Joh. Justus Röhrig aus Wildungen, gewesener versoffener Praeceptor liter. zu Pfungstadt, laut Decret vom 25. Februar 1692.**) Durch die

*) Er, wie der unten genannte Pfarrer Stüber machten sich auch weiter durch ihren großen Bekehrungseifer bemerklich, der gleichmäßig auf Katholiken, Reformirten und Juden gerichtet war.

**) Sein Biograph sagt, daß er ein so scandalöses und ausschweifendes Leben geführt habe: „ut cum ipsa crapula ebrietate et aliis detestandis vitiis certare putares, saepe enim contigit, ut non solum per totam septimanam vini purgitibus immersus, ne unicam horam ad sanitatem et usum rationis pervenire potuerit, ebbrius sug-

unter solchen Verhältnissen unausbleibliche Verwilderung und Verarmung des Ortes erschreckt, scheint man doch endlich von der Idee einer solchen klerikalischen Strafanstalt abgekommen zu sein, indem das Kirchspiel nun mit einer Reihe höchst würdiger Geistlichen bedacht wurde, und die mit 13) Joh. Martin Stüber aus Butzbach, vorher Praeceptor liter. zu Zwingenberg, begann. Dieser ordnete nicht nur das völlig zerrüttete Besoldungswesen, sondern suchte auch die übrigen, höchst verwilderten Zustände wieder in Ordnung zu bringen; hatte aber dabei gleich seinen Nachfolgern unendlich viel von dem der Besserung widerstrebenden Theile seiner Gemeinde zu erdulden.*) Er starb am 9. März 1732 im 59. Jahre

gestum conscendere non erubuerit, multa ex ebrietate profluentia scandala praebuerit, sed et immoderatissimi animi et incontinentissimae vitae notas dederit, ut nec illicita Venere se temperare nequiverit, ad monitus equidem aliquoties sub poena remotionis, sed cum surdas aures praeberet injunctum universum imputatorum negotium viri aulico et ampl. Principis Consiliario Dn. Passero a quibus cum sub finem an. 1708 imputata exquesite perscutato, Roerichius de attentato adulterio aliisque flagitiis convictus, ab officio remotus et poena aliquot 100 florenorum pecunia, ad erogandas sumptus mulctatus est, indicta insuper et huic in poena erat, ut publicum in sacris hic edibus coram universo coetu poenitentiam ederet, sed huic ad Sereniss. aliquot libellis humilimis, mitigata et in privatam Darmstadt. coram pastore primo Feuerbachio est edendam commutata est."

*) Zum Belege von dem verwilderten Zustande jener Gemeinde entlehnen wir folgende Stelle aus einer Beschwerdeschrift des Pfarrers Christoph Scriba v. 10. Apr. 1750: „An keinem Orte mag es wohl unordentlicher hergehen, als hier, welches regelloses Beginnen man anzuzeigen sich nicht entbrechen kann. Denn 1) muß man hier, und besonders ich, den größten Schaden im Feld von dem Vieh an den Früchten leiden; denn wenn man das ganze Jahr mit schweren Unkosten den Ackerbau führt, so wird die liebe Frucht durch Pferde und Ochsen äußerst ruinirt. So sind mir im vorigen Jahre die Pferde des A. Schneider und A. Merz in einen Acker Winterfrucht gekommen, und haben ihn elendiglich durchschleift und zertreten. Der

seines Lebens, und es folgte ihm 14) Johann Christoph Scriba, geb. 1695 zu Vöhl, woselbst sein Vater, Johannes S., (Stiefvater des berühmten Botanikers, Professors Dr. J. J. Dillenius zu Oxfort) Metropolitan gewesen war. Anfänglich Informator bei seinem Vetter, dem hess. Staatskanzler Dr. K. v. Schwarzenau, wurde er 1724 Pfarrer zu Eberstadt und 1732 zu Beerbach, woselbst er auch, als Senior

Schütz hat solches wohl angezeigt, allein Beide sind ganz ohne Strafe geblieben und mir der Schaden nicht ersetzt worden. In diesem Jahr sind meine Wiesen völlig ausgeweidet worden, welches ich noch gerne erduldete, wofern sie nicht mit Ochsen und Pferden auch über den mit Sommerkorn besaamten Acker zu den Wiesen hingetrieben und die Frucht total ruinirt hätten. Vor wenigen Tagen sind P. Müllers Pferde mitten in dem Korn gegangen und haben sich gar darin gewälzt, da man leicht merken kann, wie es aussieht. Gleichwohl bleibt es ungestraft und ich muß es leiden. Ist fertig Heu auf den Wiesen und bleibt auch nur eine Nacht draußen, so wird es von dem Vieh gefressen, wie mir in diesem Jahr in meiner Wiese, welche wohl zugemacht war, Pferden und Ochsen hineingetrieben, allenthalben aufgerissen, und fast einen ganzen Ladhaufen Heu gefressen worden. 2) Bescheert Gott Obst, so kann man nicht sagen, und ich besonders nicht, daß man vor den bösen Buben und Dieben etwas erhalten können, es wäre denn, daß man Tag und Nacht einen Hüter unter die Bäume legte. 3) Ueber den Saamen macht man Fußpfade, dahin sich keine gehören, wie mir über einen einzigen Acker 6 Fußpfäde neben einander aus puren Frevel gemacht worden, und so oft Hegwische auf die verbotenen Wege gesteckt wurden, so oft sind sie von den Frevelhaften ausgerissen und weggeworfen worden. 4) Mein Garten hinter der Kirche, der doch mit Planken zugemacht ist, ist im vorigen Herbst, ja alle Jahre geschieht es, aufgerissen, die Ochsen hinein gethan und der darin stehende Saamen und Gepläntz bis auf das Aeußerste zertreten und abgeweidet worden. Dieses alles bleibt ungestraft, denn hier steckt man keinen bösen Buben ins Gefängniß, wenn er auch über den Unfug ergriffen wird, und zur Centstrafe werden wenige gebracht, und gewiß diejenigen nicht, welche mir schaden. Obstbäume sind vor den frevelhaften Leuten gar nicht mehr aufzubringen, indem man sie zerhackt und schält, daß sie verdorren. 5) Der hiesige Feldschütz klagt,

der Diöcese, am 20. Aug. 1762 starb und in dem Chor der dortigen Kirche, wo sich auch sein Epitaph befindet, begraben liegt. Er war ein fleißiger Mitarbeiter an der Frankfurter gelehrten Zeitung, wie überhaupt ein vielseitig gebildeter und um die Gemeinde hoch verdienter Mann. Sein dritter Sohn war der im Jahre 1806 zu Arheilgen verstorbene und als Naturforscher rühmlichst bekannte Kirchenrath L. G. Scriba, sowie sein zweiter Sohn 15) Philipp Moritz Scriba sein Amtsnachfolger. Neben seinem getreuen seelsorgerlichen Wirken machte sich dieser noch besonders durch die Einführung der Stallfütterung, des Klee- und Kartoffelbaues, sowie durch die Urbarmachung wüster Feldstücke und Mitwirkung zu der Anlegung der Höfe Steigerts, Ziegenschall, und zweier anderer Höfe bei Hainzerklingen ꝛc. um die dasige Gegend hochverdient. Er war Vater von 20 Kindern,*) zu dessen 14

daß, wenn er die schadhaften bösen Leute wohl anzeigen wollte, so würde ihm entsetzlich geflucht und ihm gedräuet, ihn zu schlagen, daß er also seines Lebens nicht sicher wäre. Aus Furcht eines vor dem andern wird keiner angegeben und was noch vor die Cent kommt, doch nicht gestraft. Reife Früchte darf man gar nicht über Nacht im Felde lassen, denn entweder frißt es das Vieh, oder es wird gestohlen, wie denn mir selbst im vorigen Jahre mehr denn 6 Haufen. 6) Es sind nun wohl 9—10 Jahre, daß hier weder zur Winterzeit noch Sommerzeit ein Nachtwächter gehalten wird, da doch dieser Ort sowohl den Feuerschäden exponirt als andere; so dann wohne ich beinahe im Walde ganz abgesondert vom Dorf, da man, weil kein Nachtwächter herumgeht, im Haus von den Dieben, daran hier kein Mangel ist, kann bestohlen und ermordet werden, ehe es jemand inne wird. Ich habe mehrmalen darüber geklagt, allein die Bauern sagen, wenn der Pfarrer einen Nachtwächter haben wollte, so könnte er ihn besolden, bei ihnen wäre nichts zu stehlen. Eine solche Unordnung und dabei ein großes Luderleben bei den Mannsleuten und dem Weibsvolk ist also hier, das daher kommt, weil alles bei der Cent zu schläfrig geht, und man daher ausgelacht wird, wenn man mit derselben droht."

*) In der Schrift: Reminiscenzen aus dem Feldzuge am Rhein in den J. 1792—1795. Berlin 1802, S. 240 ff. wird von Niederbeerbach

Söhnen auch der Vater des Ref. gehörte. Nach seinem

und der Familie des Obigen u. a. Folgendes erzählt: „Weiterhin nahm das Dorf Beerbach mich auf. Hier und in den benachbarten Dörfern lag das Husarenregiment v. Blücher. Sie übten als Souveräne die herrschaftlichen Rechte und fingen mit eigener Hand die feisten Forellen. Man war mit den Preußen um so mehr zufrieden, da hier Oestreicher gelegen und förmlich des Nachts geplündert hatten. Da der Offizier sie mit Stolz und Härte zurückwieß, so schossen sie einen östreichischen Plünderer todt. Man erfuhr den Thäter nicht, und die Ortsobrigkeit berichtete, daß man keinen Soldaten, sondern einen Straßenräuber in einer östreichischen Montur getödet hätte, das erlaubten im Nothfall die Landesgesetze. Zwar hielten die Preußen auch die Hände nicht ganz rein, aber sie kamen seltener und manierlicher, erzählten und unterhielten den Wirth. Die Offiziere untersuchten die Klagen, straften die Thäter und fanden deßhalb Beifall. Mehrere traf ich beim Pfarrer Scriba. Er hatte schöne Töchter, und darnach richten sich die Quartiermeister. Diese Pfarrei besonders, war wie mit Kindern besäet: achtzehn waren gegenwärtig. In dem Gewühl von kleinen und großen Menschen befand ich mich sehr wohl. So verschieden sie auch in Rücksicht ihrer Bildung, Fähigkeit und Größe waren, so vereinte sie doch insgesammt das Band des Wohlwollens und der Liebe. Die Mutter war noch sehr blühend, und konnte für die älteste Tochter im Hause gelten. Reinlichkeit, Ordnung und Fleiß waren überall sichtbar; es ging bei Tische alles sehr ordentlich und regelmäßig zu; die Töchter besorgten die Wirthschaft, und die Mutter unterhielt die Tischgesellschaft sehr artig. Die zahlreiche Familie führte der Hausvater als Grund an, daß er seine landgräfliche Durchlaucht bitten mußte, der Mutter so vieler Kinder das zur Erbauung eines Wittwensitzes gehörige Holz zu schenken. „Nun denn, war die Resolution, man gebe ihm so viel Baumstämme von Eichen und Fichten, *als die* Familie Köpfe stark ist.“ Auf Erinnerung, daß diese *sehr zahlreich* wäre, und hoch in die zwanzig stiege, sagte er: „Nun desto nöthiger thut es, und es bleibe dabei.“ Jetzt stand ein schönes Wittwenhaus durch landgräfliche (Ludwig X. gesegneten Andenkens) Milde da.“

In dem Kreise obiger Familie endigte auch eine Frau, die gleichsam als eine Märtyrin der evang. Kirche betrachtet werden kann. Es war dieß Frau Anna Franziska Fürstin v. Fürstenberg, einzige Tochter des am 10. Oct. 1710 verstorbenen Fürsten Anton

im Jahre 1799 erfolgten Tode,*) folgte ihm noch in demselben Jahre sein Schwiegersohn, 16) Heinrich Jacob Dingeldey, geb. 1765 zu Neunkirchen und von 1796 an Pfarrer zu Eschollbrücken, der bei seinem am 31. Aug. 1820 erfolgten Tod gleich tief als trefflicher Redner, treuer Seelsorger, Freund der Armen, und gastfreier und heiterer Gesellschafter betrauert wurde, und dessen Andenken noch jetzt in den Herzen

Egon v. Fürstenberg, Statthalters in Sachsen, und dessen Gemahlin Anna Sophie v. Löwenthal, einer Baronessin aus Dännemark. Da der katholische Vater wohl den Einfluß der luther. Mutter fürchtete, so übergab er sie bereits in ihrem 5. Lebensjahre dem reichen St. Clara-Kloster zu Köln, in welchem sie auch nach und nach bis zu der Würde einer Aebtissin empor stieg. Durch ein fleißiges Lesen in der h. Schrift und anderer evang. Schriften, welche sie sich zu verschaffen gewußt hatte, die sie aber begreiflicher Weise sehr geheim halten mußte, für den evang. Glauben gewonnen, entfloh sie in ihrem 56. Lebensjahre dem Kloster und begab sich nach Frankfurt a. M., um sich dort von dem damaligen Senior Fresenius weiter unterrichten und in die Gemeinschaft der evang. Kirche aufnehmen zu lassen. Dieser aber schützte, wahrscheinlich aus Scheu vor ihren hohen Anverwandten, die damaligen Kriegsunruhen vor, sandte sie jedoch mit dringenden Empfehlungsschreiben an das Consistorium nach Darmstadt, welches sich denn ihr auch liebevoll annahm und sie dem damaligen Pfarrer Becker zu Niedermodau zur weiteren Unterweisung übergab. Bei demselben legte sie dann auch nach einiger Zeit ihr evangelisches Glaubensbekenntniß „mit vieler Geschicklichkeit, Standhaftigkeit und Treue“ ab, lebte sodann in stiller Zurückgezogenheit theils zu Niedermodau, theils in Oberramstadt und in den letzten sieben Jahren ihres Lebens zu Niederbeerbach, wo sie, wie bereits bemerkt, in obiger Pfarrfamilie eine gastliche Zufluchtsstätte gefunden hatte. Sie starb daselbst am 31. März des J. 1776, alt 76 Jahre und 7 Monate, standhaft in der evang. Wahrheit, der sie unter vielen leiblichen und geistigen Trübsale bis zu ihrem letzten Athemzuge treu geblieben war. Sie wurde am 2. April mit christlichen Ceremonien öffentlich an der linken Seite der Sakristeithüre beerdigt. (Niederbeerbacher Sterbprotokoll v. J. 1776).

*) Joh. Georg Scriba, gest. am 2. Mai 1826 als Geh. Staatsrath im Kriegsministerium zu Darmstadt.

seiner Pfarrkinder in reichem Segen fortlebt. Nach Dingeldey's Ableben wurden die beiden Kirchsprengel, Nieder- und Oberbeerbach, von einander getrennt und es folgte nun an ersterem Orte 17) Heinrich Karl Haußmann und, nachdem dieser im Jahre 1849 freiwillig auf sein Amt resignirt hatte, im Juli 1850 der Enkel des obigen Pfarrers Phil. Moritz Scriba, 18) Dr. Heinrich Eduard Scriba, seither Pfarrer zu Messel.

§. 21. In der Gemarkung von Niederbeerbach befinden sich zwei von den übrigen Gebirgsketten völlig abgesonderte Berge, von welchen, sowohl in dem Munde des Volkes, als auch in allen Flurbüchern, der Eine den Namen „das alte Schloß," der andere den Namen „die alte Burg oder der alte Burgkopf" führen. Von dem ersteren, in der Mitte des Thales zwischen Ober- und Niederbeerbach gelegen, habe ich zwar *bereits im 4. Bd. Heft* 2 und 3. Nr. XI. dieses Archives Nachricht *gegeben, und* denselben damals für einen alten Ringwall erkannt, von welcher Ansicht ich aber durch neuere Untersuchungen desselben abgekommen bin, da die auf ihm sich befindenden Ueberreste ein röm. Castrum nicht verkennen lassen. Der zweite Berg, „die alte Burg," dagegen erhebt sich unmittelbar hinter der Kirche als ein isolirter Kegel, dessen gegen den Ilbisberg sich hinziehender Rücken sich in einer zweiten Kuppe, der kleine Berg genannt, endigt. Dieser Berg ist aber nicht nur wegen seiner eigenthümlichen Benennung, sondern auch wegen mancherlei Sagen, welche im vorigen Jahrhundert zu allerlei Schatzgräbereien und Bergbauversuchen Veranlassung gaben, höchst beachtungswerth. Der Sage nach soll sich nämlich auf ihm nicht nur einst die Burg Frankenstein befunden haben, sondern sich auch in ihrem Schooße große ausgemauerte Gewölbe befinden, in welchen sich nicht allein ein überaus großer Schatz an Gold und Silber, sowie ein bedeutender Vorrath des trefflichsten Weines, der wegen seines hohen Alters, nach Verfaulung der Fässer, in einer

von ihm selbst gezogenen Haut ruhe, befinden, sondern diese Gewölbe sollen auch durch unterirdische Gänge mit der neuen Burg Frankenstein, der Niederbeerbacher Kirche, ja selbst mit der ehemaligen Martinskapelle auf dem sogenannten Herrgottsberg bei Bessungen verbunden gewesen sein. Was den ersten Theil der Sage betrifft, nämlich, daß auf der alten Burg einst die Burg Frankenstein gestanden habe, so wird dieselbe allerdings durch die mancherlei Bauüberreste, durch den um die vordere Kuppe noch sichtbar ziehenden Graben, sowie durch die Construction und Lage des Berges, die nicht geeigneter für eine das Thal beherrschende Burg sein konnte, unterstützt, wenn man jene Mauerüberreste nicht lieber von einer römischen Befestigung ableiten will.*). Im Falle man sich indessen für die Sage entscheiden sollte, so muß die Zerstörung der Burg doch schon vor dem Jahr 1363 erfolgt sein, da in diesem Jahre, wie aus dem Frankensteiner Burgfrieden (Wenck I. U. B. 322. N. 418) erhellt, sie sich schon auf derselben Stelle befand, wo man jetzt noch ihre Ruine erblickt. Nicht minder wahr ist es, daß einst von der jetzigen Burg Frankenstein sich gegen das Thal hin, aber wahrscheinlich nur bis auf den Weg zum Katzenborn, ein unterirdischer Gang führte, und ebenso daß das unterhalb der Kirche liegende Gerlachische Haus (das alte Schulhaus) durch einen solchen mit der Kirche verbunden war, da dieselben zuerst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts zugeworfen wurden. Alles Uebrige liegt aber wohl nur im Reiche der Phantasie. Obige Sagen werden nun zwar auch von den neuesten Beschreibern der Burg Tannenberg**) erzählt; allein da kein älterer etwas hiervon weiß, sie auch nicht bei dieser, sondern bei jener Veranlassung zu Schatzgräbereien gab, so kann wohl nicht daran

*) Wofür auch die zu verschiedenen Zeiten geschehene Auffindung von römischen Münzen spricht.

**) Die Burg Tannenberg und ihre Ausgrabungen, von v. Häfner und Wolf, Frankf. 1850.

gezweifelt werden, daß dieselben der alten Burg eigenthümlicher angehören, als der Burg Tannenberg. Ueber jene Schatzgräbereien giebt aber der damalige Pfarrer Phil. Moritz Scriba im Kirchenbuche folgende nicht uninteressante Berichte: „Im J. 1763, in der Woche vor dem Pfingstfest kam ein Complott Schatzgräber hierher und gaben vor, daß sie auf Erlaubniß Ihro hochf. Durchl. Ludwig VIII. auf dem sogenannten Altburgen Kopf über der Kirche gelegen einen Schatz heben sollten. Der Anführer oder bevollmächtigte Commissarius, wofür er sich ausgab, war der Oberförster Paul Meister vom Frankenstein. Diese Schatzgräber mit ihren Anführern machten dann nun ein Langes und Breites, was da in dem Berge liegen sollte. Sie gaben vor, es seien Gewölber darin verborgen, so dann in dem einen ganz erstaunende Summen Gold und Silber, und in dem andern, das im kleinen Berge sein sollte, ein guter Vorrath Wein, der wegen Alter in seiner Haut liege, befindlich wäre. Solches Alles wollten sie aus Crystallen, Spiegeln, Zauberbouteillen und desgleichen sie genug hatten, sehen. Das Volk im Orte wurde durch diese Leute dergestalt verblendet, daß ich genöthigt wurde, gegen solchen Unfug und Teufeleien zu eifern. Gleichwohl konnte ich nicht verhindern, daß sich etliche aus meiner Gemeinde dazu gesellet haben, als nämlich Joh. Henrich Drott, Christoph Heß, Georg Heß und Johannes Bender. Ich suchte alles bei diesen Leuten zu thun, sie von ihrer abscheulichen Thorheit abzubringen, sonderlich da viele Gottlosigkeiten und Teufelsbäuereien dabei getrieben wurden; allein sie wurden allezeit von ihren Anführern wieder verhalstarrigt und der Name Serenissimi schändlich mißbraucht und unter der schmeichelhaften Hoffnung, daß sie die Hälfte des Geldes bekommen sollten, immer wieder herbeigelockt, da ohnehin diese vier Kerls die allerärgsten und unchristlichsten aus meiner ganzen Gemeinde waren. Ich hatte daher viel Ungemach in diesen Tagen auszustehen, indem die Hauptpersonen die Hofpartei auf ihre Seite zogen, von daher mir unter dem Namen Serenissimi, meines lieben Herrn, viel unangenehme Dinge mußte sagen und sogar

mit Absetzung mußte drohen lassen. Aber der Allerhöchste rüstete mich mit Muth und Stärke aus, daß ich mir deßhalb nicht ließ den Mund verstopfen und sein Wort verläugnen. Was aber vor Thorheiten und Alberkeiten dabei vorgegangen sind, solches erforderte viel Zeit und Papier, wenn ich's beschreiben sollte; genug, wenn ich kurz sage, daß sie solche Sachen gelehrt, die alle Grundsätze der wahren christlichen Religion umstoßen. Beide Berge haben sie kreuzweise und in die Länge durchgraben, die allerfürchterlichsten Höhlen und Keller hineingehackt, so daß die meisten Höhlen 50 — 60 Schuh tief sollen gewesen sein, und bei dem allen nicht das Geringste gefunden und entdeckt, wo etwa ihrem Vorgeben nach Geld oder Wein könnte begraben liegen. Inzwischen waren die Augen dieser Leute von dem Teufel dermaßen verblendet, daß sie nicht eher nachließen, als bis einer von ihnen, Johann Henrich Drott, durch Einstürzung eines starken Erdklumpens todtgeschlagen wurde.*)" Die Arbeiten ruheten nun zwar einige Jahre, wurden aber im J. 1770 wieder aufgenommen, wie aus folgendem zweiten Berichte erhellt: „An. 1770, auf Michelstag, wurde abermals an dem obigen Berg um's Schatz-

*) In dem Sterbprotokoll heißt es: „An. 1763 am 5. August kam schändlicher Weise um's Leben Joh. Henrich Drott, Beisaß von hier, da er nebst noch andern bei 12 Wochen auf dem über der Kirche liegenden Alten Burgen Kopf unter Anführung allerlei bösen und gottlosen Leuten nach Geld und Wein, welches in dem Berg liegen sollte, gegraben hat. Die Huhlen, welche sie gemacht, waren unbeschreiblich. Alle Warnungen von mir, dem zeitigen Geistlichen, wurden nicht geachtet, sondern mit den ärgsten Lästerreden vergolten. Den 5. August Nachmittags um 1 Uhr ginge das Complott nach Gewohnheit wieder an ihre böse Arbeit, und dieser Drott arbeitete und hockte in einer tiefen Höhle, welche nicht lange hernach einstürzte und ihn todt schlug. Er war so mit Erde und Kummer verschüttet, daß er erst den 6. ej. Nachmittags um 3 Uhr mit großer Mühe und Arbeit aus dem Loche an Ketten und Stricken hat können gezogen werden. Das Cadaver wurde auf höhere Verordnung den 8. ej. Abends, da es Nacht wurde, ohne Sang und Klang an der Kirchhofsmauer begraben, war alt 52 Jahr.

graben angesetzt und damit ohnaufhörlich bis Pfingsten 1771 contunuirt. Der Anführer davon war ein Leinweber von Hosen aus der Bergstraße, Namens Götz. Derselbe gab vor, daß er die Erlaubniß von Sereniso. Ludwig IX. dazu hätte, und auf seine eigenen Kosten graben ließ. Diese Zeit über haben täglich 20 bis 30 Mann, worunter Bergleute, gearbeitet, und mußten allezeit 3 bis 6 Mann Landbataillon-Soldaten die Wache dabei halten. Aller Mühe und Unkosten *ungeachtet haben sie nichts*, als ein Stück Mauer gegen die alte Brunnenstube und eine gegen die Kirche hin entdeckt.*) Spiegelseher, Besprecher der Geister ꝛc. waren genug dabei, und wurden immer mehr so viel thörigte Geschwätze dabei getrieben, als das erstemal." Einen dritten und letzten Versuch machte hierauf im J. 1787 der Schatzgräber Kaspar Günther. Auch dieser spiegelte den Leuten wiederum Vieles von der alten Burg und ihren Schätzen vor, bis er endlich eine Gesellschaft von Niederbeerbach und Eberstadt zusammenbrachte, die unter dem Vorwand, Erz zu suchen, durch einen alten Bergmann über der alten Brunnenstube einschlagen und einen Stollen graben ließ. Da man aber, nachdem derselbe über 50′ betragen, und auch nach der Einschlagung eines zweiten Schachts von etwa 20′ nichts weiter, als ein wenig Eisenstein fand, so wurde im J. 1788 alles weitere Graben von Obrigkeits wegen verboten. Nach dem Sterbprotokoll beschäftigte sich nun jener Bergmann, Nicolaus Werner, mit dem Sprengen der Steine auf den Feldern und Wegen in den umliegenden Orten, bis er, am 15. Novbr. 1788 mit einer solchen Arbeit zu Niederramstadt beschäftigt, durch das Losgehen eines Steines getroffen, sein Hirnschädel so zerschmettert wurde, daß er in Folge hiervon am 20. darauf im Delirio zu Niederbeerbach starb, welches dann das tragische Ende dieses längere Zeit die Köpfe vieler

*) Diese Mauerüberreste gehörten wahrscheinlich dem an dem Fuße des alten Burgkopf gelegenen, aber ausgegangenen Dorfe Dunkelbach an.

Einwohner der dasigen Gegend in eine wahrhafte Fieberhitze versetzt habenden Spectakels war.

§. 22. Da das Reich der Sagen einmal berührt ist, so möchte es erlaubt sein, hier noch einer andern zu erwähnen, welche sich an das an der Niederbeerbacher Kirche befindliche Epitaph des 1531 verstorbenen Ritters Georg v. Frankenstein (das denselben, eine männlich kräftige Gestalt, in voller Rüstung und mit Schwert und Hammer bewaffnet, darstellt, wie er mit seinem linken Fuß auf einen, den Rachen gegen ihn aufwärts gerichteten Lindwurm tritt, und wie dieser das Ende seines um des Ritters Bein gewickelten Schweifes in die Knieschienen seines Harnisches einzusenken scheint), sowie an andere Oertlichkeiten, namentlich an ein altes, nunmehr abgebrochenes Haus nächst der Linde inmitten des Dorfes, in dessen von Alter verdunkelten Fensterscheiben man zur Adventszeit drei kleine Lichtchen oder Flämmchen zu erblicken glaubte, knüpft. Zwar hat Dahl derselben bereits erwähnt und Grimm in seiner Beschreibung der Bergstraße solche selbst poetisch dargestellt; allein ihre Auffassung weicht nicht nur von derjenigen bedeutend ab, wie ich sie selbst in meiner Kindheit gar oft aus dem Munde alter Leute vernahm, sondern verstößt auch zu sehr gegen die Ansicht des Volkes, der wohl nichts entfernter lag, als sich in ihrem gestrengen, hochgebietenden Junker auf dem Berge einen Decius zu denken. Die Sage lautet: „Einst entwickelte sich in dem Katzenborn*) ein scheußlicher Lindwurm, der, da er im Brunnen bald keinen Raum mehr fand, aus demselben plötzlich emporstieg und

*) Der Brunnen, welcher sich auf dem Wege von Niederbeerbach auf den Frankenstein, oberhalb der sogenannten Clinge und nächst der alten Burg, befindet, und dessen schon unter diesem Namen in dem Frankensteiner Burgfrieden von 1363 Erwähnung geschieht. Die dasige höchst sumpfige Gegend ist ein Lieblingsaufenthalt der Regenmolche, Blindschleichen, Märzschlangen, Kröten 2c. Felsenhöhlen, von welchen Dahl spricht, gibt es am Frankenstein keine.

nun die ganze Gegend in Angst und Schrecken setzte, indem er alles, was er nur an lebenden Creaturen habhaft werden konnte, Menschen und Thiere, mit unersättlicher Wuth würgte und verschlang. Ganz vorzüglich lüstern zeigte er sich aber nach dem Fleische junger Mädchen, und nur mit solchem gesättigt, zog er auf eine Zeitlang sich auf sein Lager am Katzenborn zurück, weßhalb ihm denn auch *täglich ein solches Opfer* von den Bewohnern des Thales geleistet wurde. Zu derselben Zeit aber wohnte in dem nächsten Haus bei der Linde in der Mitte des Dorfes das schöne Anne Mariechen, die Tochter eines verarmten Ritters, welcher den Herren von und zu Frankenstein als Knappe und Förster diente. Zwischen dieser, der Rose des Thales, und dem Junker Georg von Frankenstein hatte sich ein zartes Verhältniß geknüpft. Da aber dasselbe ihren beiderseitig auf ihre Ehre eifersüchtigen Vätern ein Geheimniß bleiben mußte, so gaben gewöhnlich drei kleine angezündete Lichtchen hinter dem Fenster Anne Mariechens die Zeichen zu des Försters Abwesenheit und zu ihren geheimen nächtlichen Zusammenkünften unter der Linde. Kurz vor dem Erscheinen des Wurms war aber Junker Georg in Begleitung Mariechens Vater, seinem getreuen Lehrmeister in allen ritterlichen Künsten, hinweggezogen, um sich die Rittersporne zu verdienen. War auch schwer der Abschied, so doch auch nicht ohne eine süße Hoffnung, denn der Junker hatte ihr ja bei allen Heiligen gelobt, sie nach seiner Rückkehr, unbekümmert um allen und jeglichen Einspruch, als sein trautes Gemahl heimzuführen. Doch jener Lindwurm erschien; Opfer auf Opfer fielen; aber immer schrecklicher wüthete das Scheusal, immer höher stieg sein grimmiger Heißhunger nach Mädchenfleisch! Da nahm das vor Angst und Schrecken vergehende Volk seine Zuflucht zu der alten Ursula, welche allein draußen vor dem Dorfe, auf dem damals noch unbewohnten Pechkopfe hauste, und mit den Kräften der Natur und den Geheimnissen der Zukunft wohl ver-

traut, hier ihre mächtigen Zaubertränke braute und ihren Günstlingen prophezeite. Aber ach! ihr Ausspruch lautete: „Nur, wenn ihr dem Wurme das Schönste und Liebste, das euer Thal besitzt, opfern werdet, nur dann wird sein Heißhunger sich stillen und er wieder in den Born zurückkehren, der ihn erzeugt hat!" O, armes Mariechen! du warest das Schönste und Liebste, des Ortes Stolz und Freude, die holde Blume des Thales! darum der Entschluß des verzagenden Volkes dich am heiligen Adventssonntag dem Wurme zu opfern. Da liegt sie, die zu einem solch schrecklichen Tode Geweihte, am Vorabend des Festes händeringend vor dem Bilde des Gekreuzigten, heiße Gebete zu ihm hinauf sendend und zu der heiligen Jungfrau, deren Namen sie trägt. Doch, siehe! da wird es plötzlich hell um sie; drei Lichtchen flinkern freundlich von dem Frankenstein durch die düsteren Scheiben in ihr Stübchen herein; der Geliebte ist angekommen, und drei andere Lichtchen strahlen von ihr entzündet zu ihm hinauf, hülferufend für die drohende Gefahr. Und die Liebe glaubet, hoffet ja alles; darum erwartet sie nun auch gefaßter den schrecklichen Tag, und diese hatte auch ihre Hoffnung nicht getäuscht. Denn kaum hatte die Sonne ihre ersten Strahlen über den Breitlohberg gesendet, da stand auch schon der nunmehrige Ritter Georg von und zu Frankenstein, wohlgepanzert und mit Schwert und Streithammer ausgerüstet, am Katzenborn dem Ungethüm gegenüber. Sein erster Gruß, den er der Geliebten zum fröhlichen Wiedersehen bringen wollte, es sollte ja die Kunde ihrer Rettung sein. Schrecklich war der Kampf, der sich dort entspann; denn der Wurm spie Gift und Geifer rings um sich her, und mächtige Buchen fielen gleich schwachen Röhren von den gewaltigen Schlägen seines Schweifes danieder. Doch mit dem Ritter kämpfte ein gar gewaltiger Gott, der Fürst des Lebens, die Liebe! Wie auch der Wurm wüthen mochte, doch lag er nach einem halbstündigen Kampfe,

tödtlich in seinen weichen Seiten verwundet, besiegt vor des Ritters Füßen. Doch ach, war es nun in einem unseligen Siegestaumel, oder um so besser den letzten Streich zu führen, der dem Scheusal den Garaus machen sollte, genug, der Ritter setzt seinen linken Fuß auf des Ueberwundenen Rücken; der Wurm aber rafft noch einmal seine ganze, noch nicht völlig erloschene Lebenskraft auf, umringelt mit seinem gekrümmten Schweife des Ritters Bein und sendet mit dem spitzen Ende desselben an einer geöffneten Knieschiene sein tödtliches Gift in dessen Blut. Da liegen nun Sieger und Besiegter friedlich neben einander, von dem düsteren Schlafe umfangen, von welchem kein Erwachen mehr ist; laut jubelt und jauchst das herbei geeilte Volk — aber dort hinter jenem Fenster an dem Hause bei der Linde — sinkt entblättert die Rose des Thales in den Staub. Doch so oft in den Wechseln der Jahre bis zur neuesten Zeit der heilige Adventssonntag erschien, glänzten jene drei Lichtchen in den Fenstern jenes Hauses auf, und hinter ihnen erschien Anne Mariechens bleiches Antlitz, wie es bittend und flehend zum Frankenstein aufschaut; und Jung und Alt im Dorfe sammelte sich dann unter der Linde, um die Zeichen treuer Liebe zu sehen, und sich die Mähre zu erzählen, die von den Vätern auf sie gekommen war. Die Zweifelsucht will zwar wissen, daß der Wurm unter des Ritters Füßen an seinem Standbilde nichts anderes sei, als eine Hinweisung auf seinen Namensvetter, dem Drachenbändiger Ritter St. Georg, und jene Lichtchen nichts weiter, als eine Strahlenbrechung eines von außen kommenden Lichtes in den verdüsterten Fensterscheiben, weßhalb man auch nichts mehr in denen des neuen Hauses bemerke; allein gewiß ist jedes liebende Herz ganz anderer Meinung; es glaubt und zweifelt nicht, daß eben durch die Niederreißung jenes Hauses, dem Schauplatze jener Begebenheit, das Geschick seine Vollendung erhalten, und das, was hienieden sich in treuer Liebe bis in den Tod bewähret hatte,

nun dort in einer seligen Wiedervereinigung sich gefunden habe, wo kein Tod und kein Scheiden mehr ist. Das einst so klare und helle, vom Katzenborn herabkommende Bächelchen, welches jetzt nur langsam und träge, von dem Blute des Wurmes geschwärzt und verdickt, durch die Clinge in das Dorf herabläuft, trägt seit dieser Zeit den Namen Dunkelbach. Und auf dem Pechkopfe, wo einst die alte Ursula hauste, glaubt es, denn es ist wahr, wie die ganze Geschichte, ist es bis zur Stunde noch nicht geheuer, wie es mir Eine vertraut hat, die es genau wissen kann; darum Wanderer hüte dich dort vor der zwölften Stunde der Mitternacht!"

§. 23. Das oben (§. 16 Anm.) in dem Lehnbriefe von 1682 erwähnte Dorf Dunkelbach lag zwischen der hinteren Seite der alten Burg und des Ilbisberge, nächst unter dem Katzenborn. Die oben erwähnten Mauerüberreste an dem Fuße der alten Burg, sowie die an solchem sich befindende alte Brunnenstube, welche bereits in dem Frankensteiner Burgfrieden von 1363 unter dem Namen „Pfaffenborn" vorkommt, mögen nun eben diesem ausgegangenen Ort angehört haben. Wahrscheinlich fand dieser Ort in derselben Fehde seinen Untergang, in welcher Schenk Eberhard v. Erbach und seine Helfer 1383 die unfern dabei stehende Niederbeerbacher Kirche verbrannten (§. 20), da dasselbe nach einem Berichte von 1558 schon damals nicht mehr bestand. Neben Niederbeerbach soll übrigens auch noch ein Unterbeerbach existirt haben, wofür auch sowohl der Ausdruck: „die Dörfer Niederbeerbach" in dem Lehnbriefe von 1442, als auch viele Mauerüberreste und ein Stück einer gepflasterten Straße, welche sich etwa 20—25 Minuten von Niederbeerbach, auf der linken Seite des Thales nach Eberstadt hin, in der Nähe der Schneider'schen Mühle, auffanden, sprechen. In einem alten Frankensteiner Zinsregister kommen zwar gleichfalls die Namen Nieder- und Unterbeerbach neben einander vor; es läßt sich jedoch bei der Kürze der Einträge nicht entscheiden,

ob hierdurch zwei verschiedene Orte bezeichnet werden. Was dagegen das kleine, jenseits des Frankensteins in der Bergstraße gelegene Filialdörfchen Malchen betrifft, so gehörte dasselbe eigentlich nicht zur Herrschaft Frankenstein, sondern in den mittleren Zeiten zu der Herrschaft Tannenberg, mit welcher es an die Herren v. Erbach und durch Verkauf endlich im J. 1714 an Hessen kam (Wenk I, 100 und 632). Doch besaßen hier die Herren v. Frankenstein außer einigen andern Gütern und Renten einen Wald- und Felddistrict, die Dörrenbach (Dornbach) genannt, und zwar, wie aus dem Lehnbrief von 1402 erhellt, als Reichslehen. Da Malchen früher keine eigene Gemarkung besaß, vielmehr in derjenigen des Ortes Pfungstadt lag, so scheint dasselbe auch auf kein hohes Alter Anspruch machen zu können. Sein kirchlicher Verband mit Niederbeerbach bestand schon im J. 1614, wie aus der *Anwesenheit seines* Schultheißen, Ewald Geier (§. 20), bei der *Weihung* der restaurirten Niederbeerbacher Kirche erhellt. Ebenso klagt im J. 1626 auch der Pfarrer Berchthold, daß die Malcher Gemeindsleute sich „vf den Sonntagen vnd allg. Landbettagen nicht wollten zählen lassen, sondern halsstarrig davon gingen." Während der Verbindung der Pfarrei Niederbeerbach mit derjenigen zu Eberstadt zwang nicht nur der Erbachische Keller zu Seeheim die Malcher, die Kirche zu Seeheim zu besuchen, sondern der dasige Pfarrer bemächtigte sich auch des dort zu der Pfarrei Niederbeerbach gehörigen Zehntens, welches zu einem Streite mit Hessen Veranlassung gab, der von 1641—1645, der Wiederbesetzung der Pfarrei Niederbeerbach, dauerte, wo dann die Malcher wieder zu ihrer Filialität zrückkehrten. Die dasige Kapelle trägt an ihrer Eingangsthür die Zahl 1693, welche aber nur eine Erneuerung derselben bezeichnen kann, da nicht nur in einem Berichte des Pfarrers Berchtold im J. 1626 bereits einer solchen mit den Worten: „dann mir da ich keinen Adjuncten, und ohne dieses zwei

zweitgetheilte vnd gespannten Kirchen, beneben der Frankensteinischen Kapelle zu Malchen zu besorgen habe 2c." Erwähnung geschieht, sondern auch bereits in einem Berichte des v. Schönbergischen Kellers Stadtmüller v. J. 1537 einer von dem Pfarrer zu Beerbach daselbst wöchentlich zu haltenden Messe gedacht wird. Nachdem sie in den letzten 7—8 Jahren wegen ihrer Baufälligkeit dem öffentlichen Gottesdienste entzogen war, wurde dieselbe am 9. Juni 1850 durch den Prälaten Dr. Zimmermann solchem wieder zurückgegeben, nachdem sie vorher durch die hohe Munificenz S. K. H. dem Großherzogen Ludwig III. nicht nur wieder hergestellt, sondern auch Kanzel und Altar kostbar neu bekleidet worden war.

§. 24. Oberbeerbach, welches mit Wallhausen (Waldhuson), wie wir oben §. 19 gesehen haben, bereits in den Carolingischen Zeiten erscheint, gehörte ursprünglich, wenigstens zum Theil, zu den Zubehörungen der Burg Tannenberg, denn nicht nur spricht hierfür die Nähe dieser Burg selbst, sondern noch mehr der Umstand, daß im J. 1484 Schöffen aus diesem Orte mit andern, aus lauter Tannenbergischen und Bickenbachischen Dörfern entnommen, über Tannenbergische Rechte weisen (Schneider, Erbach. Histor. Beil. 591). Wahrscheinlich war es mit seinen Filialen Schmalbeerbach und Stettbach derjenige Theil, welchen die von Frankenstein als Mitganerben jener Burg besaßen. Oberbeerbach gehörte übrigens ursprünglich gleichfalls zu der Cent oder dem Landberge auf dem h. Berg bei Jugenheim, später aber zu der zu Zwingenberg. Die Vogteigerichtsbarkeit und Ortsherrlichkeit stand übrigens nur zur Hälfte, welche Reichslehen war, den Herren v. Frankenstein zu, indem die andere zuerst die Familie derer Forstmeister v. Gelnhausen, dann die v. Schrautenbach als Catzenellenbogisches Lehen von Hessen trugen. Im J. 1489 besaß das eine Frankensteiner Viertel

Conrad v. Frankenstein,*) das andere sein Vetter Philipp V., dessen Antheil an seinen Sohn Philipp VI. v. F. und an seinen Schwiegersohn Philipp Forstmeister vererbte. Das erste Achtel fiel nach dem Tode Philipp Ludwigs v. Frankenstein im J. 1602 an den älteren Stamm zurück, während nach Philipps Forstmeisters unbeerbeten Ableben mit dem seinigen die von Schrautenbach belehnt wurden, an welche zugleich auch die andere hessische Hälfte kam. Der zweite Schrautenbachische Lehnbrief, dem Joh. Balthasar v. Sch. von Landgraf Philipp d. A. D. Cassel Sonnt. nach Elisabethen Tag 1529 verliehen, giebt das Lehen so an: „Obernbeerbach halb und ein halb Viertel, ein halb dritten Theil an einem viertel Theil, genannt das

*) Derselbe weist seine dasigen Rechte im genannten Jahre also: „Das Gericht in Obernbeerbach ist halp des Lantgrafen, das andere halptheil davon Frankenstein, d. i. mir Conrat ein Viertheil. Die höchste Bus allda ist 20 Albus Heller. Ist zwev theil den Gerichtsherrn gemein vnd das drittheil dem Gericht. Item die ander Bus, wann sich zween schlugen ist 3 Pfund Heller, 1 Helbling. Ist zwey theil dem Gerichtsherrn vnd eyn theils das Gericht. Item atzunge im gemelten Dorff jeglicher Dorffs- vnd Gerichtsherr nach seinem theil zu gebrauchen, wan Im sucht vnd gelegen ist. Dieß ist aber mein Conrat zu Frankenstein vnd mynen Erben Gerechtigkeit vnd Herlichkeit zue Obernbeerbach wyhe nach landt: Item ein ganzes firttel am dorff vnd Gericht mit seiner Gerechtigkeit vnd Herlichkeit, fanthey, schaub, Herbergen, Häussern, geboten, Verboten, Zehnten, Steuern, gülten, zinssen, Weinschank, Vugelt, Mulstetten, Wissen, Eckern, Huben vnd Weyerstätten, Weldern, Wassern, Feldern, Bergen, Wayden, Wassen, Fischereien, frohndienst, alle andere Gerechtigkeit, wyhe das Name hat nichts vßgenomme es sey wo es wolle vnd in das fierttel gehört vnd dazu auch dy pfarrey gehört. Es haben auch allwegen die von Frankenstein vnd Insunders der Eldest stam zu Frankenstein dy phar zu Oberbeerbach vnd alle kirchenrecht do zu ferleyhen, heilgen Knecht zu setzen, rechnung zu hören vnd jegliches anzustellen allein wyhe von alters herkommen, darzu gehört der ganze Zehnten groß vnd klein waß gen Oberberbach, vnd daselbigen Gemarken, so auch der Zehnten zu wurzelbach vnd stetbach.“

Cammerviertel des Dorfes Seeheim vber Dannfelß gelegen; it. den vierten Theil an dem Dorffe Hochstädten, hinter unserm Schlosse Byrberg." Da Oberbeerbach noch in dem Reverse v. 20. Octbr. 1662, aber nicht mehr in denjenigen vom 3. Mai 1681 und 21. Jan. 1695, in welchen nur Seeheim und Hochstädten erwähnt werden, vorkommt, so muß der Heimfall dieser Hälfte an Hessen zwischen den genannten Jahren geschehen sein. Von den 28¾ Huben, die sich hier und in Schmalbeerbach befanden, gehörten 18¼ denen v. Schrautenbach und 10½ denen v. Frankenstein zu. Die Schäferei war beiden gemeinsam, die Jagd aber und das Patronat der Kirche den Frankensteinern allein.

Die kirchlichen Verhältnisse theilte Oberbeerbach mit Niederbeerbach, da beide Kirchsprengel, wie bereits oben bemerkt, zu einer Parochie verbunden waren. Im J. 1632 entstand zwischen beiden Kirchspielen über eben diese Verbindung ein mehrjähriger Streit, weil der damalige Pfarrer Letzius zu Niederbeerbach Oberbeerbach nur als ein Filial angesehen wissen wollte und verlangte, daß die dasigen Bewohner die Kirche zu Niederbeerbach besuchen sollten, wogegen aber die Oberbeerbacher nicht nur ihr gleiches Recht mit Niederbeerbach behaupteten, sondern auch, daß ihr als der älteren Kirche eigentlich der Vorrang gebühre, wie denn auch wirklich schon in den Carolingischen Zeiten daselbst eine Kirche befindlich war, von welcher, wie wir oben gesehen haben, der Laie Wernher zwei Theile dem Kloster Lorsch geschenkt hatte. Da die jetzige Kirche daselbst fast völlig in ihrer Bauart mit der zu Niederbeerbach übereinstimmt, so scheint ihr Alter gleichfalls bis in das 14. Jahrhundert hinauf zu reichen. Bei ihrer letzten Hauptreparatur im J. 1742, deren Unkosten gegen 400 fl. betrugen, und die meist durch eine Landeskirchencollecte zusammen gebracht wurden, wurde bei der Abbrechung des steinernen Altars zwar ein ausgehöhlter Stein

gefunden, dessen Inhalt aber völlig verweßt war. Ebenso fand sich hinter dem damals abgebrochenen Thürgestell der nun zugemauerten großen Hauptthüre ein etwa 6 Ellen langes und einen Schuh breites Loch, in demselben aber gleichfalls nichts weiter, als einige Glasscherben und verfaulte Spähne. Seit der Dismembration der dasigen Pfarrei von der zu Niederbeerbach verwalteten hier das Pfarramt: 1) Daniel Rainer, von 1822—1832, früher Pfarrer zu Messel, und 2) Heinrich Karl Winter von Darmstadt, v. 1833—1851. — Was die zu Oberbeerbach gehörige Filialdörfer Schmalbeerbach und Stettbach betrifft, so waren beide Frankensteinische Allodien und bildeten mit Oberbeerbach eine gemeinschaftliche Gemeinde, weßhalb sie auch keine besondere Ortsgerichte hatten. Das hierher gleichfalls gehörige Hainzerklingen (jetzt zwei Höfe) war wahrscheinlich jenes Dietherstlingen, welches im J. 1339 von den Herren v. Jazza an Schenk Conrad v. Erbach verkauft wurde (Würdtwein, Subs. Dipl. V, 174. Schneider, Erbach. Chronik. Beil. 67). In der Gemarkung des ausgegangenen Ortes Wallhausen, welches als Waldhuson in den Carolingischen Zeiten Schannat, Vindem. lit. I, 28) erscheint, wurde in den 1760r Jahren durch Vermittelung des damaligen Pfarrers Phil. Moritz Scriba der Hof Ziegenschall, ebenso die Höfe zu Hainzerklingen, wie derjenige zu Steigerts angelegt und erbaut. Seit dem J. 1833 ist der Pfarrei Oberbeerbach auch der einst zu Oberramstadt gehörige Filialort Frankenhausen eingepfarrt.

§. 25. Ein weiterer Bestandtheil der Herrschaft Frankenstein war ferner das ohnfern von Oberbeerbach gelegene Dörfchen Allertshofen, welches die v. Frankenstein als Catzenellenbogisch-Hessisches Lehen trugen. In Bezug der Centgerichtsbarkeit war es stets der Catzenellenbogischen Cent zu Lichtenberg unterworfen. Im J. 1489 erscheint als alleiniger Vogtei- und Ortsherr Conrad v. Frankenstein, das Haupt

des älteren Stammes,*) doch kurz darauf so getheilt, daß von demselben genannter Conrad, sein Vetter Philipp und Philipp Forstmeister v. Gelnhausen ein jeder ein Drittel davon besaß. Der Antheil Philipps v. Frankenstein fiel nach dem Erlöschen seines Stammes 1602 mit dem Ableben Philips Henrich v. F. an die ältere Frankensteinische Linie; derjenige Philips Forstmeisters aber nach dem unbeerbten Ableben desselben an die v. Schrautenbach und späterhin wieder an die Frankensteiner zurück. Das Oertchen bestand früher nur aus fünf Hubegütern, zählte indeß im J. 1600 14 Gemeindsleute, von welchen 7 das Gericht bildeten, deren Zahl jedoch im J. 1661 bis auf 4 Gemeindsleute herabgesunken war. Von dem Zehnten waren ⅔ herrschaftlich und das letzte Drittel dem Pfarrer zu Neunkirchen, zu deren Parochie Allertshofen noch jetzt gehört, und mit derselben von dem St. Victorstift in Mainz abhängig war.

*) Derselbe weist in dem genannten Jahre (1489) seine Rechte daselbst also: „Diese hernach geschriebene Obrigkeit, Gerechtigkeit, Gebot vnd Verbot vnd Ferbot han Ich Conrad zu Frankenstein vnd meine Erben zu Allertzhoffen vnd von meinen Alten vff mich kommen, vnd weißen das zu recht Schultheiß vnd das ganze Gericht, wies vff sie kommen. Item weißen das Gericht Junker Conrat zu Frankenstein vnd seine Erben obenster Gerichts- und Dorfherrn zu Allertshoffen vnd sunß nymand anders do zu gebieten vnd ferleiten in Dorf vnd soweit Allerzhoffer gemark, auch daselbst brechen vnd soweyt Allerzhoffen gemark, auch daselbst brechen vnd büßen vnd ist die höchste Buß 10 pfundt Heller vnd die andere Buß 3 Pfd. Heller, vnd so es vor Gericht anbracht hat das Gericht an den Bussen das drittayl, die andern Theil sein mein Conrat zu Frankenstein vnd mynen Erben. Auch hab ich Conrat zu Franckstein daselbst wasser vnd waydt, zu hegen, jagen, fischen, mulstad vnd alle andere oberkeit, beth, Zins, gult vnd Dinstgerechtigkeit nichts vßgenommen, sunder mein Herr der Landgraf hat aber hals vnd haipt vnd was vff dy Zent Lichtenbergk gehört zu richten. Es hat auch bemelt landgraf Sich in den Pfalzgreffischen kriegen mit schatzungen vnd dienst zum lichtenbergk mit gewalt gedrungen vnd nochmalß also dy Amptlude darin behalten biß Gott wendet.“

§. 26. Der Ort Eberstadt, einer der bedeutendsten Bestandtheile der Herrschaft, erscheint bereits im J. 782, in welchem Amt. Lauresham die Kal. Sept. ein gewisser Walther und seine Gattin Williswinde dem Kloster Lorsch ihr dasiges Eigenthum schenkten. (Cod. Lauresh. I, 323. Nr. 230). Ebenso ergänzt um das J. 950 der Cleriker Liuther den mit dem genannten Kloster früher getroffenen Tausch durch 9 Mansen zu Phunffestatt und **Herberstatt** gegen Empfang von 4 Mansen zu Sehem (Cod. Lauresh. I, 118. Kremer, Orig. Nass. II, 71). Unter gleichen Namen (Herberstat) erscheint es ferner auch in der Gränzbeschreibung des Forstes Forehahi im J. 1002 (Schannat, Hist. episc. Wormat. II, 34. Nr. 10) und als Eberstait im J. 1446 unter den Hubenorten des Dreieicher Wildbannes (Buri, Dreieicher Wildbann, Beil. 16. Nr. 31). Auch hier besaßen die Grafen von Catzenellenbogen und deren Erben, die Landgrafen von Hessen, die Centgerichtsbarkeit, und es war der Ort gleichfalls ursprünglich dem Landberge oder der Cent des h. Berges bei Jugenheim, dann aber der zu Pfungstadt unterworfen. Vogteiherrn dagegen waren die Herrn v. Frankenstein, welche die eine Hälfte des Ortes als mainzisches Lehen, die andere aber als Allodialgut besaßen.*) Im J. 1489 besaß von dem Orte Conrad v. Frankenstein die mainzische Hälfte, und von der allodialen Hälfte dagegen Hans v. Frankenstein ein Viertel und Philipp v. Frankenstein in Gemeinschaft mit Philipp Forstmeister ein Viertel. Das Achtel von Philipp v. Frankenstein vererbte hierauf an seine beiden Schwiegersöhne, den genannten Philipp Forstmeister und Conrad v. Steinach, welche indessen 1497 ihre Antheile wieder an ihre Schwäger,

---

*) Die mainzische Hälfte stammte um so wahrscheinlicher vom Kloster Lorsch, welches um 1500 daselbst noch begütert war, da alle übrigen Mainzer Besitzungen in jener Gegend von demselben herrührte. Die allodiale Hälfte hatten sie, nach ihrer eigenen Erklärung, theils erkauft, theils ererbt.

Philipp v. Frankenstein V. und dessen Bruder, Conrad XI. verkauften.*) Nach dem Ableben Philipp Ludwigs v. Frankenstein fiel diese Hälfte (1502) an seine Mutter, Anna v. Frankenstein, geborne v. Mosbach, welche sodann solche 1522 an ihre Brüder vererbte, die aber bald wieder durch den Gatten der Clara, Georgs v. Frankenstein Tochter, Friedrich v. Schönberg, daraus verdrängt wurden, was denn auch zu einem Prozeß zwischen beiden Theilen Veranlassung gab. Dieser v. Schönbergische Antheil wurde im J. 1633 von den Schweden in Besitz genommen und von dem Schwedischen Reichskanzler Orelstierna dem berühmten Schwedischen Obristen Jon. Lillie v. Sparre geschenkt, welcher sich auch im Juni des genannten Jahres daselbst huldigen ließ, wovon er in einem eigenhändig unterzeichneten Schreiben dem Landgrafen Georg II. v. Hessen Nachricht gab. Da dieser sich aber hierdurch nicht nur in seiner angeblichen Oberherrlichkeit über Eberstadt gefährdet sah, sondern auch wohl lieber den Herrn v. Schönberg, als einen Schwedischen Obristen zum nächsten Nachbar hatte, so legte er gegen diese Besitznahme eine feierliche Protestation ein. Die Verhandlungen hierüber endigten sich aber indessen zuerst mit dem Abzuge der Schweden im J. 1635, bei welchem dieselben jedoch nicht nur Eberstadt, sondern auch Pfungstadt, Griesheim und Arheilgen fast total niederbrannten. (Darmstädt. Zeit. 1777, Nr. 46). Die von Schönberg blieben von da an im ungestörten Besitze jener Hälfte, bis Graf Emanuel Marimilian v. Schönberg solche den 26. Jan. 1661 für 21,000 fl. an Hessen verkaufte, worauf mit dem Verkauf der ganzen Herrschaft Frankenstein, lt. Kaufbrief v. 1. Febr. 1662, auch die Frankensteinische Hälfte an solches

*) „Ich Philips Forstmeister von Gelnhausen bekenne vnd thue Kundt offenbar mit diesen Brieff vor mich vndt alle meine Erben ꝛc., daß ich dem vesten Philipsen zu Frankenstein, meinem lieben Schwager, vnd seinen Erben meinen vierthen Theil an dem Dorf vnd Gericht zu Eberstatt an der Bergstraße gelegen ꝛc. verkauft habe. A. 1497.

fiel. Das Vogtei- oder Herrngericht wurde jährlich viermal gehalten, nämlich an dem Montage nach Eberstädter Kirchweihe, Bartholomäi, Martini und den Achtzehnten*), ebenso

*) Gerichtsweißthum v. 1489: „Zum Ersten wisen sie das Junker Conrait v. Frankenstein oder syne Liebs Erben zum halben theil Oberster Her vnd faude ist zu gebietten vnd zu verbietten hait gebott vnd verbott zu setzen vnd zu entsetzen hait brechen vnd bußen hohen vnd nyddern, wie man das thun soll vnd macht vßgeschieden vber halß vnd haupt gehört vff den lantbergk. Item darnach wisen sie, gefelt eyn frevel also daß einer den andern Lügen straft odder heißt lügen, derselbige hat den freuell verbrochen, d. i. dru pfundt heller vnd ein Helbing vnd gefelt also zum ersten Junker Conraiten sinen Erben ein pfundt, dem Jungen v. Franckenstein vnd forstmeister ein pfundt, dem gericht ein pfundt heller. Item ist es aber sach das einer die handt bessert mit einem bengel, messer oder leuchter wie dan das geschehe oder kommen mocht so ist es aber 3 ℔ vnd ein helbeling vnd getheilt wie obgeschriben. Item wäre es aber sach, das einer den andern blutrüstig macht so verbrecht derselbige, ders thete, der hern höchste Buß d. i. 10 ℔ Heller, ist Junker Conraiten vnd sinen Erben 3 ℔ 6 Schill. 6 Heller, dem Jungen v. Franckenstein vnd forstmeister 3 ℔ 6 Schill. 6 Heller, dem Gericht zu Eberstait auch 6 ℔ 6 Schill. 6 Heller. Item darnach wysen scholtheiß vnd schöffen zum jare viermal vngebotten Ding, nemlich das Erste uff montag nehst nach Eberster kerbe, das andere vngebotten Dingk darnach alle fertheill Jars nach einander bis sie vßgetrawen werden (Das Folgende, namentlich über das Steinsetzen, Wege 2c. stimmt mit dem Niederbeerbacher Weisthum völlig überein, daher es hier übergangen wird). Item wysen scholtheiße vnd schöffen zu Recht das Wasser vnd weyde so for Eberster gericht vnd gemarck gehet ist der Juncker zu Franckenstein gemeyn vnd mogen die hoch vnd nydder verliehen wie Jne liebenn und bequem ist. Item Scholtheiße vnd schöffen wisen auch zum Rechten were es sache, daß sich über kurtz oder langk begebe vnd begebenn würde, daß myn Herrn lantgraffe oder sonst yemant der des landes rechter Herre were oder von Iretwegen gein Eberstait vor gericht keme vnd fragen was freyheit vnd herlikeit myn herre lantgraffe da hette oder ein ander landsherr, So weist Jme der schöffen mit Vortheil vnd mit Recht, Also were es sache das myn herre lantgraffe oder die von sinetwegen zu Eberstait an Gericht zu schaffen hatten So soll er sein pferdt an eynen zeun

oft auch das Hain- oder Rugegericht und zwar jeden Montag nach dem Achtzehnten, vierzehn Tage nach Ostern, Montags

binden biß Er sein Wort geredet vnd wieß Ime mit mehr friheit herlikeit zu etwannen vor dryßig Jaren (1449) geschehen ist nach dato diß buchs, da kame einer gen Eberstait vor Gericht genanndt Henrici von wegen myns herrn v. Catzenellenbogen vnd fragt mit recht was friheit vnd herlikeit die Herren v. Catzenellenbogen da hätten, ward Ime gewißt wie obgeschriben stait, antwort der obgenanndte Henrici vmb dieser friheit willen were er wol daheim geblieben vnd der Frage entbehrt." — Nach dem Weisthum v. J. 1649 wurde von alters her das Gericht auf folgende Art und Weise gehegt: „Wann ein Gericht gehegt werden soll, so soll der Schultheiß fragen: ob es zu rechter tagzeit sey, daß man der Juncker von u. zu Franckenstein vnd Grauen v. Schönbergk gericht behegen solle: Antwort erster Schöffe: Wann es beleuth vnd gebotten sey wie recht. Zweiter Schöffe antwortet: Ja! — Schultheiß fragt abermals! Weswegen er es behegen solle? Antwort der erste Schöffe: Wegen der wohledeln gestrengen Junckherrn N. N. von und zu Frankenstein vnd Grauen zu Schönbergk als ordentliche Obrigkeit vnd gerichtsherrn zu Eberstait vnd die daselbsten zu gebieten vnd zu verbieten haben. Schultheiß fragt den zweiten Schöffen: Wie er das gericht im Rechten behegen solle? Antwort des ersten Schöffen: Mit dem Frieden und dem Bann. Schultheiß: Darauf gebe ich euch Frieden und Bann, das keiner den stul räume, er thue es dann mit erlaubniß, auch keiner dem andern das Wort thue, es geschehe dan mit erlaubniß, auch keiner dem andern in sin recht gehe, es geschehe dann mit erlaubniß. Verbiethe das Unrecht, auch alles was gedachten Junckherrn vnd Herrn an ihrer gerechtigkeit schaden mag. Schultheiß zum dritten Schöffen: Wie er sie ermahnen soll das Recht zu sprechen? Antwort: Auf den Eyd. Schultheiß: Wie ich Dir es gebe, so gebe ich es euch allen miteinander das ihr rugen vnd vorpringen wollt alles was euch wissent sein, niemandt zu lieb noch zu leith, noch umb silber oder golt, wie ihr es am jüngsten Tag gegen Gott vnd jetzt gegen die Welt vnd wo sichs gebühren wird verthedigen konnt." — Der Schöffeeid lautete: „N. N. Du oder ihr sollt mit aufgereckten Fingern einen leiblichen Aydt zu Gott vnd seinem h. Wort schwören, das ihr in diesem gericht, vermög gemeiner rechten vnd Frankensteinischen wie Schönbergischen Gerichtsbrauch, auch

nach Bartholomäi und Martini. Der ältere Stamm derer v. Frankenstein hatte bei beiden Gerichten den Vorsitz, welches aber, da Hessen durch den Kauf der Schönbergischen Hälfte in den Mitbesitz des Ortes gekommen war, zu einem Streite zwischen beiden Veranlassung gab, indem nun der Landgraf den Vorsitz in Anspruch nahm, „da es sich nicht gezieme, daß der Landgraf hinter einem Junker sitze; man solle doch bedenken, daß das nit angehe, er sei Oberherr und ihm gepüre daher der Vorsitz." Außer obigen Gerechtsamen, mancherlei Renten, Zinsen, Beden 2c. besaßen hier die Herrn v. Frankenstein auch ein adliches Hofhaus, welches meist einzelnen Zweigen der Familie zum Wohnsitze diente. Mit demselben war ein Gut von 220 Morgen Ackerfeld, 30 Morgen Wiesen, mehrere Gras-, Obst- und Pflanzgärten und die Schäferei verbunden. Auch die v. Schönberg hatten hier ein solches Hofhaus, der Schönberger Hof genannt. Die Jagd in der Eberstädter Tanne gehörte den Frankensteinern allein zu. Von den Frucht- und Weinzehnten trugen die letztere $^2/_3$ nebst den beiden Wiesenmühlen als Catzenellenbogisches Lehen von Hessen. Das dritte Drittel des Zehntens gehörte dagegen der Pfarrei. Außer den genannten beiden Ortsherrschaften waren daselbst nur noch einige andere Herrn, wenigstens zeitweise, begütert,

sonsten ländlicher löblicher Statuten, alles vnd jedes getreulich vnd mit allem Fleiß, was in recht vorgebracht wird, helfen, urtheilen vnd erkennen nach eurem besten Verständnis gegen hoch und niedrige gleich zu richten, vnd keine gabe, geschenk oder Freundschaft euch dagegen bewegen lassen, auch keiner partheien sachen in Gericht vnd was in rathschlägen verhandelt wird vor oder nach dem urtheil jemant zu öffnen, die sach auch keiner bösen meynung helfen, aufhalten vnd verlangen, vnd alles was sich in sachen in rechtswegen zu urtheilen nicht geziemet zu verraithen alles getreulich und ohne argelist. Was mir allhier vorgelesen vnd ich genugsamb verstanden habe, solchem allen will ich nachkommen, so wahr mir Gott helfe vnd sein h. Evangelium."

wie aus den unten mitgetheilten Urkunden-Extracten erhellt*). Im J. 1630 zählte Eberstadt übrigens 75 Unterthanen, während die Zahl derselben im J. 1661 bis auf 40 herabgesunken war.

§. 27. In kirchlicher Hinsicht stand auch Eberstadt unter dem St. Victorstift zu Mainz. Patronen der Kirche waren auch hier die Frankensteiner und zwar zunächst der ältere Stamm derselben. Der Altar der alten Kapelle war dem S. Sebastian geweiht (Wenck I, 133 Note z) und wurde

*) Freitags vor Ostern 1340 widerlegt Conrad v. Frankenstein das von dem Grafen Johann und Eberhard von Catzenellenbogen erhaltene Burglehen zu Auerberg von 20 Pfd. Heller mit Gütern zu Eberstadt (Wenck I. U.-B. 164). Im J. 1380 verkaufen Rucker Wambold und 1384 Heinrich Wambold dem Engelhard v. Frankenstein „zu Großzimmern zweyer Wamboldder Güter mit ihren zugehörigen Aeckern, Wiesen, Zinsen, Hofesteden, Landsiedeln, zu Eberstadt den kleinen Zehnten halb- und zu Wicksbausen jährlich 6 fl. (Ziegenhainer Repertor. und Wenck I, 456 Note), welche der genannte Engelhard 1403 von Graf Johann v. Catzenellenbogen zu Lehen empfängt. (Ziegenhainer Repert.) Gleichfalls im J. 1384 verkaufte Heinrich Stumpf v. Zwingenberg 10 Mltr. Korngelts, so er zu Eberstat jährlich gehabt, mit Verwilligung des Grafen Wilhelm v. Catzenellenbogen, dem Spital zu Gerauwe vorm Dorf vf der Landstraße gelegen für 50 Pfund Heller Mainzer Wehrung (Ebend.); ebenso bekennen im J. 1416 Dechant und Capitul zu St. Victor zu Mainz, daß sie ihr Brucch, das man nennet Eberstädter Bruch, mit allen seinen Zugehörungen dem Grafen Johann von Catzenellenbogen umb 16 Pfund alter ewiger Zins jährlich vf Martini zu geben, verlieben zu haben, und hat benannter Graf bemeldeten Dechant und Capitul solches Gelt vf die Gemeinde Gerauw erwiesen (Ebend.), und sodann im J. 1468 verkaufen die Gebrüder Henne und Walter v. Buchseke, Gilbrechts sel. Söhne, sammt ihren Hausfrauen Wilderin v. Scharpenstein und Hillegarten v. Busecken, an Graf Philipp v. Catzenellenbogen ihre eigene Höfe und Güter zu Pfungstadt, genannt Gilbertshof, mit allen Zugehörungen und Gerechtigkeit daselbst zum Hain, uf dem neuen Weg, Unter-Eichen, zu Eschenbrücken, Eberstadt, Sehem ꝛc. um 1450 Gulden. (Wenck I. U.-B. 261).

von einem Frühmesser versehen. Zwischen den Jahren 1508 bis 1538 wurde diese Kapelle durch Hans v. Frankenstein und seine Gemahlin, Irmel v. Cleen*), zu einer Kirche erweitert und mit einem Thurme versehen. Eine zweite Erweiterung und Umgestaltung erhielt sie sodann im J. 1604 durch Ludwig und Eustachius v. Frankenstein. Im J. 1620 wurde dieselbe aber von Mansfeldischen Reitern so ausgeplündert und zerstört, daß sich in ihr weder Kanzel, Altar und Stühle, noch Thüren und Fenstern befanden, weßhalb sie im J. 1687 von der Gemeinde mit Beihülfe einer Collecte abermals wieder hergestellt werden mußte. In diesem Zustande blieb sie nun bis zum Jahr 1850, in welchem sie nicht nur von innen und außen abermals wieder erneuert, sondern auch der Thurm um zwei Stockwerke erhöht wurde. Die bei dieser Gelegenheit aus der Kirche entfernten Epitaphien des Hans v. Frankenstein und seiner Gemahlin Irmel, wurden mit den übrigen daselbst sich befunden habenden, auf Anordnung Sr. K. H. des Großherzogen, in der von Höchstdenselben wieder hergestellten Kapelle auf dem Schlosse Frankenstein aufgestellt. Der Kirchweihtag fiel ursprünglich auf den Sonntag nach Leodegarii, wurde indessen an. 1657 durch die hess. Regierung auf den Mittwoch verlegt. Die Reihe der dasigen Pfarrer war: 1) Michael Scheffer, lt. Decret Hansen v. Frankenstein G. vf Donnerstag nach dem h. dreier könig tag 1542. 2) Johannes Beu, beschwert sich in einem Schreiben d. 21. Febr. 1594 gegen Hans v. Frankenstein zu Oppenheim, daß man ihn nicht nur ungerechter Weise seines Amtes entsetzt habe, sondern ihn auch aus Eberstadt vertreiben wolle, obschon seine Frau eine Frankensteinische Leibeigene sey. Wegen dieser Calamitäten tröstete er sich übrigens mit Curtius, Camillus, Scipio Africanus und andern, denen man ebenso vergolten habe, wie ihm. 3) Jost Bruel von 1550—1580,

*) Dahl irrte sich, indem er dieselbe Catharine nennt, in allen Lehnbriefen, Stammtafeln heißt sie stets Irmele.

wo er starb. Er war es, der durch seinen Garten-Verkauf an den Landgrafen den berüchtigten Betzekammer-Prozeß (§. 16) veranlaßte. 4) Heinrich Wien (Wihen), vorher zu Niederbeerbach, von 1580—1610 (begraben den 10. Aug.) 5) Jodocus Scheffer, Sohn des obigen Michael S., vorher Kaplan zu Eberstadt, lt. Revers Mittw. nach Michaelis 1610. 6) Mag. Joh. Justus Scheffer, Sohn des vorigen, vorher Schulmeister zu Pfungstadt, v. 1623—1627. 7) Philipp Huppius, st. 1636. 8) Mag. Thomas Letzius, vorher zu Niederbeerbach, hier seit 24. Juli 1636 mit Beibehaltung der Pfarrei Niederbeerbach. 9) Georg Hoffmann, gleichfalls zugleich Pfarrer zu Niederbeerbach, kam 1646 nach Bessungen, worauf die Pfarrei Eberstadt bis zum J. 1650 von dem Pfarrer zu Niederbeerbach versehen wurde (oben §. 20). 10) Mag. Melchior Agricola, vorher Schulmeister zu Rüsselsheim, hier seit 31. Juli 1650. Derselbe bat im J. 1673 ihm seinen Sohn 11) Joh. Bernhard Agricola als Assistenten beizugeben, da ihn vor 6 Wochen in seinem 61. Lebensjahr der Schlag gerührt, und er dabei Sprache, Gesicht, Gehör und Memorie verloren habe, welches ihm auch wegen des guten Examens, das derselbe bestanden hatte, gewährt wurde. Er folgte ihm demnach im Pfarramt, wurde aber unt. 3. Dec. 1683 wegen verschiedener Excessen und Verbrechen sammt seinem Schulmeister, Justus Zimmermann, verurtheilt, solche durch eine Gefängnißstrafe von zwei Tagen und Nächte in der Sakristei der Stadtkirche zu Darmstadt bei Wasser und Brot zu verbüßen. Nach seinem im Jahr 1685 erfolgten Tode wandte sich das Gericht und die ganze Gemeinde an die Landgräfin Dorothea Charlotte mit der Bitte die Pfarrei nicht nur baldigst „mit einem anständigen Prediger wieder zu besetzen, da die Kirche von vielen durchreisenden vornehmen Leuten besucht werde, damit weder sie selbst, noch der Ort in Unehre und Unglimpf komme", sondern baten auch

weiter: „dieweil bishero hiesiger Gottesdienst merklich Abbruch um deßwillen erlitten weilen einige bisherige selig verstorbene Pfarrer allhie bürtig gewesen, durch ein und andere ihrer Verwandten einig anhang gemacht und vielfältige unnöthige, vnd dem Predigtambt höchst schimpfliche strittigkeiten vnd groß unordnung in der Gemeinde erreget, auch sogar, daß die Geistlichen ihre schuldigkeit nicht bei der Gemeinde geleistet, sondern wohl gar dieselbe in Kosten vnd Schaden vnschuldig gebracht, sie doch in Gnaden vor allen in Eberstadt bürtigen Pfarrern zu bewahren, und ihnen entweder den Pfarrer Mag. Volhard zu Alsbach oder noch lieber, worum sie um Gottes willen bäten, den Pfarrer G. August Gerlach zu Niederbeerbach, berühmte und exemplarische, untadeliche Prediger zu verleihen.“ Dieses Gesuch scheint zunächst gegen den Pfarrer Mag. Joh. Justus Wolff zu Eschollbrücken, Sohn des Schultheißen Wolff zu Eberstadt, gerichtet gewesen zu sein; denn da es im Orte laut wurde, daß solcher die Pfarrei erhalten sollte, wandte sich Gericht und Gemeinde nochmals an die Landgräfin, indem sie ihr vorstellten: „Sintemal es bekannt ist, daß der hiesige Schultheiß Wolff nicht allein E. F. D. in der Leibeigenschaft vieles Geld vnd Hühner vnterschlagen vnd entwendet, auch diejenige, so etwa dieses oder anderes dergleichen Händel halber als angegebene Zeugen oder pflichten wegen, was entdeckt vnd angegeben, oder sonst in sein falsches Horn nicht blasen wollen, aus eitel heimlichen Haß vnd rachgier ohne unterlassen, nicht allein vor sich selbsten verfogt, sondern auch seine Tochtermänner vnd Freunde unterm schein rechtens anstiftet diese arme vnd treue Vnterthanen auch unschuldig zu trücken vnd

mit schlägen zu tractiren; ja wann nun der Geistliche auch aus dieser Familie sein sollte, dann würde völlig ruin vnd in allen stand uneinigkeit vnd Zwiespalt sich ereignen." Da indessen die erbetenen Geistlichen ablehnten, der alte Wolff sich auf seine 40jährige treue Dienste berief, man in Darmstadt auch keinen Lusten hatte, „dieser eigenwilligen Gemeinde" zu Willen zu sein, so wurde denn, nachdem man den weiteren Competenten, den Schulmeister Otto Henrich Rühl zu Goddelau, mit der Resolution „daß er noch zu jung u. also schwerlich zu einer so volkreichen und schwierigen Gemeinde genubsam sei, er sich deßhalb um eine bessere Schul oder Diaconat melden solle, da er sich im Predigen und studio Theologiae ferner zu üben Anlaß fände" abgefertigt hatte, dennoch laut Decret vom 4. Jan. 1685 genannter 12) M. Joh. Just. Wolff als Pfarrer bestellt. 13) Joh. Wilhelm Brade, laut Decret v. 11. Mai 1699, vorher Diacon zu Pfungstadt. 14) Ludwig Wilhelm Hoffmann, 1705, kam nach Butzbach. 15) Joh. Justin Pauli. occ. 1709. 16) Adolf Friedrich Hennemann, geb. zu Gronau, s. 1710 Pfarrer zu Bilbrunn, s. 1717 hier, kam 1724 nach Delkenheim. 17) Joh. Christoph Scriba v. 1724—1732, kam nach Niederbeerbach. 18) Joh. Georg Olff, vorher zu Schwanheim, (Vater des nachmaligen Superintendenten Olff), v. 1732 bis 1715. 19) Johannes May v. 1751—1796. 20) Ernst Wilhelm May, Sohn des vorigen, kam 1826 nach Oberramstadt, gest. 1841 zu Reinheim. 21) Justus Guntrum, vorher zu Mörfelden und gest. 1851 und als seine Vicarien 22) Friedrich Dingeldey v. 1841 starb 1843 u. 23) Wilhelm Steinberger s. 1843. 24) K. F. Kistner, Pf. s. 1851.

§. 27. Das früher als Filial zu Eberstadt gehört habende Dorf Hahn (Hayn), erscheint zuerst im Jahr 1335, in welchem

Jahre es nur aus drei Gemeindsleuten bestanden haben soll. Außer den Herrn v. Frankenstein, welche neben andern Gütern daselbst einen großen Theil des Zehnten besaßen, waren hier auch die Herrn v. Buseck begütert, die indessen, wie wir oben (§. 24) gesehen haben, ihren dasigen Besitz im Jahr 1468 an den Grafen Johann v. Catzenellenbogen verkauften (Wenck I, U. B. 261), wodurch diese und ihre Erben, die Landgrafen v. Hessen, in den Mitbesitz des Ortes kamen. Die alte Kapelle, welche früher sich auf dem dasigen Kirchhofe befand, wurde im Jahr 1335 von Frau Hilge v. Sachsenhausen mit einem dem Ritter St. Georg geweihten Altare errichtet, und solche später von Eustachius v. Frankenstein ausgebaut, worauf sie von dem Weihbischof zu Mainz zu Ehren der h. Jungfrau Maria geweiht wurde. Der Pfarrer zu Eberstadt hatte hier alle vier Wochen eine Messe zu lesen, wofür er 6 Mltr. Korn bezog. Nach der Reformation wurde diese Messe in eine alle vierzehn Tage auf Mittwoche zu haltende Predigt umgewandelt. (Wenck I, 123. Note a.) Dat. Oppenheim d. 11. Juli 1603 schreibt Ludwig v. Frankenstein an den Hess. Superintendenten Mag. Angelus, „daß er dem Ansinnen die Kapelle zu Hayn zu erweitern nicht entsprechen könne, da er nicht den geringsten Pfennig dazu habe, und ohne dieß zur Vnterhalt derselben fast alle Jar beschweret, auch er vor etlichen Jaren der Gemeinde 20 fl. zu einer zerbrochenen Glocke gesteuert, hoffe daher, daß diesmal das Geld aus einer andern Kasse genommen werde.“ Die jetzige Kirche im Orte wurde im Jahr 1730 von dem Landgrafen Ernst Ludwig erbaut, welcher ihr auch die durch kunstreiche Dreherarbeiten ausgezeichnete Kanzel, die eine eigene Arbeit des in dieser Kunst sehr erfahrenen Fürsten gewesen sein soll, schenkte. Wenn Wenck (I, 133. Note a.) die Dismembration der dasigen Kirche von Eberstadt in das Jahr 1647 setzt, so ist dieß nicht ganz richtig, indem, nach den hierüber geführten Prozeßacten, Pfarrer Wihen die Versehung der Kapelle zu

Hahn bereits 1560 an den Diaconen zu Pfungstadt gegen eine jährliche Abgabe von 1½ Ohm Wein abgab. Nach Wihens Tod machte zwar dessen Nachfolger, Jost Scheffer, unter Frankensteinischer Mithülfe, den Versuch die Selbstverwaltung dieses Filials wieder zu übernehmen, allein alle seine Bemühungen waren eben so fruchtlos, als diejenigen des Pfarrers M. Agricola im J. 1650.*)

§. 28. Ehemalige Bestandtheile der Herrschaft Frankenstein waren auch die beiden Dörfer Horhohl und Weiterstadt, welche aber schon vor dem Verkauf derselben, mit Ausnahme der Oberlehnsherrlichkeit über Horhohl und eines Gutes ꝛc. zu Weiterstadt, von derselben abgekommen waren. Im Jahr 1444 besaßen als Frankensteinisches Lehen den Ort Horhohl Philipp Rabenold von Dannenberg und Diether Rabenold, welche aber, und zwar ersterer in dem genannten Jahre, und der letztere nach 1449 ihre Antheile an Hans v. Wallbrunn verpfändeten*), worauf Diether Rabenold d. J., den von

*) Die Reihe der dasigen Pfarrer, welche zugleich das Diaconat zu Pfungstadt zu verwalten haben, waren: a) Bernhard Ascanius, kam 1658 nach Spachbrücken. b) Georg Riehl, kam 1668 nach Roßdorf. c) M. Joh. Pet. Stübler st. 1673. d) Joh. Theodor Wagner, kam 1689 nach Crumstadt. e) M. G. Paul Ayrer, kam 1687 nach Nauheim, st. 1691. f) Zacharias Müller, st. 1692. g) Fried. Wilh. Brade, kam 1699 nach Eberstadt. h) G. Anton Wagner, kam 1708 nach Bingenheim, st. 1710. i) Joh. Anton Lufft, st. 1710. k) Phil. Kaspar Naumann, st. 1714. l) Adolf Friedr. Hennemann, kam 1717 nach Eberstadt. m) Joh. Peter Kastritius, st. 1760. n) G. Ludwig Ferdinand Meyer, kam 1787 nach Gundernhausen, st. 1790. o) Friedr. Peter Grandhomme, kam 1792 nach Stockstadt. p) Karl Julius Wagner, kam 1799 nach Mörfelden, 1809 nach Roßdorf, st. 1829. q) Joh. Friedr. Bast, kam 1806 nach Dornheim. r) Joh. Peter Hill, st. 1837. s) Heinrich Eduard Scriba v. 1833—1836 als Vicar, kam nach Messel, jetzt zu Niederbeerbach. t) Franz Joseph Maria Helferich, v. 1836—1838 Vicar, kam nach Dexheim ꝛc. u) Heinr. Wilhelm Heß, Pfarrer s. 1838.

**) „Ich Philips Rabenolt v. Dannenberg bekenne ꝛc., daß ich myne deyl des dorffs Horhail mit allen synen zugehörde, Wald, Wayde ꝛc.

seinem Vater, Diether d. A., ererbten Antheil 1495 an Ritter Hans Wallborn d. J. erb- und eigenthümlich verkaufte.*) Da auch der Antheil Philips Rabenold nicht wieder eingelöst wurde, so blieb das Oertchen im Besitz derer v. Walbrun bis diese es im Jahr 1722 mit andern Gütern an Hessen verkauften.

---

wie das myn lieber Vater selig, ich vnd vnsereß Altern daß bisher inne gehabt 2c. verkauft han vnd verkauffen in Crafft dieses brieffs dem vesten Hauß Wallborn, Alheyde siner ehelichen Hausfrauwe vnd iren Erben um eyne Summe geldes nemelich hundert vnd verzig Gulden gutter frankforter wärung, das ich gäntzlich vnd wöl von ihm bezalt vnd gewart bin von dato dieses brieffs vnd sollen vnd mogen obgenante Ehelude Hanß vnd Alheyde vnd ire Erben sich solliches dorffes vnd zugehörde gebruchen vnd genießen 2c. also welche zyt daß ich oder nach mynen tode myne manslehnnserben komen vff sant michels dag des h. Ertzengels vnd gesynnen eine Widderlösunge des obgenanten Dorffs 2c. Vnd were es sache, daß ich sollich vorgeschriebene Dorff nit widder losen nach auch myne männliche Erben des nach mynen tod nit losen wolte, so solte vnd mochte alsdan der lehnherre solichs dorffs philips zu ffranckstein der alte oder syne erben oder der Eldeste stam zue ffranckstein den das zu lehin gehört solliche losungen thun vff die zyt vnd maßen wie oben geschriben stet 2c. G. nach Cristi gebort dusent vierhunder vier vnd verzig off sant michels des h. Ertzengels.“

*) „Ich Diether Rabenolt bekenne 2c. So als Diether Rabenolt myn lyber Vatter Haußen v. Walbrunn dem Eltern das halbe deyll des Dorffs Hozholn mit aller Jnn vnd Zugehörde lude einer Verschreibung vff einen Widderkauff gestelt hat, Als hab Jch Diether obgenant Soliche oberurt Dorff mit aller Nutzung vnd gerechtigkeit ersucht vnd vnuersucht fürther Hansen v. Walbrun Ritters, des obgen. Hanssen Sone, in eygenthumb vnd kaufweise zugestelt. Vnd ist dieser kauff beschehen um Sechszigk Rinischen Gulden (die Pfandsumme war bereits 50 fl.) die mir der obgenante Her Hanns gentzlich wol bezalt hat 2c. Vnd nachdem das obgemelt halb Dorffe zu Lehenn gett von dem vesten Conratten zu Franckstein So habe ichs mit Flyß gebetten, daß er sein Willen vnd Verhängniß zu diesem Kauff thun wolle. Das ich obgenant Conrad obgenant also verwilligt 2c. doch myn vnd myner Erben an der manschaft unschädlich 2c. Geb. vff dornstag nach Sant Bartholomäi dag des zwölff botten. An. Millesimo Quadringentessimo quinto.“ —

(Retter, Hess. Nachr. II, 189. Wenck I, 652.) Das dasige Gericht war übrigens ein Landsiedelgericht, wie aus unten stehenden Weisthum v. Jahr 1449 erhellt.*) In kirchlicher Hinsicht gehörte dasselbe übrigens, wie noch jetzt, zur Pfarrei Neunkirchen.

---

*) „In Godes Namen. Amen! kunt vnd zu wissen sye allen den dye dises gegenwärtige Instrument sehen, hören oder lesen, daß in dem Jare alse man nach Cristi geburt schreibt dusent vier hundert nun vnd vertzig Jare, in der zwölfften Indiction in dem drytten der Tron-tage des allerheiligsten in gott Vaterß vnd Herrn Nikolai des fünften von göttlicher Vorsehunge babstes vff den neun vnd zwanzigsten dag deß monds genant Aprille waß ingleichen den donstag nach sante marcus dag des h. evangelisten vnd dye eylfte Ure vom mittag In dem dorffe zu Hoxhole by Ernsthoffen gelegen gestanden der veste Hans Walborn vnd Dietther Rabenold vor scholtheiße vnd land-siedeln daselbes zu Hoxhol am Ding vnd vf der stub darin in dem-selben Dorff gericht pfleget zu halten vnd han gefragt schultheißen vnd scheffen daselbst genant lantsedeln mit namens Claiß hechlern schultheissen, Haman bechlern, Haman Beckern, Cuntze apenitz, Contze arnold, hans scheffern, Petter mollern, Cuntz Priczen stiefsohn vnd Claus porte lantsedeln daselbst als sye datz gericht bye einander ge-heget haben. Da antwortete der scholtheyß obgenant indem man fraget den obgenant scholtheyß, die landsedeln vnd die gemeynde daselbst von weßwegen sy gericht hegeten vnd wen sye halden vor gerichtes hern deß gerichts vber wasser vnd weyde, antwortet der-selbe scholtheiße von jren Alten wegen were wiesen vff Junghern Hanß vnd Junghern Dietharden vor gerichtsherrn vber wasser vnd Wayde gemeinlichen vnd abes dergleichen besundern vnd hegen daz gericht von altern wegen. Da fragten die obgenanten weiter, sye weren insyden mit namen in den monden nehesten vergangener Jare alse man schreibt nach Cristi geburt verzehen hundert fünff vnd verzig Jar an dem sechs- vnd zwenzigsten dage des mondes genant zu latin Januarius mit name vff den Dinstag nach sancti paulodag Conver-sionis auch vor demselben gericht daselbst vnd hetten solichs vnd waß sie sonst da haben im Feld gefragt, sollichs sye das gericht der lant-sedel vnd gemeyn gewyßt vnd bescheiden hette also sye deswegen verglichen ym Aydt vnd begriff hette vnd dennoch daselbst gegen-wärtiglich, wiseten dan durch hern thomas von Cube pherner

Das Dorf Weiterstadt (Witerstat) scheint ursprünglich nur aus einigen Höfen bestanden zu haben, die zu verschiedenen Zeiten auch in verschiedenen Händen waren, über die

in Darmstat jme offenbare schult begriffen geschrieben vnd gemacht, vnd da antwortete Haman Hechler von Jrer aller wegen, lieben Junghern wollet so wole thun vnd wollet solichen brieff vnd begriff thun lesen da der lantsedel vnd dye nachgebaurn gethan mogen wye das nun gestalt habe dan synt der Zeyt synt theil der lantsedel abgegangen vnd andere an der stat komen syn waß von denen dye weren dabye gewest syn gewyßt vnd mit Vrtheil gesprochen haben, wollen wir aber thun also sich gehört vnd von alters herkomen ist, da antworteten die obgemelten gerichtshern Sie wulten daz gerne thun vnd wärt sollich begriff da gegenwärtiglich vor dem gericht gelesen da von Wort zu Wort hernach geschriben folget vnd also lutet: Zu wissen daz im Jar nach Cristi geburt An. dom. millessimo Quadragintesimo quinto in dem seß vnd tzenzigsten dage des ersten mondes January vf den tag nach sancti paulo conuersionis Hanß Walborn vnd Diether Rabenolt hant wisent gehabt dye der scholtheyße vnd das gericht genant dye lantsedeln zu Hoxhole mit namen Claus hechlern schultheiße daselbest Thomas hechlern, Haneman Hartman, Contze Olig, Contze spürze, Claus porte, Contze arnold, Stephan becker, Claus moller von Allertzhoffen alle scheffen odder lantsideln daselbest vnd hant gefraget als hernach geschriben steht, zum ersten frageten sie den scholtheißen, hastu das gerichte geheget, anwortete der scholtheiße ja von eben beiden wegen, darnach ist der gemeine lantsidel gefragt wen sie halten vor eynen gerichtshern deß gerichts vber wasser vnd wayde, antwortete der scholtheiße von irer aller wegen wir wiessen off Jungherrn Hanß vnd Jungherrn Diether vor gerichtshern gemeynlichen vnd jeglichen besunders. Item fragten sye den schultheiße frage den lantsidel ob wir nun nit haben Zinße gülte freuelle buß atzunge leger frondinste fischereien zu gebyden vnd verbieden zu setzen vnd zu entsetzen wasser vnd wayde vnd demnach vnßerm notzen vnd willen vnd geboden zu machen hoch vnd nydder, antworten vnd weisen sye, ja ir hant deß alles recht vnd ist also komen bisher vf vns. Item ist gefragt von freuel vnd gefrevel habe oder gefrevel habe oder ne hant bessern vnd blutrüstig schlüge wie groß da der freuel vnd buß sye oder wem dye bussen gehörent, antworteten vnd wisent sye solliche wie es gemeinetlich 3 Pfd. zwei theil den herren des gerichts vnd eyn deyl dem lantsedel vnd den

aber die höhere Gerichtsbarkeit den Grafen v. Catzenellenbogen zustand, wie aus folgendem erhellen wird. Als der erste Besitzer des Ortes erscheint ein gewisser Cleriker Liuther, welcher dasselbe im Jahr 948 d. III. kl. Martii (27. Febr.) mit andern Gütern gegen Hemmingesbach (Hemsbach) an K. Otto für das Kloster Lorsch eintauschte. (Cod. Lauresh. I, 117. Nr. 67.) Später erscheinen daselbst neben einem C. v. Witerstat die Herrn v. Heusenstamm begütert, welche aber ihre dasigen Güter wenigstens zum Theil an die Herrn v. Breuberg verkauften, denn im Jahr 1252 prox. d. dom. a. fest. Bonifacii, super castro in Frangenstein verzichtet Cunrad Reis v. Brüberk gegen Friedrich gen. Stein (Lapis) auf die von den Herrn

freuel sollen dye vßrichten vnd begangen bynnen dryen Wochentage, theten dye diß nit willichen dann sänmig ist do stehet in der hant gnade vnd buße. Item ob sich eyner vber fragen am gericht verbüßt 11 schill. heller aber ob eyn lantsedel daß gericht nit suchte verbüßt auch an Verbussen 11 schill. 3 Heller wydder die Hern das Drittheil dem landsiedel vnd were das nit bynnen dryer Wochentage so ist es den Hern verfallen also obin geschriben stehet. Item ist gefragt ob dye obgenante gerichtsherrn mit wasser, wald vnd weyde gebruchen vnd bedienen können nach ihren willen vnd notdorfft darin zu bessern. Item ist gefragt ob dasselbe gedachter sye oder nit; antworteten sye das ist ongedachter sunder allem zweifel an willichen gnädiglichen unsern Deyl damit myge nach Iren Willen vnd notdorfft darin bessern. Item ist gefraget ob dasselbe gedachter sye oder nit: antworten sye daß ist ungedeylet sondern alleyn Deyl gefalle ist gemeinlichk gemutscharet von dem das wasser mag vnd wayden. Item Zinße vnd Gülten in ersten 41 malter habern Wormser Maas, dieselben malter vnd maas fallen von 5 Huben vnd von jeglicher Hube 6 kesse 5 eier hühner 5 Gänße 4 pfunt vnd 2 schill. heller. Item von jglicher Huben vnd molen 1 fastnachthun vnd von der oberen mole 2 malter kese vnd sol der scholtheiß die 2 schill. die über die 4 pfunt gefallen nemen vnd darumb kauffen eyne Ganß daz iglichen Gerichte ist, vnd ist dieß vor Vrkund geschehen durch Hern Thomas v. Cube offenbären schriber von Frag vnd Antworten vnd Wysung also obgeschriben ist vnd in gegenwart dessen nachgeschribenen Zeugniß rc.“

v. Huselstam und E. v. Witerstadt zu Witerstat erworbene Güter (Baur, Hess. Ur.-Buch I, 24. Nr. 36.), und ebenso verpfändet derselbe Cunrad gen. Reiz v. Bruberc im Jahr 1254 d. V. Idus Jan. für 20 Mark an Cunrad gen. v. Beinsheim und seine Erben seinen Zehnten in Witerstat mit gleichen Rechte, wie ihn früher Grauslo v. Diburc von ihm besessen, widerlöslich. (Ebendas. I, 25, Nr. 38.) Daß die Herrn v. Heusenstamm übrigens auch noch später daselbst begütert waren, geht nicht nur daraus hervor, daß im Jahr 1293 in festo penthecoste Ritter Sifrid v. Heusestam und seine Gemahlin Agnes bis zur Bezahlung von 30 Mark, welche Heinrich von H., Sifrids Vater, für die Aufnahme seiner Tochter in das Kloster Padernhausen, Gefälle daselbst und zu Sprendlingen an genanntes Kloster anweist, sondern dieselben auch einen Theil des Zehntens bis in das vorige Jahrhundert u. zwar als Würzburgisches Lehen besaßen. (Scriba, Reg. d. Prov. Starkenburg Nr. 1425. 1467. 1546. 1622. 1661. 1782. 1843. 1913. 2212. 2229. 2225. 2264. 2295 ff.) Die Frankensteiner verpfändeten jedoch bald ihren Antheil an Graf Eberhard v. Katzenellenbogen, denn derselbe bekennt nicht nur unterm 15. Juli 1272, daß seine Gemahlin auf ihrem Tode mündlich und durch Testament ihr Begräbniß zu St. Nazarien (Lorsch) verordnet, welches er hiermit ratificirt und dem Kloster dafür 2 Pfund von den Zinsen, des ihm versetzt seienden Ortes Weiterstat vermacht (Dahl, Lorsch. Urk. S. 119), sondern derselbe bezeugt auch D. $\frac{\text{VII}}{\text{VI}}$ kal. Martii 1303, daß er „villam Witerstat erga Nobilem Virum de Frankenstein proprietatis titulo comparavimus et emimus, ipsamque villam postmodum ultra sex annos quiete et inconcusse absque cujuslibet impetitione possedimus, tandem ipsam villam honesto Viro Henrico Humberto Civi Maguntinensi eodem titulo vendimus, qui eandem tam diu dicto titulo proprietatis possedit pacifice ac quiete, donec eam religiosis personis Abbatisse et Conventui Sanctimonialium beate clare Maguntinensi donavit, que ipsam villam usque ad hec tempora memorato titulo possidebant etc.“ (Wenck I, U. B. 72. Nr. 109.) Humbert von Ariete hatte im Jahr 1282 das St. Claren-

kloster zu Mainz gestiftet und zu dessen Dotirung viele Güter jenseits und diesseits des Rheins angekauft, unter welchen sich auch Güter zu Widerstat befanden. (Joannis S. S. Mog. II, 862.) Wahrscheinlich verkauften schon damals, was auch mit der oben angegebenen Zeit übereinstimmt, Graf Johann seine Pfandschaft an Weiterstadt, worauf dann auch Friedrich von Frankenstein seine oberherrliche- u. Wiederkaufsrechte an solchen überließ, was im allgemeinen auch nicht nur durch den unten stehenden Kaufbrief*) von 1290, sondern auch aus andern

*) Die Verkaufsurkunde, welche zugleich eine der ältesten Frankensteinischen bis jetzt bekannt gewordenen Urkunden ist, lautet: „Nos Fridericus de Franckenstein et Elizabeth uxor mea presencium tenore recognoscimus et publice profitemus Quod nos iusto titulo emptionis vendidimus Humberto ciui Moguntin. villam Witerstat et alia bona ibidem que ad me Fridericum et fratres meos Conradum militem et Ludovicum, postea longe tempore defunctorum proprie deprimebant, quam villam et dicta bona idem Humbertus ad eum sit rationabiliter deuoluta de consensu et voluntate Conradi et Ludouici fratrum meorum iam contulit et donauit Monasterio sancte Clare in Moguncia post mortem suam perpetuo possidenda cum omni iure quo a nobis eandem villam et bona praedicta iusto emptionis titulo et dictum est comparauit, vt igitur dictum Monasterium in iura possessione eidem ville et bonorum eorundem semper permaneat nec ex parte nostra seu heredum nostrorum et aliorum quorumcumque valeat imposterum modo aliquo molestari Nos sicut rogate sumus humiliter et inducti per confessorem nostrum fratrem fridericum de ordine fratrum minorum aliosque fratres eiusdem ordinis literas praesentes damus praefato Monasterio in remedium animarum nostrarum et praecique propter Deum sigillo mei friderici ad perpetuam firmitatem fideliter consignatos Renunciantes nihilominus per easdem literas omni actioni seu impetitioni que imposterum quarunque ex causa per nos vel heredes nostros prout dictum Monasterium ratione dicte ville et bonorum ibidem possit fieri quoquomodo profitemur praeterea Ego fridericus praedictus et Vxor mea dicta Elizabeth quod antequam supra dicti fratres mei Conradus et Ludovicus Venditione supradicte ville et bonorum vellent consentire aut etiam Nobiscum post modum resignare opor-

Briefen von demselben Jahre hervorgehet, welche von an Friedrich v. Frankenstein noch zu zahlenden Kaufgeldern handlen. Später wiederholte Erkenger von Frankenstein, diesen Verkauf, wie aus dem Zeugenverhör v. 8. Dez. 1349 (Gud. C. D. III, 345. Nr. 251) erhellt. Ebenso verzichtete Graf Eberhard v. Catzenellenbogen, der auch nach dem Verkauf daselbst, wahrscheinlich als Centgerichtsherr, sich berechtigt glaubte, gegen das St. Clarenkloster auf verschiedene Rechte daselbst, als namentlich wegen Herberge, Leger, Lute, Wasser u. Waide ꝛc. im Jahr 1357 Mittwoch nach dem Achtzehnten (Wenck I, U. B. 114. Nr. 172), welche Verzichtleistung Graf Johann im Jahr 1355, Mitwoch nach dem zwolften dage nach Weyhnachten erneuerte. (Wenck I, U. B. 160. Note.)

§. 29. Es kann zwar nicht die Absicht seyn, alle Streitigkeiten und Prozesse hier zu erzählen, in welche die von Frankenstein im 16. und 17. Jahrhundert mit dem Landgrafen v. Hessen verwickelt waren; aber völlig unerwähnt können sie jedoch ebenfalls nicht bleiben, da solche nicht nur den Verkauf der Herrschaft veranlaßten, sondern auch viele Parthien ihrer Geschichte zuerst in ein helleres Licht stellen. Die eigentliche Wurzel aller dieser Streitigkeiten, deren Zahl übrigens Legion war, lag darin, daß die Landgrafen, an ihre Oberhoheitsrechte über die adlichen Landsassen in Oberhessen gewöhnt, nach Anfall der Catzenellenbogischen Lande, obschon hier ganz andere Verhältnisse obwalteten, ein gleiches Recht über die dort begüterte freie Reichsritterschaft zu haben vermeinte, während eben diese, namentlich die Herren v. Franken-

---

tuit in nos compensationem partis que eos in eadem villa et bonis contingebat ipsis et eorum heredibus alia bona que habuimus suis ipsis in perpetuum refundere et publice resignare In cuius facti memoriam et firmitatem presentem literam ipsi Monasterio dedimus sigillo mei friderici et supra dictum et muniminur consignatum. Dat. an. dom. Millesimo MII,LXXXX° in vigilia nat. virg. glor. (Orig. im St. A. zu Darmstadt, mit dem Siegel Friedrichs v. Frankenstein.)

stein, solche nicht in solcher Ausdehnung anerkennen wollten, indem sie auf das ganz verschiedene Verhalten der Grafen v. Catzenellenbogen, ihre Weisthümer, Privilegien und kaiserliche Schutzbriefe fußend, größere Freiheiten und Gerechtigkeiten in Anspruch nahmen, als jene oberhessischen adlichen Landsassen genossen.*) Besonders war es die Centgerichts-

*) Diese Verhältnisse erhellen klar aus allen ihren gegenseitig erlassenen Streitschriften. So heißt es u. a. in einem Frankensteinischen Berichte ausdrücklich: „Vor Zeiten als die Grafen v. Catzenellenbogen noch gelebt vnd ihre Obergrafschaft selbst regiert vnd besessen haben, seint deren v. Frankenstein Vorfahren ohne Wiedersprechlich Herrn zu Eberstat gewesen, vnd haben in dero District vnd territorio die obrigkeitliche Botmäßigkeit vber wasser vnd Waydt ꝛc. als Lehenträger vnd Chur Mayntz als Lehensherr aigenthümblich gehabt, welches jus Domini sie nicht durch Mittel genanter Grafen v. Catzenellenbogen, sondern als des Reichs-Immediat vnd ohne Mittelbahrkeit Ritters des fränkischen Craißes justo titulo hergebracht. Dieß wird erwiesen 1) durch die im an. 1489 und 1518 durch die von Frankenstein gehaltene vnd vorhin exercirte vralte Gerichts-Weißthumbs, 2) durch der Vnterthanen vor diesem abgelegtes Jurament und Huldigungspflichten, 3) durch der Fränkischen Ritter Hauptleuth ausschreibungen, gethane Umlage vnd stewer, 4) durch die Grafen v. Catzenellenbogen eigenen Hand vnd Pettschaft, indem sie zu mehren mahlen, in sonderheit 1363 und 1431 als nachbarliche Zeugen, vnd nicht als Superiores, die Ihrer mittelst einige Confirmation oder respectu deren v. Frankenstein einige ius subjectionis zu prätendiren hatten, in testamenten vnd andern Contracten vndt Burgfrieden beigewohnt. Zwar hat man frankensteinischer seithen denen Grafen v. Catzenellenbogen eine Special und limitirte Cent zu genanten Eberstadt gestanden, aber gleich wie solche Centh vff die vier Fälle, als bewießener Diebstal, Nothzucht, Mordt vnd Brandt restringirt, eben also dieselbe stricti juris vndt nicht ad ciuilem aut leniorem criminum cognitionis extensibilis geweßen, auch niemahlen Catzenelenbogischer Seiten dahin extendirt, noch extendiret zu werden praetendirt worden, noch mit recht werden können, Waß den genante Graffen v. Catzenelenbogen kein gebott, kein Gerichtszwangk, kein gefängnuß, keine betzen Cammer, keinen Schultheiß, büdtel noch dergl. Zeichen superioritäten sich zu vielgenanten Eberstatt nie mahlen

barkeit, welche die Grafen v. Catzenellenbogen in den Frankensteinischen Orten auf sie vererbt hatten, die sie in jener Ansicht bestärkte und aus welcher sie alle ihre Ansprüche entwickelten, obschon die vorgelegten Weisthümer bezeugten, daß sich diese Gerichtsbarkeit früher nur auf die vier Hauptfälle, Diebstahl, Nothzucht, Mord und Brand bezog. Der Anfang

gehabt, sonden bo deren vorgenanten vier fälle einer sich ereignet, solcher von Eberstatt ab vnd nachher Pfungstadt gewießen oder der dhäter aldahin geliefert worden. Alß nun aber die Linie der Grafen von Catzenellenbogen durch tödtlichen Hintritt Graff Philipsen in an. 1470 ausgegangen, haben die Landgraffen die Erbschafft nicht pinguiori jure, als sie verlassen worden, antretten vnd erhalten können, dessen ohngeacht hat man lantgraffischer theilß allgemach affectirt vorerwähnten zu Eberstatt in alieno territorio habende Special und limitirte Centh mit ohngerechten Pfungstadt vnd andern der Graffschafft Catzenelenbogen eigenthümblichen territorial landt, mit ein ander zu confundiren vnd gleich wie in dießem, also in jenem, auch eine allgemeine landfürstliche Obrigkeith vnd Herkomens de facto zu erzwingen, dergestalt sie dan zu solchem Ende in an. 1558 eine neuwe Landt- vnd Centhgerichts-Weißthumb zu besagten Pfungstatt ohnmaßlich vffgerichtet haben, welches aber hinterwärts derer von Frankenstein geschehen. Diesen punctum hat Bechdolt Wahl, Landgrafl. Centschultheiß zu Eberstatt, gemacht, welcher kurz zuvor gräfl. Schönburg. Keller zu Eberstatt gewesen, aber wegen seines üblen Verhaltens als ein ehrloser Nagel abgeschafft, auch unserer den zu Frankenstein Wein vnd viel 100 Mltr. Früchten als ein schwedischer Commissarius alle verthan, das ich ihn hernach zu Maynß von der schwedischen Regierung habe wollen hencken lassen, doch wieder entlassen, hat er sich hernach in landgräfl. Zent Schultheißen Dienst zu Eberstatt eingelassen, da die Landgrafen gegen uns keinen eygenen Schelm haben finden können.“ Dagegen replicirte Hessen: „So gibt auch ihnen, den v. Franckenstein vnd andern, die Landschaft keine Jurisdiction. Ja es sind im Oberfürstenthum Hessen adliche unzweifelhafte Landsassen, die in solchem Oberfürstenthumb stattliche Güther (cum jurisdictione et mero imperio) von des Röm. Kais. Maj. und dem Reich zu Lehen tragen und recognosciren, dennoch aber dadurch so viel solche Güther anlangt von der Hess. Landsfürstl. Obrigkeit nicht eximirt sind.“

zu allen diesen Irrungen und gegenseitig auf das leidenschaftlichste geführten Federfehden gab der Hess. güldene Weinzoll, der seither an der durch Pfungstadt ziehenden Geleitsstraße erhoben worden war, in dem sich aber Landgraf Philipp d. Ä. gefährdet sah, da c. 1530 eine neue, durch Eberstadt führende Landstraße angelegt wurde, und auf solcher nun die Fuhrleute den Zoll verfuhren. Der Landgraf wandte sich deßhalb D. Cassel Dinstags nach Dyonisii 1532 durch seinen Oberamtmann der Obergrafschaft Catzenellenbogen, Eberhard v. Bischofferoda, mit der Bitte an die v. Frankenstein, ihm doch zu gestatten, einen Zöllner in ihr Ort Eberstadt setzen zu dürfen, wobei er nicht nur versprach, daß dies ihren sonstigen Rechten unschädlich seyn sollte, sondern ihnen auch den dritten Pfennig von diesem Zolle zusagte. Der ältere Stamm sagte zu, da aber der jüngere sich von diesem Vortheil ausgeschlossen sah und Hessen bald auch die 3 Pfennige auf einen herabsetzte, so wandten sich beide klagend an Churmainz. Hierüber aber aufgebracht, fiel der Oberamtmann, Alexander v. d. Thann, in Eberstadt ein und setzte den Zöllner, dem man bald auch noch Schultheißen Rechte verlieh, mit Gewalt ein. Der Streit dauerte indessen fort, ja er brach mit einer erneuerten Heftigkeit aus, da Landgraf Georg I. im J. 1630 auch vor den Wohnungen seiner Zöllner Zollstöcke mit dem Hess. Wappen aufrichten ließ. Ueber obige Weigerung aufgebracht, entzogen die Landgrafen denen von Frankenstein nicht nur die von ihnen seither genossene Zollfreiheit in ihren Landen, sondern man trat nun auch mit der Behauptung offen auf, daß die Centgerichtsbarkeit alle Oberhoheitsrechte in sich begriffe, weßhalb man auch (1536) einen Zöllner zu Niederbeerbach einsetzte, um daselbst die Tranksteuer zu erheben. Wir haben bereits oben gesehen, auf welche Art und Weise Hessen die Reformation in der Herrschaft eingeführt hatte. Gewalt und die Zuneigung des Volkes hatten endlich gesiegt, und hierauf fußend, ging man von Hessischer

Seite bald einen Schritt weiter, indem man nun auch die Einführung der Hess. Kirchenagende verlangte. Da der damalige Superintendent Volz bei den Verhandlungen hierüber die feste Versicherung gab, daß die in der Agende enthaltenen Verordnungen keinen Bezug auf die Herrschaft haben sollten, so willigte denn auch Ludwig v. Frankenstein in den kirchlichen Gebrauch des liturgischen Theiles ein, indem er durch jenes Versprechen seine Rechte gewahrt glaubte. Allein er hatte die Rechnung ohne den Wirth gemacht, denn kaum war Volz todt, so nahm man nun auch das völlige Oberaufsichtsrecht über alle kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten, Kirchenvisitationen, Abhör der Rechnungen, Ehesachen ꝛc. in Anspruch, indem man den Satz aufstellte „da wo die Liturgie gelte, da gelteten auch die Verordnungen, und wo diese Kraft hätten, da sei man auch Oberherr." In Folge hiervon schickte man daher im Nov. 1578 den Superintendenten Leuchter in die Frankensteinische Orte, um daselbst Kirchenvisitationen zu halten; allein Ludwig von Frankenstein hatte davon Wind bekommen, und Kirchenschlüssel und Rechnungen mit auf das Schloß genommen.*) Auch ein zweiter Versuch mißlang, und da die Schöffen dem Landgrafen wießen, „daß er in Beer-

*) Hierüber schrieb Landgraf Georg unterm 20. Nov. 1578 an Ludwig v. Frankenstein: „Mein Superintendent hat mir zu wissen gethan, daß Er ihm zu Ober- und Niederbeerbach und Eberstat zu visitiren nit verstatten wollen, Auch darüber zugefahren vnd die Schlüssel der Kirchen zu Euch genommen, daß er also mit sonderlichem schimpff vnd Spott wiederumb abziehen hat müssen, welches vns denn von Euch nit wenig befrembdet." Er zeigt ihm darauf an, daß sein Superintendent abermals kommen werde, und wenn er nit glauben wolle, daß er Oberherr sei, so solle er nur seine Bauern fragen „da sollet Euch mir keinen gedanken vffmachen, dan wir solches nit können noch wollen nachgeben; Vnd wo den vnser mehr ein solcher hohn, welcher dan nit ihnen, sondern vns widerfahret, begegnen sollte, wollen wir Euch dessen hiermit vergewissern, das wir solchen Hohn widdérumb vergleichen wollen."

bach nit mehr Recht habe, als einst den Grafen v. Catzenellenbogen sei zu Eberstat gewißt worden," so ruhte diese Angelegenheit wieder eine Zeit lang; brach aber um so heftiger wieder aus, da die Landgrafen in dem oben erwähnten Streite der Frankensteiner mit ihrem Pfarrer Hoffmann zu Eberstadt eine erwünschte Gelegenheit zur weiteren Einmischung fanden.*) Die Sache kam nun vor das R. K. Gericht, woselbst sie noch bei dem Verkaufe der Herrschaft auf den Spruch wartete. Da man indessen Hess. Seite doch einmal einen Zöllner und Schultheißen zu Eberstadt sitzen hatte, so hielt man nun vor allem daselbst ein Gefängniß (Betzenkammer, Narrenhaus) für nöthig, um der behaupteten Oberhoheit desto mehr Kraft zu geben. Landgraf Georg I. kaufte daher im J. 1580 von dem dasigen Pfarrer Jost Bruel einen Garten hinter dem Rathhaus für 600 fl., um ein solches darauf zu erbauen, wogegen aber die Frankensteiner alsbald protestirten, indem sie als Ortsherrschaft nicht nur den Näherkauf in Anspruch nahmen, sondern sich auch durch die Erbauung eines Gefängnisses in ihrer Gerichtsbarkeit gefährdet sahen. Welchen Eindruck übrigens die Ueberreichung der Frankensteinischen Protestationsschrift auf der Hess. Canzlei zu Darmstadt machte, erhellt aus dem unten folgenden, darüber aufgenommen Notariatsinstrument.**)

---

*) Unterm 8. Juni 1657 beschwerten sich die Gebrüder Joh. Karl, Eustachius und Hans Peter zu Frankenstein also „was Gestalt Herr Superintendent zu Darmbstadt Donnerstag den 7/17 Monats May mit Herrn Sekretario Pettmann in einer Gutschen in vnßern Fleckchen Eberstadt kommen, alß das Dritte mal geleutbet gewesen, in die Kirche begeben, nach gehaltener Predigt sich erkühnet vor dem Altar einen Sermon zu halten, hernach sowohl junge alß alte Leuth zum Theil examinirt, nach dem gesprochenen Seegen die Gerichts-Personen heißen stehen pleiben, vnd gefragt, ob hierbevör auch Kirchen Visitation daselbsten wäre gehalten worden, Ihme aber vom Gerichte, wie wahr, mit Nein geantwortet worden."

**) „Ich (Nicolaus Wesser v. Gernsheim) wollte auf Befelch vnd wegen Erengemeldete Junckern beider Gevettern zu Frankenstein in Unter-

Was übrigens durch Güte nicht gelingen wollte, das führte denn nun wieder der obengenannte Oberamtmann, Aler v. d. Thann, mit Gewalt aus, indem er im Jahr 1624 nicht

---

thänigkeit bitten, der Her Canzler (Johannes Kleinschmied) wolle wegen hochgedachten Fürsten zu Hessen den ausgelegten Kauffschillingk, den ich damit vndscheingslich vff den tisch in einem weyssen sack durch Juncker Ludwig zu Frankenstein verpitschirt vnd in einem Rauchhainzschuh verwahret, darlegte, gnädigst wieder empfahen vnd von mir gnädiglich nehmen. Daroff der Canzler geantwortet: hinwegk damit; Ich sollte das gelt wieder nehmen, die Landgraffen zu Hessen, die würden wohl vor den Junckern zu Frankenstein bleiben. Dagegen Ich abermals vntertheuik gebeten, Solche wolten das gelt wieder gnädigk annehmen, vnd könne der Her Canzler, als ein hochverständiger, wol ermessen, daß die Juncker hochermeldeten Fürsten zu Hessen nit begehrten, noch könnten vertreiben, vnd hätte ein solch Verstand gar nit, sondern nur zu appelliren vnd zu protestiren rc." Da er nun begang seine Klagschrift mit dem kaiserl. Schirmbrief vorzulesen, heißt es dann weiter: „ist mir Notario der Canzler in die Rede gefallen, mich nit hören, noch berürte Copias et Insinuationes allein annehmen wollen, sondern nach mehren fürstl. Räthen geschickt, mich mit den Zeugen zur Canzley hinaus heißen gehen, zu warten, alsdan wollten sie mich hören vnd dagegen wieder protestiren; der Her Canzler mir aber nachkommen vor der Canzley, mich wiederumb verziehen heißen, ehe er hinab ins Schloß zu hochgemelten Fürsten, Landgraue Georgen, gangen, vnd sonder Zweyffel nach der Länge angezeigt, warum Ich da wäre vnd was Ich verrichten wollte. Ist Landgraff Georg zu Hessen Selbst Persönlich grimmigen vnd zornigen brummenden Gemüths kommen, einen ziemblichen weißen Stab in den Händen getragen, an der Stegen vor der Canzleystuben (da der Canzler hinter Ihme vnd Ich beyneben vnd entbeschriebene Gezeugen am Schornsstein gestanden) bald angefangen, wer ich wäre? Ich Sr. F. D. mit gepurender Reverenz geantwortet: Ich Nycolaus Wesser wäre von Gernßheim, Ein offener Notarius. Sr. F. D. gleich gefragt: Wer mich so kek vnd gewaltigk gemacht, daß ich vf sein Haus vnd Canzley dörffte gehen Ihme oder den synen etwas zu insinuiren? Wie wenn er mich ins Gefängniß würffe vnd dorten liegen ließe? Darauff Sr. F. D. vnterthenigst vor Zorn gepetten, In Ansehung Ihro K. Maj. vnd dem h. Röm. Reich Ich tanq. publica persona vnd eynen leiblichen Aydt

nur jene Betzenkammer erbaute, sondern den Frankensteinern auch den Gebrauch ihres eigenen Gefängnißthurmes, sowie des Schnellkorbes, der zur Bestrafung der Feldfrevler auf der Modaubrücke so aufgestellt war, daß die Geschnellten gewöhnlich noch in der Bach ein kaltes Wasserbad zu genießen

geschworen, wo nun Ihro F. D. Selbst deren Unterthan vnd Menniglich, es wäre reich oder arm, groß oder kleines standes, So zu mir kome, mich meines Amts vnd Aydtes erwarten, so auch einer kein gelt, so wäre ich zu dienen schuldigk vnd verpflichtet. Ihro F. D. dan gefragt: Was ich allda auszurichten? Ich nun gesagt, wie die Sache sich verhellt. Sr. F. D. aber mir in die Rede gefallen Sagend: Ob Er nit des Orts vmb seine Bawren vnd Unterthanen etwas zu kaufen macht hette? Ob nit grundt vnd bodenn zu Eberstat sein were, der die Zentgerechtigkeyt, gefengnuß, Schulz vnd Zöllner daselbst hätte? Darauff ich mich entschuldigt, daß were Gott vnd dem Richter befohlen. Ich wäre desselben kein Richter, sondern jetztmals diesser sachen ein offener gemeyner Diener, vnd appelliren, protestiren vnd Brot fordern, wäre Niemands verbotten; bethe vmb bescheidigk der beschehenen Attestation vnd kais. Schirmbriefs Copias collat. in sig. Insinuat. gnädigst anzunehmen. Darauff Sr. F. D. saget: daß er neme keins an, vnd wolle seinen Kauff vnd fürnehmens nachkommen, vnd Frankenstein wohl begegnen. Frankenstein hette auch in seine Supplicationes nechst setzen lassen, daß grundt vnd boden sein vnd nur Gravio ein Schultheiß vnd Zölner dahin gesetzt worden were, daß doch Frankenstein in seinen Hals hinein gesch.... wäre! dan grundt vnd boden zu Eberstat sein des Landgraffen vnd nit Dero zu Frankenstein, vnd hett's Frankenstein verantwortet, so were es durch Irrung des schreybers beschehen. Vnd höre du, die weyl appelliren, protestiren vnd Brot heißen bettlen ja derham erlaubt, So protestire Ich jetzo auch vnd sage, daß du es also vffschreibst vnd zeigest Frankenstein an, verstehst du es! daß ehr myr Ingriff vnd Intragk thut im Jagen, Mulwergk vnd Wasserbau, do möge er wohl gedenken, daß Ich Ime mit allen sachen wol begegnen kann vnd will. Er möcht' mich doch erkennen, Ich begehre doch in seiner Gerechtigkeit keinen Ingriff zu thun, wie er mir zu thun vnterstehet, vnd Ich sollte dießmal hinziehen?! Er wollte seinem Kauff wohl nachkommen, vnd sage du Frankenstein, Er solle die Brieff zerreißen vnd (attamen sit venia meis Verbis) daran den Hindern....! ꝛc."

hatten, verbot, wodurch denn die Zahl der bereits schon beim R. K. Gericht anhängigen Prozesse wiederum vermehrt wurde. Ein weiterer Zankapfel wurde um dieselbe Zeit der Bieberwoog. Dieser war nämlich ein ausgesteinter Wald- u. Felddistrict von etwa einer Stunde Länge, welchen die Orte Nieder- und Oberbeerbach und Frankenhausen in völliger Gemeinschaft besaßen, und über welchen die v. Frankenstein behaupteten die Vogteigerichtsbarkeit als kaiserl. Lehen zu besitzen. Im Jahr 1595 trat aber plötzlich Oberbeerbach mit der Behauptung auf, daß der Oberhof dieses Bezirkes sich bei ihnen befände, welches aber die beiden andern Orte nicht anerkennen wollten, sondern das Gericht ferner im freien Felde daselbst hegten. Durch die von Schrautenbach aufgehetzt, wandten sich indessen die Oberbeerbacher an den Landgrafen, welcher denn auch diese neue Gelegenheit, sein behauptetes Oberhoheitsrecht auszuüben, mit Eifer ergriff und alle Frankensteinische Rechte kurzweg in Frage stellte. Dieser Prozeß überdauerte selbst noch den Verkauf der Herrschaft und kam zuerst durch die Theilung des Bieberwoogs zu seiner Ruhe. Waren bis jetzt auch die Rechte derer v. Frankenstein auf ihrer reichsunmittelbaren Burg Frankenstein geachtet worden, da man leicht durch einen gewaltsamen Angriff auf solche in die Anklage des Landfriedensbruches kommen konnte, und hatte man dann, was man fürchtete, es mit dem Kaiser und Reich selbst und nicht mehr mit den Junkern zu thun, so erhielt man Hessischer Seite doch durch die Erfolge, welche wenigstens theilweise ihr Bestreben hatte, die Herrschaft Frankenstein mit den übrigen Hess. Landen zu äqualisiren, den Muth, auch hier Schritte zu thun, zumal da das langsame Verfahren der Reichsgerichte ihnen gerade keine besondere Besorgniß einjagte. Philips Henrich v. Frankenstein hatte auf einem Kriegszug, den er im Jahr 1596 mit dem Pfalzgrafen Joh. Casimir nach Brabant machte, nach Entlassung der Truppen, der Dienerschaft und den Reisigen seines Fähndrichs, eines Herrn v. Würz-

berg, gestattet auf ihrer Heimreise einige Tage auf seiner Burg Frankenstein zu rasten. Da sich die Rückkehr des Philips Heinrich v. F. aber noch etwas länger verzögerte, so blieben jene Diener und Reißigen nicht nur länger auf der Burg, sondern ein Reiter, der zwar mit ihnen gekommen, aber schon früher von ihnen sich gesondert hatte, trieb nun auch auf der Landstraße allerlei Unfug und Thaten der Ritter vom Stegreif. Landgraf Georg hierüber aufs heftigste aufgebracht, ließ deßhalb am 19. Jan. 1597 morgens in aller Frühe die Burg durch den Schultheißen, Centbüttel und 40 bewaffnete Männer aus Pfungstadt überfallen, und den aus dem Bette gerissenen Ludwig v. Frankenstein schwören, daß sich jener Reisige, mit Namen Fortenbach, nicht auf der Burg befände. Bald darauf erschien in den umliegenden Orten eine Schmähschrift (Trauwer Wort) gegen die Hess. Unterthanen, und da man von Hess. Seite ebenfalls wieder einen jener, auf der Burg Frankenstein befindlichen Reisigen, im Verdachte der Verfasserschaft hatte, so überfiel am 19. Juni d. J. der Schultheiß und Centbüttel zu Pfungstadt mit 7 Bewaffneten nochmals die Burg und ließ den Reisigen die Handtreue abnehmen die gegen sie erhobene Klage durch die Hess. Gerichte untersuchen zu lassen. Kaum war Philips Henrich v. F. nach Hause gekommen, als derselbe auch alsbald, G. Oppenheim im Frankensteiner Haus den 20. Juli 1597, hiergegen nicht nur protestirte, sondern auch eine Beschwerdeschrift bei Kaiser und Reich eingeben ließ. Daselbst mag man denn auch das Hessische Verfahren übel vermerkt haben, denn, so viel Lust auch dazu vorhanden war, wagte man doch im Jahr 1647 ein gleiches Verfahren nicht. Die Frankensteiner hatten nämlich zwei Juden auf der Burg aufgenommen, von welchen die Landgräfliche Regierung das Kopfgeld verlangte, weil das Judenhalten ein Hoheitsrecht sei und, wie unterm 29. März 1647 der Geh. Rath Wannebacher an seinen Schwager, dem vornehmen Hess. Rath Dr. Conrad Fabricius, schrieb: „man soliches

Judengeld bei solicher geltlosen Zeit nicht entbehren könnte." Obgleich man sich auch dieses mal von Hess. Seite weigerte, das zu ihrem Schutze von den Frankensteinern erwirkte kaiserl. Mandat anzunehmen, so warnte die Hess. Regierung doch den Landgrafen nicht gewaltsam einzugreifen, da dieses als Landesfriedensbruch könnte geahndet und der Kaiser wohl schwerlich dazu bewogen werden, sein gegebenes Mandat um zweier Juden willen zu ändern; sie rieth ihm daher, wenn er kein Recht über die Burg Frankenstein habe, aber die Juden doch gerne haben wollte, dieselben durch ausgestellte Aufpasser wegfangen zu lassen, wenn solche des Schacherns wegen die Burg verließen; darum würde sich alsdann auch der Kaiser nichts bekümmern, oder die Sache könnte dann doch eher ausgebracht werden. Außer vielerlei Streitigkeiten über das Jagen in der Eberstädter Tanne, dem Fischen in der Beerbacher Bach, dem Mühlwesen rc., waren noch ganz besonders Beschwerungspunkte der von Frankenstein und Objecte ihres Riesenprozesses gegen Hessen, nämlich, daß man u. a. auch: 1) die Frankensteinischen Unterthanen zwingen wollte bei fürstl. Beylägern, Kindtauffen vnd Leichenbegängnissen mit ihrem Gewehr am Thor zu Darmstadt vnd auch sonsten aufzuwarten, obschon die Frankensteinischen Unterthanen nicht zum Landfürstenthum gehörten, auch dieß keine Centfolge sei; 2) wollten sie frembde Personen, die Frankenstein. oder Schönburgischen Dienstboten vnd Brödlinge seien, de facto zur Cent ziehen, da doch freie Güter Dienstboten und Brödlinge nicht centbar wären; 3) daß die Landgräfische sich unterfingen Präsentation oder Confirmation der Pfarrer, Kindtauf, Hochzeit vnd andere Polizeyordnung zu publiciren, vnd zwar gegen uraltes Herkommen, da die von Frankenstein von ihren eigenen Gütern die Pfarreien gestiftet und ihnen allein das Patronat gehöre; 4) hätten sich die Landgräfliche unterstanden a. 1648 Mandata ans Rathhaus zu Eberstadt zu schlagen und so allen denen, die ausser Land wichen, zwei Jahr Freiheit von Steuer, Contri-

bution, Frohn, Real- und Personalbeschwerden zu versprechen; 5) hätten sie ganz neulich den Eberstädter Unterthanen aufgebürtet, daß sie die Landgräfl. Commissarios, Commandanten zu Rüsselsheim, Landhauptmann und Malefiz-Fiscalen, besolden, vnd die Vestung und Pässe mit Proviant, Loth, Pulver vnd Leuten zu helfen; hätten aber dagegen protestirt, den Unfug remonstrirt und sich dießfalls auf die zu Speier hangenden Rechten berufen; 6) zwängen sie die armen Leute mit Geld und Thurmstrafen, namentlich die Eberstädter, ihre Häuser, Weingarten, Vieh, ja selbst ausgelehnte Capitalien zu verschätzen; 7) verhinderten sie den Frankenstein. und Schönberg. Unterthanen den schuldigen Corporal-Huldigungseid zu leisten, obschon das 1567 und 1585 noch wirklich geschehen; 8) belegten sie ihre freie ritterschaftliche Gefälle in der Obergrafschaft mit Schatzungen, wogegen sie aber ein kais. Mandat im Jahr 1651 ausgebracht hätten, da sie in die fränkische Ritterschaft steuern müßten; 9) mehr hätten auch die landgräfl. Bedienten sich erkühnt die Frankenstein. Unterthanen zum Rheinbau und 1606. 1611—1616 u. 1622 zur Türken-, Reyß-, Fräuleins-Pulver- und Blei-Steuer mit Bedrang und Pfandung anzuhalten. Zwar sei ihnen in Folge eines kaiserl. Mandates Restitution geschehen, dieselben hätten aber bis 1650 doch noch vieles erpreßt. Daß bei einer solchen Stellung der beiden Parteien, es auch nicht an Reibereien der beiderseitigen Beamten, sowohl untereinander, als auch gegen die v. Frankenstein insbesondere fehlen mochte, dieß erhellt zum Theil schon aus obigen, und als ein weiteres Belege, diene noch unten stehender Bericht Ludwigs von Frankenstein.*) Dieser Ver-

*) Als man zalt 1582 haben Schützen vnd schießgesellen zu Eberstat mit vnserer beiden Gevettern Ludwigen vnd Philips Henrichen zu Frankenstein Verwilligung ein Ausschreiben hin vnd wieder in die Städte als Benßheim, Oppenheim, Diepurg, Darmstadt vnd sunst rumbhero den Dörfern abgeben lassen, welche auch alle ihre schützen gutwillichen zu der freyen Gesellschaft zu erscheinen willig gewesen

hältnisse, und wohl auch der bedeutenden Prozeßkosten, müde, reifte umsomehr den Entschluß solche zu veräußern, da die meisten Glieder bereits seit der Erwerbung von Bopstadt, Dornassenheim und Ockstadt daselbst und zu Oppenheim ihren

---

auch alles was zu einem solchen freyschießen sich gebürt, bestellt vnd gemacht worden, hat es der keller zu Darmbstadt, Johann Senger, erfahren, vnd abwesens des Herrn Landgrafen, der damals vff dem bergwerk zu Oberamstadt gewesen, vnd Ich gehn Diepurg verreist, gehn Eberstat geritten, den schützen 100 Daller zum Abtragk, weil sie solches sonder seines gnädigen Fürsten vnd Hern oder seiner des kellers gethan hetten, dan vns den zu Frankenstein freyschießen auszuschreiben oder zu erlauben nit gebührte. Vnd als ich ganz spodt anheimisch kam, solches mir angezeigt worden, bin ich gleich des andern Tags zu Hern Landgrauen Georgen geu Niderramstat geritten, Jhro F. Gr. in das Oberfürstenhaus nach dem morgen Essen deswegen vnderthenig angesprochen vnd mich beklagt, was der keller Neurungsweisse vorgenommen, dan solches nie mehr geschehen, vnd dan Ich vor 12 Jahren auch ein schießen halten lassen, damit menniglich zufrieden gewesen war vnd mir kein eintrag bescheen verhoffentlich weil dieses Niemants zu nachtheil, sondern zur kurzweil angereicht, mich dabei pleiben zu lassen. Alse Sr. F. G. mir mit gnädiger Antwort begegnet, daß sie dorumb nit Wissens hetten, sondern wollten so baldt Sie noch Darmbstatt verreisen den keller darin beschicken vnd anhören, was Ursachs er solches gethan hette; es sollte aber doch dieses vor angezeigt worden sein, dan es möchten sich vnder die gesellschaft ettliche Auslendische mengen, dadurch leichtlich ein Auffruhr entstehen möge. Also Ich von Jhro F. Gn. abgeschieden; der keller aber gleich alsbald nach wiederumb gehn Eberstat khommen, die Schützenmeister vnd Schießgesellen beschickt vnd mit großen hohen Worten, derer zu erzälen viel zu langk, rausser gefahren vnd angezeigt, daß Sr. F. Gn. vnd Herr zufrieden wäre, daß das schießen seinen Fortgang gewänne, wie es auch bescheen. Aber es ist viel Dörfer verboten worden das Schießen mit zu besuchen, darumb der Schützen viel ausplieben vnd zu sonderen schimpff vnd Spott gesetzt. Hernach als sich das schiessen geendet, die Gaben ausgetheilt, hat der keller zu Darmbstatt haben wollen, man soll den frembden schützen In Namen des Hern Landgrauen abdanken, welches Ich widersprochen vnd Adam Strohauern befohlen, er solle

Wohnsitz genommen, und so ihrem Stammsitze entfremdet worden waren, auch sie zur Bezahlung der im Würzburgischen erkauften Herrschaft Ullstädt des Geldes benöthigt waren. Sie ließen daher schon zu Anfang des Jahres 1661 alle ihre zum Verkaufe bestimmten Güter inventarisiren, und boten es ihrem Lehensherrn, dem Churfürsten von Mainz, zum Verkaufe an. Allein war der geistliche Herr, wie gewöhnlich, nicht recht bei Kasse, oder hatte er keine Lust ein so naher Nachbar des Landgrafen und Erbe der Frankensteinischen Prozesse zu werden, genug die Verhandlungen fanden keinen Fortgang, und die Frankensteiner folgten nun dem Vorgange ihrer Vettern, den Grafen v. Schönburg, indem sie ihre Antheile an der Herrschaft d. d. 1662 an Hessen für 88,000 fl. verkauften, und so standen denn die Landgrafen endlich an dem Ziele, das sie über 150 Jahre unverrückt im Auge gehabt und mit einer eisernen Consequenz verfolgt hatten.

„Die großen Fische fressen die kleinen,
So war es allezeit,
Und so wird es sein und bleiben,
Bis in alle Ewigkeit."

---

weder vor des Herrn Landgrauen noch vor Unser denen zu Frankenstein, sondern in Ihr der Schützen Namen ganz kurtz abdanken, welches also beschehen, vnd ist in die Redt ein großer Regen kommen, das Keiner den Beschluß vernommen mögen, sondern alle entlaufen mußten."

In demselben Verlag ist ferner erschienen:

Archiv für hess. Geschichte und Alterthumskunde. Herausgegeben aus den Schriften des hist. Vereins f. d. Großherzogthum Hessen, von Ludwig Baur, 6. Bd. 1—3 Heft. 7. Bd. 1. u. 2. Heft. gr. 8 à Heft 20 Sgr. = 1 fl. 12 kr.

Baur, L., Urkundenbuch des Klosters Arnsburg in der Wetterau. 3 Hefte. gr. 8. 1849—1851 Geh. 3 Thl. 12½ Sgr. = 5 fl. 24 kr.

Beiträge zur Landes-, Volks- und Staatskunde des Großherzogthums Hessen. Herausgegeben vom Vereine für Erdkunde und verwandte Wissenschaften zu Darmstadt. 1. Heft mit einer Karte in Farbendruck und 3 lithogr. Tafeln, gr. 8. 1850. Geh. 2 Thlr. = 3 fl. 36 kr.

Bilder aus der hessischen Vorzeit. 1—8. Heft gr. 8. 1852. 1853. à Heft 24 kr.

Buchner, K., das Großherzogthum Hessen in seiner politischen und socialen Entwickelung v. Herbst 1847 bis Herbst 1850. gr. 8. 1850. Geh. 1 Thlr. = 1 fl. 48 kr.

Duller, Dr. E., neue Beiträge zur Geschichte Philipps des Großmüthigen, Landgrafen von Hessen, bisher ungedruckte Briefe dieses Fürsten und seiner Zeitgenossen, Kars V., Ferdinands I., der Königin Maria von Ungarn u. s. w. Im Auftrag des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen gesammelt im königl. belg. Archiv zu Brüssel und im Großh. Hess. geh. Staatsarchiv zu Darmstadt. gr. 8. 1842. 2 Thlr. = 3 fl. 36 kr.

Günther, C. Fr., Anekdoten, Characterschilderungen und Denkwürdigkeiten aus der hessischen Geschichte. gr. 8. 1843. Geh. 15 Sgr. = 54 kr.

Heckler, J., Gr. Hess. Ortseinnehmer. Beitrag zur Geschichte der Stadt Bensheim und ihrer Umgebung, mit besonderer Rücksicht auf das Kloster Lorsch. gr. 8. 1852. Geh. 25 Sgr. = 1 fl. 30 kr.

Knapp, Dr. J. F., Geh. Staatsrath, einige vergleichende Rückblicke auf die Zeiten des Landgrafen Philipp des Großmüthigen von Hessen und des Großherzogs Ludwigs I. von Hessen. gr. 4. 1844. Geh. 3¾ Sgr. = 12 kr.

Müller, P., Freiprediger und Lehrer, das Großherzogthum Hessen in geschichtlicher und geographischer Hinsicht für Schule und Haus. Mit einem Kärtchen. 8. 1836. Geh. 5 Sgr. = 18 kr.

Rabenau, G. L., Archivar, alphabetisch-geordnetes Verzeichniß sämmtlicher zu dem Großherzogthume Hessen gehörigen Städte, Flecken, Dörfer 2c., unter Angabe deren Seelenzahl, sowie zu welcher Provinz, Bürgermeisterei, Kreisamt, Physikatsbezirk, evang. und kathol. Pfarrei und Decanat, Stadt- und Landgericht, Kreisgericht, Friedensgericht, Steuer-

bezirk, Steuererhebungsdistrict, Obereinnehmerei, Domanial-Rentamt, Domanial-Forstrevier und Forst- und Baubezirk solche gehören. 4. Auflage. gr. 4. 1846. Die 5. Auflage erscheint im Laufe des Jahres 1853.
Subscriptionspreis 1 fl. 12 kr.

Repertorium, alphabetisches, über den Inhalt des Gr. Hess. Regierungsblatts von 1819 bis Ende 1851. Nebst zwei Zugaben: 1) einer chronologischen Uebersicht der Gesetze und Verordnungen, 2) einer systematischen Zusammenstellung der Schlagwörter des Repertoriums. Lex. Format. 1852.
1 Thlr. 15 Sgr. = 2 fl. 24 kr.

Scriba, H. E., Pfarrer, biographisch-literärisches Lexicon der Schriftsteller des Großherzogthums Hessen im neunzehnten Jahrhundert. 1. Abtheilung. Die im Jahre 1830 lebenden Schriftsteller des Großherzogthums enthaltend. gr. 8. 1831. 2 Thlr. 20 Sgr. = 4 fl. 48 kr.

— Dasselbe, 2. Abtheilung. Die Schriftsteller des Jahres 1843 in theils neuen Mittheilungen, theils in Fortsetzung der in der ersten Abtheilung enthaltenen Artikel, nebst den Nekrologen der von 1830—1843 verstorbenen Schriftsteller. gr. 8. 1843. 4 Thlr. 15 Sgr. = 7 fl. 12 kr.

Scriba, Dr. H. E., Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Ortsgeschichte des Grossherzogthums Hessen. 1. Abtheilung: die Regesten der Provinz Starkenburg enthaltend. 4. Geh. 3 Thlr. = 5 fl. 15 kr.

— 2. Abtheilung: die Regesten der Provinz Oberhessen enthaltend. 4. Geh. 3 Thlr. = 5 fl. 15 kr.

— 3. Abtheilung: die Regesten der Provinz Rheinhessen enthaltend. 4. 1847—1851. Geh. 4 Thl. = 7 fl.

Uebersicht der Geschichte des Großherzogthums Hessen und bei Rhein, in 6 synchronistischen Tabellen (v. H. K. G. Hofmann). gr. Folio. 1828. 11¼ Sgr. = 40 kr.

Walther, Dr. Ph. A. F., Hofbibliothek-Secretär und Erbgr. Bibliothekar, der Antikensaal im Grossherzoglichen Museum zu Darmstadt. 2. Auflage. 8. 1844. Geh.
7½ Sgr. = 24 kr.

— die Sammlungen von Gegenständen des Alterthums, der Kunst, der Völkerkunde und von Waffen im Grossherzogl. Museum zu Darmstadt. 2. Auflage. 8. 1844. Geh.
20 Sgr. = 1 fl. 12 kr.

— literärisches Handbuch für Geschichte und Landeskunde von Hessen im Allgemeinen und dem Grossherzogthume Hessen insbesondere. gr. 8. 1841. 2 Thlr. 15 Sgr. = 4 fl. 30 kr.

— Dasselbe. 1. Supplement. gr. 8. 1850. Geh.
1 Thlr. 15 Sgr. = 2 fl. 42 kr.

in.

Johannes III.
1261.

no
u

Phili
1316
ux. Else v.

Engelha VII. R.
1316–400.
Dalberg.

Agnes
m. Heinrich
v. Wambold.

Anna
m. Albrecht
v. Hirschhorn.

Elisabeth
m. Peter v.
Dalberg.

Engelhard I. R.
1398–14.
nenberg.

Johannes VIII.
1410. 1444.
D. O. Comthur.

Erkenger II.
1414.
Canonicus z. Worms.

Margarethe
a) Henne Glezllner
b) Mad. Bac g.

Elisabeth
m. Hans Landschade
v. Steinach.

Co R.
14
ux. Appolo ltheim.

Johannes X.
1467.
ux. Cath. v. Thalheim.

Johannes Lyse
(Althenn) † hil. Forst-
ux. Irmele v. eister.

Cathrine
Diether Land-
schade v. Steinach.

Conrad XI
† 1546. ux. O
tilie v. Flörsh

Philipp VI.
ux. Helene Hofwarth
v. Kirchheim.

Marf
m. Friedr.

Phil. Henrich
1575–1606. ux. Anna v. Mosbach.

Phil. Ludwig
† 1602.

Margarethe

Ludwig — .l. Jesuit.

Anna — Ad. v. Helmstädt.

b — t im Türkenkrieg.

Phil. Gottfried

Anastasia — Philipp Groschlag v. Dieburg.

Phil. Ludwig — ux. 1) Clara v. Holzhausen. 2) Cath. v. Erpe.

Jo. Gottf. Christoph — Domherr zu Mainz.

Eleonore — Phil. v. Hutten.

Joh. Rudolf — Domherr zu Mainz.

Sophie Elis. — A. F. v. Breitenbach.

Mar. Doroth. Ferdin. — † 1732. Erwein Greifenclau v. Vollraths.

Carl Ludwig / An. Franziske — † beide jung.

leonore Elisab. — mingen.

Carl Friedr. Ferd. — † 1756. ux. Therese Kesselhut.

Frz. Carl Phil. Xav. — Domherr zu Mainz.

Joh. Friedr. Frz. Carl Xaver — ux. Frz. Helene v. Frankenstein.

Joh. Ph. Ludw. Ignatz — Geh. Rath zu Würzburg.

Frz. Chr. Carl Ph. Hugo — kurmainz. Geh. Rath u. Kapitular zu St. Alban.

a) Carl Frdr. Emmer. Jos. Phil. Hugo — Domkap. zu Mainz.

b) Henr. Carol. — Ph. Graf v. Spauer.

c) Ph. Frz. Ant. — Domherr z. Mainz.

d) Ph. Frz. Oct. — im österr. Kriegsdienst.

e) Mar. An. Marg. — † 1835. Felix v. Rollshausen.

f) Aug. Ludw.

g) Gabr. Josephe

h) Clement. Walpurge — † 1830. Arbog. Graf v. Seinsheim.

i) Ludwig Anselm Carl — ux. 1) Therese v. Würzburg. 2) Ursula Gfin. v. Seinsheim.

Carl Arbogast — † 1845. ux Leopoldine Gr. v. Appony

Frzke. Walp. — K. v. Rollshausen.

Carl Theodor — † 1853.

Auguste

Clementine — F. v. Horneck zu Weinheim.

Carl

Leopold

Georg Carl





